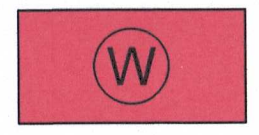
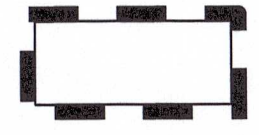


Planzeichenerklärung



Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 36. Flächennutzungsplanänderung

Hinweise

Denkmalschutz: Erd- und Bauarbeiten gemachte ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Emissionen: Von der Landesstraße 48 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Abfallentsorgung: Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Planunterlagen für Flächennutzungsplan

Kartengrundlage:	Auszug aus der automatischen Liegenschaftskarte
Bezieher:	Samtgemeinde Lathen
Bezieher - Nr.:	44123
Erlaubnisvermerk:	Vervielfältigungserlaubnis erteilt am _____

Maßstab: 1 : 5.000

Samtgemeinde Lathen

Flächennutzungsplan 36. Änderung
- Wohnbauflächen in der Gemeinde Oberlangen -

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Lathen am 13.12.2017 die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Darstellungen, als Satzung beschlossen.

Lathen, den 09.01.2018



[Signature]
Samtgemeindebürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 die Aufstellung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.05.2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Lathen, den 09.01.2018



[Signature]
Samtgemeindebürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Öffentlichkeit ist am 13.06.2017 frühzeitig und öffentlich über die Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.05.2017 über die Planung gem. § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden und zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lathen, den 09.01.2018



[Signature]
Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 21.09.2017 dem Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung nebst Anlagen zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.09.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Begründung nebst Anlagen haben vom 05.10.2017 bis einschließlich 06.11.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt worden.

Lathen, den 09.01.2018



[Signature]
Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Lathen hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nebst Anlagen in seiner Sitzung am 13.12.2017 beschlossen.

Lathen, den 09.01.2018



[Signature]
Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (AZ: 65-610-516-01/36) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Meppen, den 27.03.2018



[Signature]
Landkreis Emsland
i.V. Der Landrat

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Lathen ist den in der Genehmigungsverfügung vom _____ (AZ: _____) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am _____ beigetreten.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Lathen, den _____

Samtgemeindebürgermeister

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 30.04.2018 im Amtsblatt Nr. 12/2018 des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden. Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 30.04.2018 wirksam geworden.

Lathen, den 11.05.2018



[Signature]
Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Lathen, den 29.05.2019



[Signature]
Samtgemeindebürgermeister

Stand: 12/2017

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:



Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort * Nordring 21 * 49733 Haren (Ems)

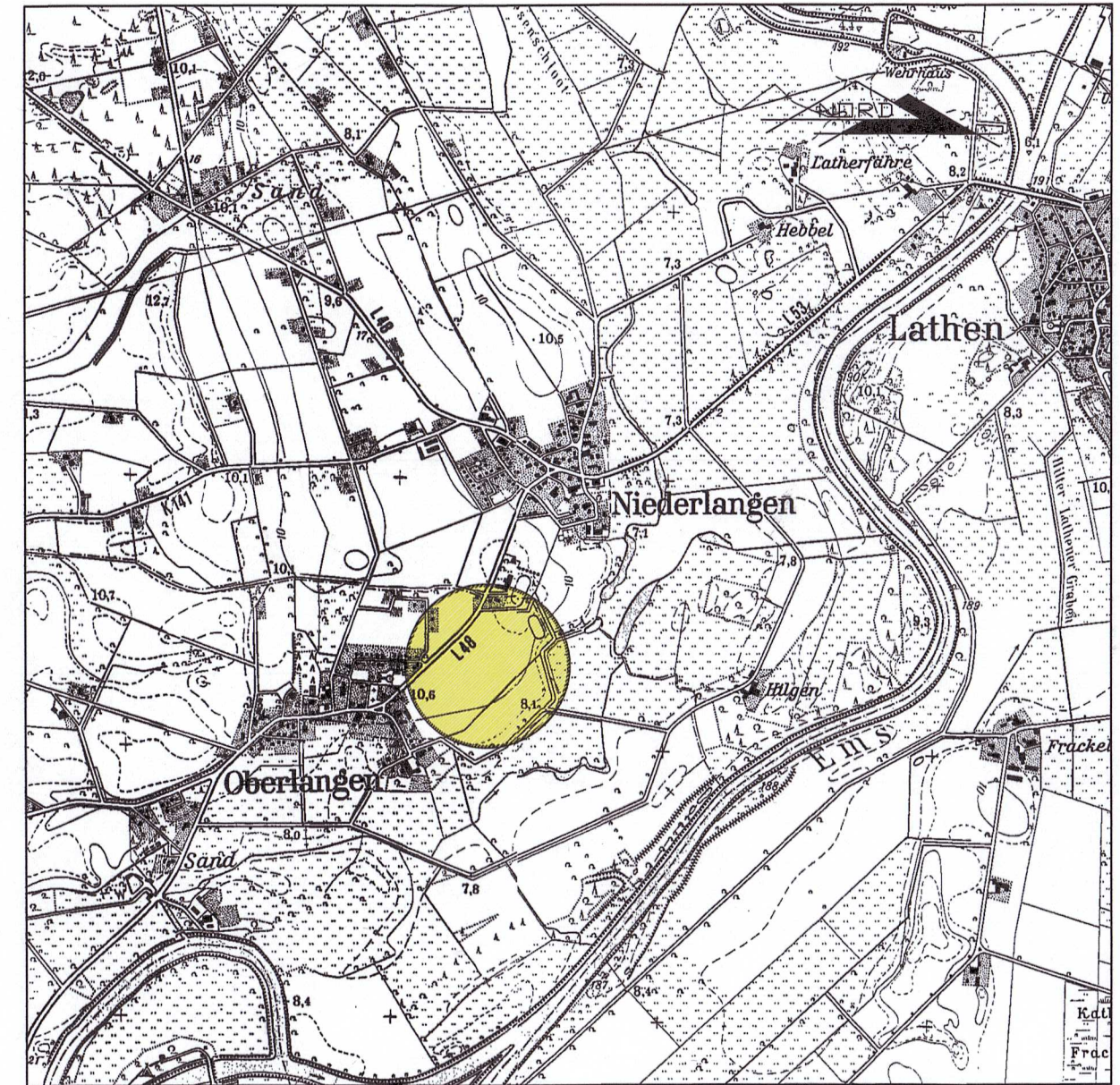


Samtgemeinde Lathen

- Landkreis Emsland -

Flächennutzungsplan 36. Änderung

- Wohnbauflächen in der Gemeinde Oberlangen -



TK 1:25.000 Blatt 3109 Lathen

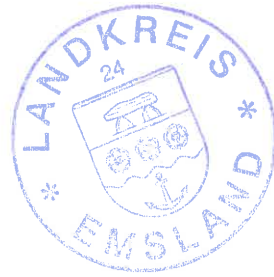
Stand: 13.12.2017

- Urschrift -





Hat vorgelegen
Meppen, den 29.03.18
Landkreis Emsland
Der Landrat
Im Auftrag: 



Samtgemeinde Lathen

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT ZUR 36. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE LATHEN LANDKREIS EMSLAND

– Wohnbauflächen in der Gemeinde Oberlangen –

Stand: Satzung

Fassung vom: 13.12.2017

- Urschrift -

Inhaltsverzeichnis:

1.	<i>Allgemeines</i>	3
2.	<i>Größe und Abgrenzung des Änderungsbereichs</i>	4
3.	<i>Planungserfordernis</i>	5
4.	<i>Zustandsbeschreibung</i>	6
5.	<i>Planungsgegenstand</i>	6
5.1	Derzeitiger Planungsstand.....	6
5.3	Planung	7
6.	<i>Auswirkungen der Planänderung</i>	7
6.1	Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen Kosten sparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung	7
a)	Immissionen.....	8
	Altlasten.....	10
6.2	Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	10
6.3	Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	11
6.4	Belange der Ver- und Entsorgung	11
6.5	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes	12
6.6	Belange der Land- und Forstwirtschaft	13
6.7	Belange des Verkehrs	13
6.8	Technischer Umweltschutz und Klimaschutz	13
6.9	Sonstige Belange	14
6.10	Hinweise	14
7.	<i>Umweltbericht</i>	14
7.1	Einleitung	14
7.1a	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes / Bebauungsplanes	15
	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB)	16
	Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)	16
7.1b	Ziele des Umweltschutzes und die Art ihrer Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans/Bebauungsplanes	16
7.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung	17
7.2a	1 - Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Merkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.....	17
7.2a.aa)	Untersuchungsgebiet.....	17
7.2a.bb)	1. Fläche.....	17
7.2a.bb)	2. Boden.....	17
7.2a.bb)	3. Wasser	18
7.2a.bb)	4. Tiere, Pflanzen, Artenschutz.....	18
7.2a.bb)	5. Biotopkartierung, Biologische Vielfalt	19
7.2a.bb)	6. Orts- und Landschaftsbild.....	20
7.2a.bb)	7. Schutzgebiete	20
7.2a.cc)	Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Verursachung von Belästigungen	20
7.2a.dd)	Altlasten.....	20
7.2a.ee)	Menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe.....	20
7.2a.ff)	Kumulierung von Umweltproblemen benachbarter Gebiete / Plangebiete	20
7.2a.gg)	Klima	20
7.2a.	2 - Die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.	20
7.2b.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	21

7.2b.aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten	21
7.2b.bb)	1. Fläche.....	21
7.2b.bb)	2. Boden	21
7.2b.bb)	3. Wasser	21
7.2b.bb)	4. Pflanzen, Tiere, Artenschutz.....	21
7.2b.bb)	5. Biotopbewertung und Bilanzierung des Eingriffs.....	22
7.2b.bb)	6. Orts- und Landschaftsbild.....	23
7.2b.cc)	Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Verursachung von Belästigungen	23
7.2a.dd)	Art und Menge erzeugter Abfälle	23
7.2b.ee)	Menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe.....	24
7.2b.ff)	Bestehende Umweltprobleme, benachbarte umweltrelevante Plangebiete	25
7.2b.gg)	Klima	25
7.2b.hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe	25
7.2c.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Minimierung oder Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.....	25
7.2d.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	26
7.2e.	Auswirkungen schwerer oder katastrophaler Unfälle durch das Vorhaben.....	27
7.3	Zusätzliche Angaben	27
7.3a.	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....	27
7.3b.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen des Bebauungsplans	27
7.3c.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	28
7.3d.	Quellenangaben	29
8.	Verfahren und Abwägung.....	29
8.1	Aufstellungsbeschluss / Auslegungsbeschluss.....	29
8.2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB.....	29
8.3	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	29
9.	Abwägung der Auswirkung der Planänderung	33

Anlagen:

- Anlage 1) Entwässerungskonzept zur 36. FNPÄ „Neesken Grund“ in Oberlangen
- Anlage 2) „Potentialanalyse und artenschutzrechtliche Stellungnahme zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 Nesken Grund in der Gemeinde Oberlangen“; Dipl.-Biol. K.-D. Moormann, 2017
- Anlage 3) GERUCHSTECHNISCHER BERICHT NR. LG13155.1/01 über die Ermittlung und Beurteilung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen für die geplante 36. Änderung des Flächennutzungsplans für Wohnbaugebiete in Oberlangen; ZECH Ingenieuresellschaft mbH Lingen, 16.08.2017
- Anlage 4) Schalltechnische Beurteilung Baugebiet „An der L48“ in Oberlangen; Projektnummer: 209447, Datum: 2009-11-02, IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG, Wallenhorst

BEGRÜNDUNG ZUR 36. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE LATHEN, LANDKREIS EMSLAND

1. Allgemeines

Die Samtgemeinde Lathen beabsichtigt mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans die bauleitplanerische Vorbereitung für die Erweiterung vorhandener Wohngebiete in nordöstlichen Bereich der Ortslage von Oberlangen.

Das Änderungsgebiet mit einer Größe von etwa 5,62 ha liegt im nordöstlichen Bereich der Ortslage von Oberlangen südöstlich der „Marienstraße (Landesstraße 48)“. Im Norden schließen sich ebenso wie im Südwesten vorhandene Wohnbaugebiete an. Im Nordosten finden sich die Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Oberlangen und Niederlangen. Ansonsten wird das Plangebiet von ackerbaulicher Nutzung dominiert.

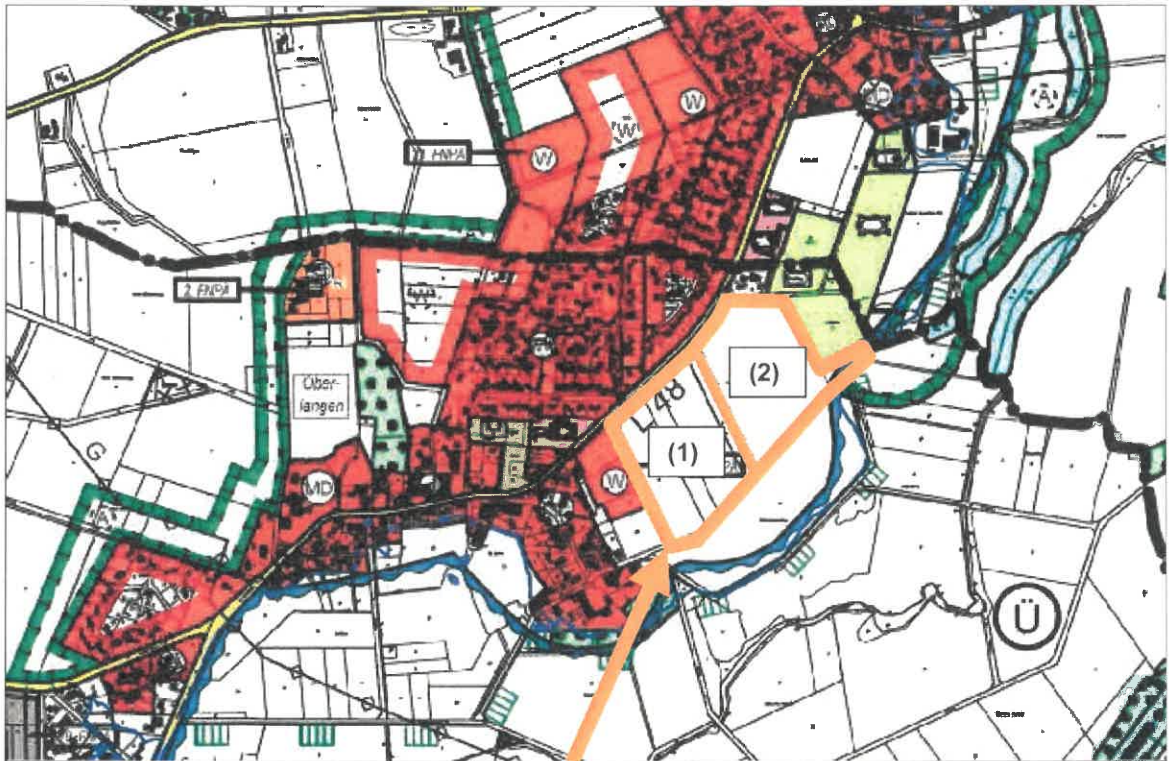


Lage des Plangebietes (Quelle: Nibis Kartenserver des LBEG)

Im 11. Jahrhundert wurde Oberlangen zum ersten Mal in der Hebeliste des Klosters Corvey als Langun erwähnt. Es liegt an der aus der Römerzeit bekannten linksemsischen Heer- und Handelsstraße. Das Wappen der Gemeinde Oberlangen trägt heute die Farben des Klosters: rot und gelb. Die Besiedelung erfolgte auf dem Höhenrücken entlang der Ems.

Die beiden direkt aneinandergrenzenden Gemeinden Oberlangen und Niederlangen haben eine gemeinsame Entwicklung vollzogen. Diese gemeinsame Entwicklung spiegelt sich auch heute noch im dörflichen Leben wider. Fast alle Vereine arbeiten gemeindeübergreifend. Im Kernbereich liegt die Kirche mit Pfarrhaus und den Jugend- und Gemeinschaftsräumen, der Friedhof, der an zentraler Stelle gelegene Dorfplatz, das Heimathaus mit Backspieker, das Dorfgemeinschaftshaus und die Gemeindeverwaltung, so dass hier neben dem strukturellen auch der funktionale Schwerpunkt liegt.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen (rechtskräftig seit dem 31.07.1996 einschließlich der bisher durchgeführten Änderungen) verdeutlicht die bisherigen städtebaulichen Entwicklungsabsichten. (siehe nachstehenden Auszug)



Lage des Plangebietes der 36.FNPÄ (1) und der potenziellen zukünftigen Entwicklungsfläche (2)
(Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen)

Das Plangebiet wird im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, während in der Umgebung Wohnbauflächen (W) sowie im Norden Sportflächen dargestellt wurden.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Es werden keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder naturschutzfachlich wertvolle Bereiche tangiert.

Im Flächennutzungsplan ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Er soll als vorbereitender Bauleitplan nur die Grundkonzeption der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zum Ausdruck bringen und noch „Spielraum für die verbindliche Bauleitplanung“ offenlassen.

Das Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll dadurch erreicht werden, dass entsprechende Bauflächen an geeigneten Standorten ausgewiesen werden. Die vorgesehene Planung entspricht den Zielen und städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Samtgemeinde Lathen und der Gemeinde Oberlangen, an sinnvollen und machbaren Standorten Bauflächen zur Verfügung zu stellen. Es erfolgt eine bedarfsgerechte Überplanung der Flächen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und der öffentlichen Belange „Wohn-/Arbeitsbedürfnisse“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 Baugesetzbuch BauGB). Geplant ist die Darstellung des Plangebietes als „Wohnbaufläche“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO.

Gemäß §2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und in dem Umweltbericht ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

2. Größe und Abgrenzung des Änderungsbereichs

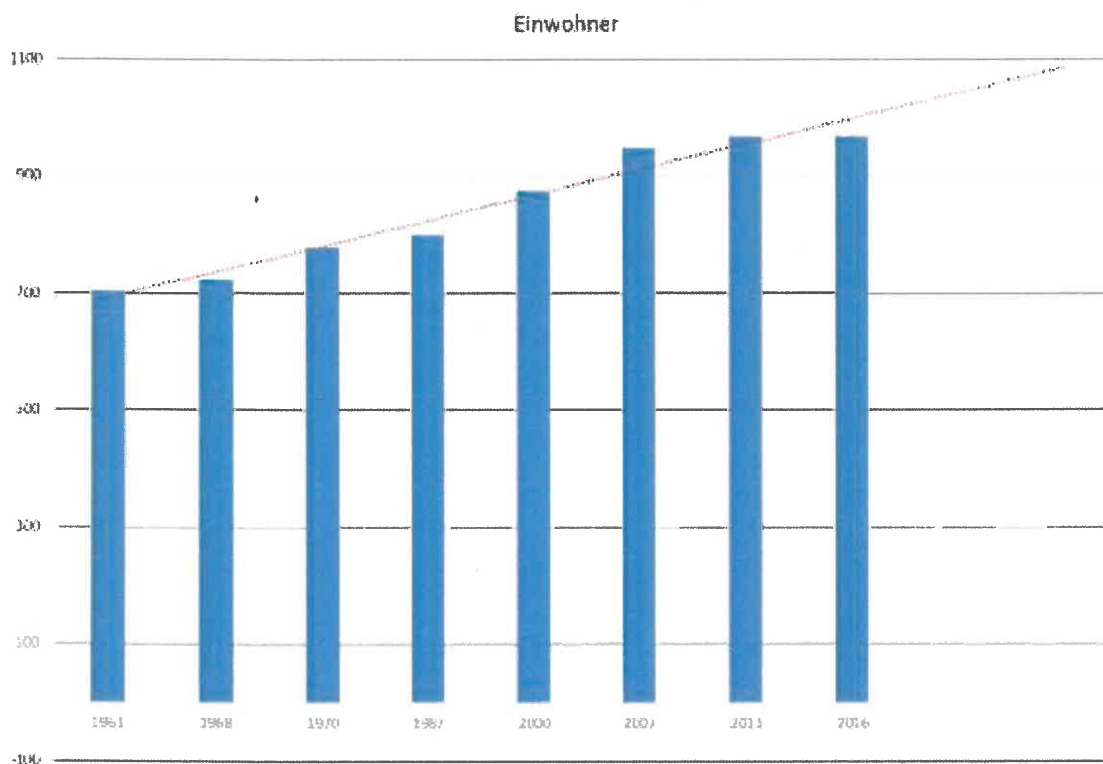
Die von dieser 36. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Fläche hat eine Gesamtgröße von etwa 5,62 ha. Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage von Oberlangen an der Landesstraße 48 und wird ackerbaulich genutzt. Die Umgebung stellt sich als landwirtschaftlich genutzte Flächen im Südosten, Sportanlagen im Norden und ansonsten als wohnbaulich genutzte Bereiche dar. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Es

werden keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder naturschutzfachlich wertvolle Bereiche in Anspruch genommen oder berührt. Die Abgrenzung des Änderungsbereichs kann den beiliegenden Karten- und Planteilen entnommen werden.

3. Planungserfordernis

Gemeinsames Ziel der Samtgemeinde Lathen und der Gemeinde Oberlangen ist der Erhalt einer dörflichen Gemeinschaftsstruktur und das Verhindern von Abwanderungen junger Familien. Gleichzeitig ist es aber auch das Bestreben, neue Gemeindemitglieder zu gewinnen.

Oberlangen hat sich in den letzten Jahrzehnten sehr erfolgreich entwickelt. Neben kleineren gewerblichen Bauflächen wurden immer ausreichend Wohnbaugrundstücke vorgehalten. Diese Vorsorgepolitik ist mitentscheidend für die Entwicklung der Einwohner in Oberlangen. Die Einwohnerzahlen stiegen von 704 im Jahre 1961 auf 876 in 2000 und auf 970 in 2016.



Die rote Linie verdeutlicht die lineare Entwicklung, die sich demnach auch prognostizierend in der Tendenz weiter fortsetzt.

Allerdings sind in Oberlangen keine öffentlichen Wohngrundstücke mehr verfügbar, die von der Gemeinde Oberlangen angeboten werden können. Es gibt nur das private Baugebiet „An der L48“ von Korte, in dem noch 6 Wohnbaugrundstücke frei sind. Daraus ergibt sich dringender Handlungsbedarf, denn es sind der Gemeinde mehrere konkrete Ansiedlungsabsichten junger Leute und Familien bekannt, die sich in Oberlangen niederlassen wollen und auf der Suche nach geeigneten Grundstücken sind. Bei einer Versammlung der gemeldeten Kauf- und Bauinteressenten waren mehr Bewerber anwesend als Baugrundstücke in einem ersten Abschnitt überhaupt verfügbar sind.

Öffentliche Wohnbaugrundstücke wurden und sollen auch in Zukunft nach dem Willen der Gemeinde Oberlangen und der Samtgemeinde Lathen in ausreichender Zahl zu sozial verträglichen Preisen vorgehalten werden. Daher haben sie geprüft, welche Bebauungsmöglichkeiten insbesondere vor dem Hintergrund einer sinnvollen randlichen Innenentwicklung derzeit aber auch zukünftig möglich sind. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Potenziale der Innenentwicklung nicht bekannt sind. Hier wurden seitens der Gemeinde in der Vergangenheit schon Freiflächen einer Wohnbebauung zugeführt. Aktuell sind jedoch keine Flächen für eine Innenverdichtung vorhanden und verfügbar. Brachflächen oder Baulücken können für eine wohnbauliche Nutzung nicht aktiviert werden. Somit ist festzuhalten, dass zukünftig nicht mehr ausreichend Grundstücke zur Verfügung stehen, die ansiedlungswilligen Bürgerinnen und Bürgern angeboten werden können. Aus diesem Grund plant die

Gemeinde Oberlangen die Erweiterung vorhandener Wohnbaugebiete. Dabei sollen keine Flächen an der Peripherie, sondern Flächen beansprucht werden, die sich sinnvoll in das Ortsgefüge einbinden lassen.

Die Samtgemeinde Lathen ist immer bestrebt, alle Mitgliedsgemeinden möglichst gleichmäßig zu entwickeln, damit die jeweilige vorhandene soziale und wirtschaftliche Infrastruktur gestärkt wird und damit auch weiterhin erhalten werden kann. Ziel ist der Erhalt einer dörflichen Gemeinschaftsstruktur und das Verhindern von Abwanderungen junger Familien. Gleichzeitig ist es aber auch das Bestreben, neue Gemeindemitglieder zu gewinnen. Hierzu wurde in der Vergangenheit zusammen mit der Gemeinde Oberlangen eine angemessene und den Bedürfnissen entsprechende Bauleitplanung für Wohngebiete vorgenommen.

Um nun die zukünftige wohnbauliche Entwicklung sicherstellen zu können haben die Samtgemeinde Lathen und die Gemeinde Oberlangen geprüft, welche Bebauungsmöglichkeiten in Oberlangen möglich und sinnvoll sind. Hierbei hat sich die nunmehr vorgesehene Fläche dieser 36. Änderung angeboten, da sie einschließlich der potenziellen Entwicklungsfläche einen sinnvollen Lückenschluss der wohnbaulichen Entwicklung bis an die Gemeindegrenze von Niederlangen darstellt.

In § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB wird die vorrangige Ausrichtung der Bauleitplanung auf die Innenentwicklung hervorgehoben. Ziel ist es, die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren und den Außenbereich zu schonen. Weiterhin soll die Attraktivität der vorhandenen Siedlungsbereiche gestärkt werden. Eine „Außen“- Entwicklung ist jedoch auch weiterhin möglich. Der in §1 Absatz 5 Satz 3 BauGB formulierte Vorrang von Maßnahmen der Innenentwicklung bei der städtebaulichen Entwicklung schließt andere Maßnahmen nicht aus, ist demnach nicht im Sinne einer „Baulandsperr“ oder eines „Versiegelungsverbot“ zu verstehen. Vielmehr ist die vorrangige Ausrichtung der Bauleitplanung auf die Innenentwicklung bei der Festlegung der jeweiligen Ziele der Bauleitplanung (§ 1 Absatz 3 Satz 1) angemessen zu berücksichtigen. Die „Planungsleitlinie“ „hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen“ ist keine Gewichtungsvorgabe für die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB. Diese Neuregelung hat im Wesentlichen „Appellcharakter“. Diesem Fokus auf die Innenentwicklung wird die Samtgemeinde Lathen mit der vorliegenden Planung gerecht und sichert mit dieser Ergänzung wohnbaulich nutzbarer Flächen die städtebaulich sinnvolle Entwicklung in Oberlangen mit dem langfristigen Ziel des Zusammenwachsens mit der Gemeinde Niederlangen.

Die Planung ist daher nicht nur aus bauleitplanerischer Sicht, sondern auch aus Aspekten der Sicherung vorhandener Infrastruktureinrichtungen einer Kommune zu begrüßen. Wenngleich das Thema Demografischer Wandel auch in Oberlangen nicht ohne Folgen bleiben wird, werden derzeit keine weiteren Möglichkeiten gesehen, im Rahmen der Innenverdichtung in nächster Zeit ausreichende Alternativen für die nachwachsenden Generationen zu erschließen. Abwanderungen vermindern die wirtschaftliche Aktivität, fördern den Abbau von Infrastruktur und den Rückgang des Kultur- und Vereinslebens, was wiederum Zukunftsperspektiven weiter verschlechtert.

4. Zustandsbeschreibung

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Es werden keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder naturschutzfachlich wertvolle Bereiche tangiert.

Die Flächen des Geltungsbereiches werden intensiv ackerbaulich genutzt. An der westlichen Seite grenzt ein Vorfluter, im Norden und Osten vorhandene Wohnbebauung und im Süden die „Geeren Straße“ mit begleitendem Baumbestand im Straßenseitenraum an. Bei dem Vorfluter, der der Entwässerung des lokalen Raumes dient, handelt es sich um einen im Regelprofil ausgebauten und intensiv unterhaltenen künstlichen Entwässerungsgraben.

5. Planungsgegenstand

5.1 Derzeitiger Planungstand

Das **Regionale Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland** bestehend aus Beschreibender und Zeichnerischer Darstellung ist mit Verfügung vom 01.04.2011 genehmigt und am 31. Mai 2011 in Kraft getreten. Das hier anstehende Vorhaben befindet sich laut der zeichnerischen Darstellung des RROP 2010 Landkreis Emsland innerhalb eines Bereiches, für den keine Darstellungen vorhanden sind. Umgeben wird dieser Bereich von „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ im Südosten und ansonsten von bauleitplanerisch gesicherten Bereichen. Konflikte sind daher nicht zu beschreiben.

Das Plangebiet wird im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen (rechtskräftig seit dem 31.07.1996 einschließlich der bisher durchgeführten Änderungen) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, während in der Umgebung Wohnbauflächen (W) sowie im Norden Sportflächen dargestellt wurden.

5.3 Planung

Geplant ist nunmehr im östlichen Randbereich des Ortskerns von Oberlangen direkt an der L48 und angrenzend an bestehende Wohngebiete eine landwirtschaftliche Nutzfläche als Wohnbaufläche zu entwickeln.

Die Samtgemeinde Lathen plant die 36. Änderung des Flächennutzungsplans, um die Realisierung der o.g. städtebaulichen Absichten zur Sicherung von Wohnbauflächen zu ermöglichen. Es erfolgt eine bedarfsgerechte Überplanung der Flächen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und der öffentlichen Belange „Leben und Wohnen“.

Gegenüber den Darstellungen im bisher wirksamen Flächennutzungsplan werden für den Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplans Wohnbauflächen (W) dargestellt.

Die konkreten Festsetzungen werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Diese vorliegende Flächennutzungsplanänderung legt lediglich die Art der Bodennutzung in den Grundzügen fest. Diese sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren bzw. auszufüllen, da dort genaue Festsetzungen z.B. zur Erschließung, Art und Maß der baulichen Nutzung sowie von Grünflächen bzw. Flächen für Anpflanzungen möglich sind, die im Rahmen des groben Rasters auf der Basis des Flächennutzungsplanes nicht dargestellt werden können.

6. Auswirkungen der Planänderung

Die wesentlichen Auswirkungen dieser Planänderung sollen anhand der in § 1 (6) BauGB genannten Belange erläutert werden.

Folgende in § 1 (6) BauGB genannten Belange sind von dieser Planung betroffen:

- 6.1 Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen Kosten sparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung
- 6.2 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- 6.3 Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- 6.4 Belange der Ver- und Entsorgung
- 6.5 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes
- 6.6 Belange der Land- und Forstwirtschaft
- 6.7 Belange des Verkehrs
- 6.8 Technischer Umweltschutz und Klimaschutz
- 6.9 Sonstige Belange
- 6.10 Hinweise

Die zuvor genannten Belange werden nachfolgend näher erläutert:

6.1 Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen Kosten sparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung

Nach dem Verständnis des BauGB im Hinblick auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung lässt sich eine sozialgerechte Bodennutzung nur dadurch erreichen, dass Wohnraum in ausreichendem und bedarfsgerechtem Umfang zur Verfügung und dieser auch im sinnvollen Gesamtkontext der städtebaulichen Entwicklung steht. Der richtige Standort und die Durchmischung von Bevölkerungskreisen sind wichtig für spätere stabile Bewohnerstrukturen und den sozialen Frieden. Weiterhin muss es das Ziel der Planung sein, Wohnbaugrundstücke zu sozial gerechten Preisen anzubieten, damit eine stabile Bevölkerungsstruktur erreicht werden kann.

Oberlangen hat sich in den letzten Jahrzehnten sehr erfolgreich entwickelt. Neben kleineren gewerblichen Bauflächen wurden immer ausreichend Wohnbaugrundstücke vorgehalten. Diese Vorsorgepolitik ist mitentscheidend für die Entwicklung der Einwohner in Oberlangen. Die Einwohnerzahlen stiegen von 704 im Jahre 1961 auf 876 in 2000 und auf 970 in 2016.

Allerdings sind in Oberlangen keine öffentlichen Wohngrundstücke mehr verfügbar, die von der Gemeinde Oberlangen angeboten werden können. Es gibt nur das private Baugebiet „An der L48“ von Korte, in dem noch 6 Wohnbaugrundstücke frei sind. Daraus ergibt sich dringender Handlungsbedarf, denn es sind der Gemeinde mehrere konkrete Ansiedlungsabsichten junger Leute und Familien bekannt, die sich in Oberlangen niederlassen wollen und auf der Suche nach geeigneten Grundstücken sind.

Um nun auch für die nächsten Jahre Wohnbauland vorhalten zu können, plant die Gemeinde Oberlangen die Entwicklung neuer Wohnbauflächen insbesondere vor dem Hintergrund der lokalen Bevölkerungsentwicklung, da schon konkrete Bewerber vorhanden ist und Abwanderungen vermieden werden sollen. Durch die gute Ausnutzbarkeit von Baugrundstücken und die Reduzierung von kostenintensiven Erschließungsanlagen wird ein kostensparendes Bauen gewährleistet.

a) Immissionen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind auch die Immissionen zu berücksichtigen. Folgende Immissionen werden im Folgenden näher betrachtet:

Landwirtschaftliche Immissionen:

Die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen (wie z.B. Staub, Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen) sind aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme und des dörflichen Charakters hinzunehmen. Das Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbelastet. Daraus ergibt sich ein verminderter Schutzanspruch, der sich somit auf das ortsübliche und tolerierbare Maß beschränkt.

Das Büro ZECH Ingenieurgesellschaft mbH aus Lingen hat einen Geruchstechnischen Bericht Nr. LG13155.1/01 über die Ermittlung und Beurteilung der Gesamtbelastung an Geruchsmissionen für die geplante 36. Änderung des Flächennutzungsplans für Wohnbaugebiete in Oberlangen erstellt. In der Zusammenfassung wird ausgeführt:

„Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sollte eine geruchstechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geruchsmissionssituation durchgeführt werden. Bei der Ermittlung der Geruchsmissionssituation sollte die Geruchsbelastung durch die nächstgelegenen benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe Ameln, Raming-Freesen, Gerdas und Heyer berücksichtigt werden (Anlage 1).“

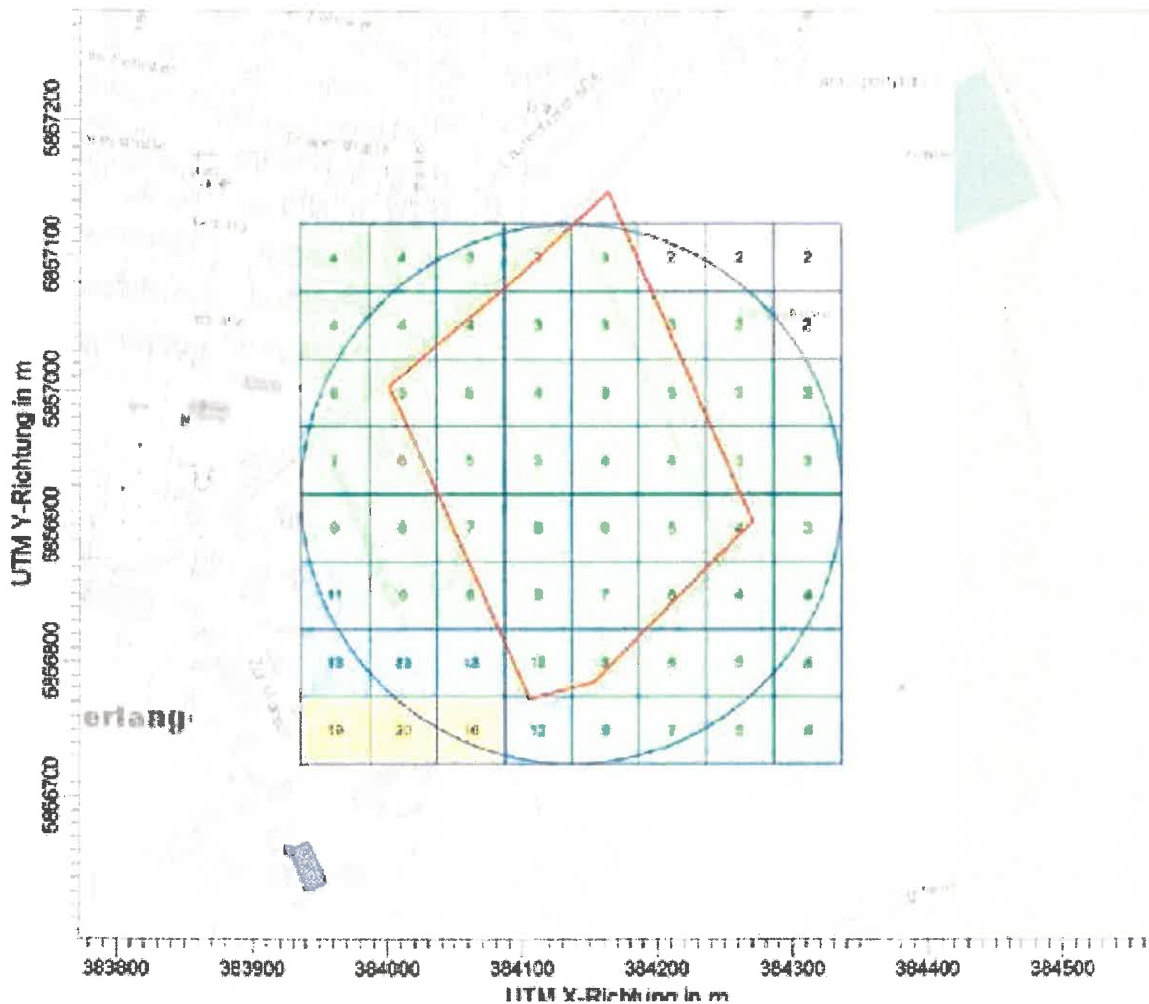
Aus den ermittelten Emissionen der genehmigten Tierbestände wurde zunächst die Zusatzbelastung an Geruchsmissionen der jeweiligen Betriebe ermittelt. Bei der Ermittlung der Zusatzbelastung an Geruchsmissionen wurden die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren entsprechend den Ausführungen in Kapitel 3.3 der GIRL nicht berücksichtigt.

Da die landwirtschaftlichen Betriebe Gerdas und Heyer mehr als 600 m vom Plangebiet entfernt sind (Mindestuntersuchungsraum) und deren Zusatzbelastungen an Geruchsmissionen jeweils weniger als 2 % der Jahresstunden betragen, wurden diese Betriebe bei der Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsmissionen nicht berücksichtigt (Anlage 3).

Aus den ermittelten Emissionen der genehmigten Tierbestände der Betriebe Ameln und Raming-Freesen wurde mit Hilfe der Ausbreitungsberechnung die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen ermittelt und in der Anlage 4 dargestellt. Bei der Ermittlung der Geruchsmissionen wurde der tierartspezifische Gewichtungsfaktor der GIRL für Schweine berücksichtigt.

Im Bereich des Plangebietes beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen maximal 10 % der Jahresstunden. Der in der Geruchsmissions-Richtlinie GIRL für Wohngebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden wird eingehalten.

Aus geruchstechnischer Sicht sind somit keine unzulässigen Beeinträchtigungen innerhalb des Flächennutzungsplans für Wohnbaugebiete in Oberlangen zu erwarten.“



(Quelle: Geruchstechnischer Bericht Ing.Büro Zech, Anlage 4)

Den Anforderungen an gesunde Verhältnisse im zukünftigen Wohngebiet wird mit dieser Planung Rechnung getragen.

Lärm:

Das Plangebiet liegt angrenzend an die Landesstraße 48 (Marienstraße). Einem für das in der direkten Nachbarschaft befindliche Baugebiet Bebauungsplan Nr. 12 „An der L 48“ hat die Ingenieurplanung Wallenhorst in 2009 eine schalltechnische Beurteilung vorgenommen. Aufgrund der Lage sind die Aussagen auf das anstehende Plangebiet übertragbar. In der Beurteilung heißt es zusammenfassend:

„Die Berechnungen haben ergeben, dass der Bebauungsplan Nr. 12 „An der L 48“ aus schalltechnischer Sicht in der dargestellten Form aufgestellt werden kann. Festsetzungen zum Lärmschutz sind erforderlich.

Straßenverkehrslärm von der Landesstraße L 48

Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden teilweise überschritten. Die Überschreitungen sind in dem hier vorliegenden besonderen Fall als vertretbar anzusehen, da die ebenerdigen Außenwohnbereiche südlich der Gebäude im Lärmschatten liegen und somit gut geschützt vor dem Lärm der L 48 geschützt werden können. In den ebenerdigen Außenwohnbereichen südlich der Gebäude wird der Orientierungswert von 55 dB(A) weiträumig eingehalten (sh. Anlage 3). Für die Gebäude wurde ergänzend ein geeigneter passiver Lärmschutz ausgelegt. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan kann der Schutz der Bevölkerung vor den von der angrenzenden Marienstraße ausgehenden Lärmemissionen gewährleistet werden. Die Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse und der Schutz der Bevölkerung vor Lärmimmissionen sind hier ausreichend zu gewährleisten. Für den Bebauungsplan ergeben sich folgende schalltechnische Rahmenbedingungen, Hinweise und Festsetzungen:

Hinweis (in Begründung und Planzeichnung)

Formulierungsvorschlag:

Hinweis

Das Plangebiet wird von der vorhandenen Landesstraße 48 im Nordwesten beeinflusst. Von der genannten Verkehrsfläche gehen Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlage errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Baulasträger der Straßen keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Festsetzungen (Text und Planzeichnung)

Formulierungsvorschlag:

Teilbereiche mit Festsetzungen zum passiven Lärmschutz:

Die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht werden teilweise überschritten. Es werden maximal rd. 62 / 53 dB(A) (Tag / Nacht) erreicht.

Festsetzungen:

- Die Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, sind in die in den folgenden Tabellen genannten Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" einzustufen. Zusätzlich sind die dazugehörigen erforderlichen Schalldämm-Maße $R'_{w,res}$ angegeben (gem. Tabelle 8, DIN 4109).

Einstufung in Lärmpegelbereiche (LPB)	Geschoss	Teilbereiche		
		TB 1	TB 2	
Einstufung in Lärmpegelbereiche (LPB)	Nordwestseiten der Gebäude; (erforderliches $R'_{w,res}$)	EG u. OG	LPB III 35 dB	LPB II 30 dB
	Nordostseiten der Gebäude; (erforderliches $R'_{w,res}$)	EG u. OG	LPB III 35 dB	LPB II 30 dB
	Südostseiten der Gebäude; (erforderliches $R'_{w,res}$)	EG u. OG	-	-
	Südwestseiten der Gebäude; (erforderliches $R'_{w,res}$)	EG u. OG	LPB III 35 dB	LPB II 30 dB

- Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist aus Gründen des Immissionsschutzes bei Schlaf- und Kinderzimmern der Einbau von schalldämmten Lüftern vorgeschrieben, sofern keine Lüftungsmöglichkeit über von der Lärmquelle abgewandte Fenster besteht (Südostseite). Gleiches gilt für Räume mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen. Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs- oder anzeigespflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen.

- Im Teilbereich 1 sind die Außenwohnbereiche südöstlich der Gebäude anzuordnen (in deren Lärmschatten)."

Die Aussagen machen deutlich, dass demnach auch die 36. Änderung des Flächennutzungsplans vollzugsfähig ist.

Schadstoffe:

Abgase aus Heizungen lassen aufgrund der zulässigen Art der Bebauung und Nutzung sowie der gültigen Wärmestandards und moderner Heizungsanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung erwarten. Maßnahmenempfehlungen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen sind nicht erforderlich. Die hauptsächlich vom Verkehr verursachten Immissionen können die Funktion als Wohngebiet aufgrund der Geringfügigkeit nicht erheblich beeinträchtigen. Sie summieren sich zu der bereits vorhandenen Vorbelastung aus der Umgebung.

Altlasten

Unter Altlasten versteht man Beeinträchtigungen, u.a. chemische Kontaminationen des Untergrundes, die eine potentielle Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, aber nicht mehr in Zusammenhang mit aktiven Geländeenutzungen stehen. Unter dem Begriff Altlasten werden Altablagerungen und Altstandorte zusammengefasst, von denen eine Gefahr für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht.

Innerhalb des Geltungsbereiches als auch in der direkten Umgebung sind keine Altlasten bekannt.

6.2 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Im Plangebiet sind bisher keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) bekannt. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 NDSchG.

Da im Rahmen der geplanten Maßnahmen die Zerstörung möglicher Bodendenkmäler zu erwarten ist, steht das Vorhaben von vornherein unter dem Vorbehalt vorheriger Sicherung/Dokumentation der Denkmalsubstanz. Eine Zerstörung von Bodendenkmälern ohne vorherige Untersuchung/Grabung ist im Ergebnis ausnahmslos unzulässig.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Das Anlegen von neuen Zufahrtsstraßen ins o. a. Plangebiet ist von einem Vertreter oder einem Beauftragten der Unteren Denkmalschutzbehörde zu begleiten.
- Der geplante Beginn von Erd- und Bauarbeiten ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde frühestmöglich (mindestens 4 Wochen vor dem Beginn) abzustimmen.
- Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter (05931) 44-4039 oder 44-4041 erreichbar.

Erst nach Abschluss dieser archäologischen Arbeiten kann die betroffene Fläche von der Unteren Denkmalschutzbehörde freigegeben werden. Eventuell anfallende etwaige Grabungskosten sind durch den Verursacher zu tragen.

Hinweis: Erd- und Bauarbeiten gemachte ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

6.3 Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da im Zusammenhang mit den vorhandenen und geplanten Nutzungen ein geordnetes städtebauliches Bild entsteht. Der Einbindung der zukünftigen Bauflächen in das Landschaftsbild kann weiterhin durch die aufwertende Eingrünung mit heimischen Gehölzen bzw. Erhalt von Gehölzen Rechnung getragen werden. Durch die Wohnbauflächenentwicklung wird die Fortentwicklung von Oberlangen gewährleistet und die vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen weiter gesichert.

6.4 Belange der Ver- und Entsorgung

Strom, Gas, Trinkwasser, Telekommunikation: Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie und Gas erfolgt durch Anschluss an das örtliche Leitungsnetz der Energieversorgung Weser-Ems AG (EWE). Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) „Hümmling“. Die fernmeldetechnische Versorgung erfolgt durch die Telekom Deutschland GmbH oder einem anderen Anbieter.

Schmutzwasser: Das anfallende Schmutzwasser wird über Leitungen mit Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation an die Kläranlage in Lathen abgeführt.

Regen-/Oberflächenwasser: Es ist grundsätzlich vorgesehen, das Regenwasser der Gebäudedachflächen sowie von den befestigten Außenanlagen vollständig auf dem Baugrundstück zu versickern. Das Entwässerungskonzept (siehe Anlage) sieht folgendes vor:

„Privatgrundstücke (WA): Wie bereits unter Pkt. 3 angesprochen, wird davon ausgegangen, dass analog zum Gestaltungsvorentwurf des B-Planes Nr. 14, „Neesken Grund“ etwa 80% der überplanten Fläche als WA „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden. Diese Flächen (40% überbaubare Flächen und 40% Gärten) sollen vor Ort auf den Privatgrundstücken versickert werden.“

Öffentliche Verkehrsflächen: Die Erschließungsstraßen werden etwa 20 % der Gesamtflächen einnehmen. Geplant ist, das anfallende Oberflächenwasser zu sammeln und über Rinnen und Regenwasserleitungen 2 verschiedenen Sickermulden zu zuführen.“... Der Bereich des geplanten B-Plan Nr. 14 entwässert in eine schon bestehende, erweiterbare Sickermulde im Baugebiet an der „Herrmann Wöste“ Straße. Die verbliebene, noch nicht wohnbaulich überplante Fläche des Bearbeitungsgebietes mit etwa 3,73 ha soll in eine geplante Sickermulde im Süd-Westen entwässern. Die Lage ist anhand der abgegriffenen Höhen aus dem Nibis Kartenserver an einem Tiefpunkt gewählt. (siehe Plan Nr.: 2 in der Anlage).“

Die Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) werden beachtet. Erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse / Genehmigungen werden rechtzeitig vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde beantragt.

Löschwasserversorgung: Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln, Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt v. DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr

erstellt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes sind zu beachten.

Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln, Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt v. DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes sind bei der Ausführung wie folgt zu beachten:

- Für das geplante Gebiet ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass eine Löschwassermenge von 800 l/min (über 2 Stunden) zur Verfügung steht (Durchmesser der Leitung mindestens 100 mm).
- Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde-/Ortsbrandmeister festzulegen.

Weiterhin sind die erforderlichen Straßen vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.

Abfallbeseitigung: Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist. Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig. Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Bereitstellungsstellen der Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen ein vertretbares Maß (i.d.R. ~ 80 m) nicht überschreiten.

6.5 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes

Durch diesen Bauleitplan wird die Umwandlung von Ackerland in Wohnbaufläche vorbereitet. Dabei handelt es sich durchweg um Bereiche von nur allgemeiner Bedeutung.

Der Verursacher eines Eingriffs hat, soweit erforderlich, die vom Eingriff betroffenen Flächen so herzurichten, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleibt (Ausgleichsmaßnahme). Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann auch durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden.

Im Umweltbericht wurde festgestellt, dass durch den Vergleich der Werteinheiten des IST-Zustandes mit der Planung ein Kompensationsdefizit von 29.281 WE verbleibt.

Die Gemeinde Oberlangen hat die derzeit ackerbaulich genutzten Wegeseitenstreifen an gemeindlichen Wegen im Gemeindegebiet erfasst. Die Wirtschaftswege wurden vermessen und die Grenzen festgestellt und markiert. Dabei wurde festgestellt, dass sich insgesamt ca. 5,9 ha in ackerbaulicher Nutzung befinden. Sie sollen aus der ackerbaulichen Nutzung herausgenommen werden und als Blühstreifen und Sukzession entwickelt werden. Die Aussaat von Blühstreifen im Wegeseitenraum schafft ein attraktives Nahrungsangebot für Blütenbesucher von Mai bis Oktober sowie einen wertvollen Lebens- und Rückzugsraum für viele Wildtiere auch im Herbst und Winter. Diese ökologische Aufwertung hat viele positive Effekte für die lokale Pflanzen- und Tierwelt.

Vorbehaltlich der konkreten Planung und Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann eine Aufwertung von mindestens 1 Werteinheit erreicht werden. Das ergäbe einen Flächenpool von 59.000 Werteinheiten. Aus diesem Flächenpool wurden bereits 10.249 Werteinheiten verwandt, so dass noch 48.751 Werteinheiten verbleiben. Aus diesem Flächenpool können das Kompensationsdefizit von 29.281 WE ausgeglichen werden. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege können somit ausreichend berücksichtigt werden.

Im Verlauf des Bauleitverfahrens wird die die Gemeinde Oberlangen diese Vorgehensweise noch im Detail mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland abstimmen und abschließend die für Kompensationsmaßnahmen infrage kommenden Wegeseitenstreifen festlegen.

6.6 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die **Belange der Landwirtschaft** werden insofern berührt, als eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Ackerbau) beansprucht und umgewandelt wird. Da jedoch die Verfügbarkeit gegeben ist, sind keine Nachteile für die Landwirtschaft zu erwarten.

Durch dieses Wohngebiet sind ausweislich des Geruchstechnischen Bericht Nr. LG13155.1/01 der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH aus Lingen ebenfalls keine Nachteile für die in der Umgebung vorhandenen Tierhaltungsanlagen bzw. Viehhaltungen zu erwarten.

Die Nutzer des zukünftigen Baugebietes haben zu berücksichtigen, dass die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen (wie z.B. Staub, Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen) aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen sind. Das zukünftige Baugebiet ist aufgrund der vorhandenen Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbelastet. Daraus ergibt sich ein verminderter Schutzanspruch, der sich somit auf das ortsübliche und tolerierbare Maß beschränkt.

Belange der Forstwirtschaft: Forstwirtschaftliche Belange sind nicht berührt, da keine Waldflächen umgewandelt oder beansprucht werden.

6.7 Belange des Verkehrs

Die Erschließung der zukünftigen Bauflächen erfolgt über die direkt angrenzenden Landesstraße 48 („Marienstraße“). Somit ist mit der Anbindung die äußere Erschließung gewährleistet. Die innere Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt durch die Herstellung entsprechender Planstraßen. Stellplätze müssen auf den jeweiligen Grundstücken vorgehalten werden.

Die im Plangebiet erzeugten Verkehrsimmissionen sind nutzungsbedingt und von den zukünftigen Bewohnern hinzunehmen.

Hinweis: Von der Landesstraße 48 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

6.8 Technischer Umweltschutz und Klimaschutz

Luftschadstoffe: Überschreitungen des zulässigen Jahresmittelwertes für Feinstaub (PM10) und der Grenzwerte für die Kurzzeitbelastung beider Schadstoffkomponenten Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM10) sind ausweislich des LÜN-Jahresberichtes 2014 für das Emsland eher nicht zu erwarten. Abgase aus Heizungen lassen aufgrund der zulässigen Art der Bebauung und Nutzung sowie der gültigen Wärmestandards und moderner Heizungsanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung erwarten. Die hauptsächlich vom Verkehr verursachten Immissionen können die derzeitige Nutzungsfunktion aufgrund der Geringfügigkeit nicht erheblich beeinträchtigen. Sie summieren sich zu der bereits vorhandenen Vorbelastung aus der Umgebung.

Lärmschutz: An das Plangebiet grenzen jeweils Straßen an, die der Erschließung des jeweiligen Bereiches dienen. Aufgrund der Bestandssituation ist von hinnehmbaren Lärmimmissionen auszugehen. Diese sind vergleichbar mit den Lärmbelastungen vergleichbarer Baugebiete und daher nicht als unzumutbar anzusehen.

Das Plangebiet liegt angrenzend an die Landesstraße 48 (Marienstraße). Einem für das in der direkten Nachbarschaft befindliche Baugebiet Bebauungsplan Nr. 12 „An der L 48“ hat die Ingenieurplanung Wallenhorst in 2009 eine schalltechnische Beurteilung vorgenommen. Aufgrund der Lage sind die Aussagen auf das anstehende Plangebiet übertragbar. In der Beurteilung heißt es zusammenfassend:

„Die Berechnungen haben ergeben, dass der Bebauungsplan Nr. 12 „An der L 48“ aus schalltechnischer Sicht in der dargestellten Form aufgestellt werden kann. Festsetzungen zum Lärmschutz sind erforderlich.

Straßenverkehrslärm von der Landesstraße L 48

Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden teilweise überschritten. Die Überschreitungen sind in dem hier vorliegenden besonderen Fall als vertretbar anzusehen, da die ebenerdigen Außenwohnbereiche südlich der Gebäude im Lärmschatten liegen und somit gut geschützt vor dem Lärm der L 48 geschützt werden können. In den ebenerdigen Außenwohnbereichen

südlich der Gebäude wird der Orientierungswert von 55 dB(A) weiträumig eingehalten (sh. Anlage 3). Für die Gebäude wurde ergänzend ein geeigneter passiver Lärmschutz ausgelegt. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan kann der Schutz der Bevölkerung vor den von der angrenzenden Marienstraße ausgehenden Lärmemissionen gewährleistet werden. Die Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse und der Schutz der Bevölkerung vor Lärmimmissionen sind hier ausreichend zu gewährleisten. Für den Bebauungsplan ergeben sich folgende schalltechnische Rahmenbedingungen, Hinweise und Festsetzungen“.

Unter Beachtung der Vorgaben und Übernahme der Hinweise und Festsetzungen in die verbindliche Bauleitplanung sind keine Nachteile für das Wohngebiet zu erwarten.

Klimaschutz: Der Gebäudesektor ist für die Reduktion klimaschädlicher Emissionen von entscheidender Bedeutung. Durch die BauGB-Klimanovelle 2011 wurde zur Stärkung des Klimaschutzes u.a. eine Klimaschutzklausel (§ 1 Abs. 5 Satz 2), sowie ein neuer Absatz 5 in § 1a BauGB eingefügt. Die Klimaschutzklausel erweitert die Festsetzungsmöglichkeiten zum Einsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung, fügt Sonderregelungen für die Windenergienutzung ein und erleichtert insbesondere die Nutzung von Fotovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden. Klimaschutz und Klimaanpassung sind nunmehr ausdrücklich abwägungsrelevante Belange in der Bauleitung und daher im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Eine Planungspflicht wird dadurch allerdings nicht ausgelöst.

Die Ziele der EU bzw. der Bundesregierung, bis 2020 die Energieproduktivität um 20 % zu steigern und die CO₂-Emissionen um mindestens 20 % gegenüber dem heutigen Niveau zu senken, lassen sich nur erreichen, wenn das erhebliche Einsparpotenzial im Verbrauchssektor Raumheizung und Warmwasserbereitung konsequent genutzt wird. Im Sinne des Klimaschutzes wird den zukünftigen Bauherren im Plangebiet die Nutzung der Potentiale für umweltverträgliches, nachhaltiges Bauen sowie eine ressourcenschonende Energieversorgung mit Wärme und Warmwasser (z.B. thermische Solaranlagen, Biomasseanlagen wie Holzpellet- oder Holzhackschnitzelanlagen) empfohlen.

Eingriffe in klimatisch relevante Flächen ergeben sich in Folge der Planung nicht. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass durch die Bebauung die Durchlüftungssituation im Bereich der Umgebung nachhaltig gestört werden würde.

Der Flächennutzungsplan trifft keine Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien. Er schließt jedoch eine Nutzung regenerativer Energien oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz weder aus noch erschwert er sie in maßgeblicher Weise. Die Entscheidung, welche Energiestandards und welche Arten erneuerbarer Energien auf den privaten Baugrundstücken eingesetzt werden, bleibt den Bauherren vorbehalten. Insofern ist eine den allgemeinen Klimaschutzziele entsprechende Bebauung möglich.

6.9 Sonstige Belange

Sonstige Belange der Bevölkerung hinsichtlich sozialer und kultureller Bedürfnisse sowie der Kirchen sind nicht nachteilig betroffen. Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes werden nicht berührt.

6.10 Hinweise

Denkmalschutz: Erd- und Bauarbeiten gemachte ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Emissionen: Von der Landesstraße 48 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Abfallentsorgung: Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

7. Umweltbericht

7.1 Einleitung

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den voraussichtlichen Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung.

Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung der Planungen auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, beinhaltet diese Prüfung nicht die Untersuchung von Auswirkungen der Bauphase.

7.1a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes / Bebauungsplanes

Die Samtgemeinde Lathen beabsichtigt mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans die bauleitplanerische Vorbereitung für die Erweiterung vorhandener Wohngebiete in nordöstlichen Bereich der Ortslage von Oberlangen.

Die beiden direkt aneinandergrenzenden Gemeinden Oberlangen und Niederlangen haben eine gemeinsame Entwicklung vollzogen: Diese gemeinsame Entwicklung spiegelt sich auch heute noch im dörflichen Leben wider. Fast alle Vereine arbeiten gemeindeübergreifend. Im Kernbereich liegt die Kirche mit Pfarrhaus und den Jugend- und Gemeinschaftsräumen, der Friedhof, der an zentraler Stelle gelegene Dorfplatz, das Heimathaus mit Backspieker, das Dorfgemeinschaftshaus und die Gemeindeverwaltung, so dass hier neben dem strukturellen auch der funktionale Schwerpunkt liegt.

Öffentliche Wohnbaugrundstücke wurden und sollen auch in Zukunft nach dem Willen der Gemeinde Oberlangen in ausreichender Zahl zu sozial verträglichen Preisen vorgehalten werden. Potenziale der Innenentwicklung sind nicht bekannt. Hier wurden seitens der Gemeinde in der Vergangenheit schon Freiflächen einer Wohnbebauung zugeführt. Aktuell sind jedoch keine Flächen für eine Innenverdichtung vorhanden und verfügbar. Somit ist festzuhalten, dass zukünftig nicht mehr ausreichend Grundstücke zur Verfügung stehen, die ansiedlungswilligen Bürgerinnen und Bürgern angeboten werden können. Aus diesem Grund plant die Gemeinde Oberlangen nunmehr die Erweiterung vorhandener Wohnbaugebiete. Dabei sollen keine Flächen an der Peripherie, sondern Flächen beansprucht werden, die sich sinnvoll in das Ortsgefüge einbinden lassen. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Landschafts- oder Naturschutzgebieten und es werden keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder naturschutzfachlich wertvolle Bereiche tangiert. Die vorgesehene Planung entspricht den Zielen und städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Oberlangen, hier Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen und abzusichern. Gleichwertige und sinnvolle alternative Standorte konnten nicht ermittelt werden.

Das Änderungsgebiet mit einer Größe von etwa 5,62 ha liegt im nordöstlichen Bereich der Ortslage von Oberlangen südöstlich der „Marienstraße (Landesstraße 48). Im Norden schließen sich ebenso wie im Südwesten vorhandene Wohnbaugebiete an. Im Nordosten finden sich die Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Oberlangen und Niederlangen. Ansonsten wird das Plangebiet von ackerbaulicher Nutzung dominiert.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen (rechtskräftig seit dem 31.07.1996 einschließlich der bisher durchgeführten Änderungen) verdeutlicht die bisherigen städtebaulichen Entwicklungsabsichten. Das Plangebiet wird im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, während in der Umgebung Wohnbauflächen (W) sowie im Norden Sportflächen dargestellt wurden.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Es werden keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder naturschutzfachlich wertvolle Bereiche tangiert.

Im Flächennutzungsplan ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Er soll als vorbereitender Bauleitplan nur die Grundkonzeption der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zum Ausdruck bringen und noch „Spielraum für die verbindliche Bauleitplanung“ offenlassen.

Das Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll dadurch erreicht werden, dass entsprechende Bauflächen an geeigneten Standorten ausgewiesen werden. Die vorgesehene Planung entspricht den Zielen und städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Samtgemeinde Lathen und der Gemeinde Oberlangen, an sinnvollen und machbaren Standorten Bauflächen zur Verfügung zu stellen. Es erfolgt eine bedarfsgerechte Überplanung der Flächen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und der öffentlichen Belange „Wohn-/Arbeitsbedürfnisse“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 Baugesetzbuch BauGB). Geplant ist die Darstellung des Plangebietes als „Wohnbaufläche“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO. Innerhalb des vorgesehenen Allgemeinen Wohngebietes ist die Festsetzung

einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 bei offener Bauweise als Einzelhäuser mit 1 Vollgeschoß vorgesehen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB)

Die Öffentlichkeit ist frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten und ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Zur o.a. Flächennutzungsplanänderung wurde durch Bekanntmachung vom 26.05.2017 auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 13.06.2017, 17.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses der Samtgemeinde Lathen hingewiesen. Interessierte Bürgerinnen sind zu diesem Termin nicht erschienen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Gemäß §4 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Die frühzeitige Behördenbeteiligung erfolgte mit Schreiben der Samtgemeinde Lathen vom 22.05.2017.

7.1b Ziele des Umweltschutzes und die Art ihrer Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans/Bebauungsplanes

Die vorliegende Umweltprüfung ermittelt und beschreibt mögliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung, führt die naturschutzfachliche Eingriffsregelung durch und zeigt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf. Die Ergebnisse werden als Umweltbericht zusammengefasst und fließen in die Begründung ein. Die Umweltprüfung erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in der derzeit gültigen Fassung. Die Umweltauswirkungen werden nach den Vorgaben in §§ 1 und 1a BauGB, den Zielen und Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Rechtsgrundlagen für diese Bauleitplanung sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Nach den Naturschutzgesetzen soll insbesondere eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes von Pflanzen- und Tierarten, Biotopen, Landschaft und biologischer Vielfalt sowie der Wechselwirkungen der biotischen und abiotischen Schutzgüter zwischen- und untereinander vermieden bzw., wo unvermeidbar, vermindert oder ausgeglichen werden. Das Bundesbodenschutzgesetz verlangt den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden; das Baugesetzbuch setzt dies in die Forderung der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer Möglichkeiten der Innenentwicklung um. Das Bundesimmissionsschutzgesetz regelt zusammen mit nachfolgenden Verordnungen und Technischen Anleitungen (z.B. TA Lärm) den zulässigen Ausstoß von Stoffen, Lärm u.a. zur Wahrung der Gesundheit des Menschen. Die vorliegende Planung dient der flächensparenden Nutzbarmachung von Grundstücken in Ortslage im Sinne von § 1a Abs. 2 BauGB.

Den digitalen Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz zufolge sind für den Geltungsbereich keine Darstellungen enthalten. Geschützte Biotope, Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete sind innerhalb des Geltungsbereiches sowie in der Umgebung nicht vorhanden.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland bestehend aus beschreibender und zeichnerischer Darstellung ist mit Verfügung vom 01.04.2011 genehmigt und am 31. Mai 2011 in Kraft getreten. Das hier anstehende Vorhaben befindet sich laut der zeichnerischen Darstellung des RROP 2010 Landkreis Emsland innerhalb eines Bereiches, für den keine Darstellungen vorhanden sind. Umgeben wird dieser Bereich von „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ im Südosten und ansonsten von bauleitplanerisch gesicherten Bereichen. Konflikte sind daher nicht zu beschreiben.

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des §1a (3) BauGB zu beachten. Der landespflegerische Planungsbeitrag ist in diesem Umweltbericht integriert.

7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

7.2a 1 - Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Merkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

7.2a.aa) Untersuchungsgebiet

Die Biotopkartierung umfasst den Planbereich dieser Änderung des Flächennutzungsplans in einer Größe von rund 5,62 ha. Umgebende Flächen wurden einbezogen.

7.2a.bb) 1. Fläche

Das Planungsgebiet ist derzeit unbebaut und wird intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutzt (56.200 m²). Straßenbegleitende Gehölze finden sich lediglich in dem Übergangsbereich zur Landesstraße L48.

7.2a.bb) 2. Boden

Das Plangebiet ist laut geologischer Karte 1:25000 (Blatt 3108 Lathen) in einer Tiefe zwischen 0-2 m unter GOK geprägt von fluviatilen Feinsanden, welche zum Teil feinstsandig ausgeprägt sein können. Die fluviatilen Feinsande sind stellenweise von Flugsanden (Feinsande) überdeckt.

In der Bodenübersichtskarte 1:50000 (Blatt L3108 Lathen) ist für das Plangebiet als Bodentyp Gley-Podsol und Podsol ausgewiesen. Podsole aus älteren Flugsanden über Talsanden (höhere Bereiche der Talsandniederung); vergesellschaftet mit Gley-Podsolen; in flachen Tälern und Senkenbereichen Gleye aus Talsanden. Bohrungen in der Umgebung belegen das vornehmliche Vorkommen von Feinsanden, die mittelsandig und in tieferen Lagen auch schluffig sein können. (Quelle: NIBIS Kartenserver LBEG Niedersachsen <http://nibis.lbeg.de>) Der Boden im Plangebiet besteht aus feinen Sanden (Einzelkornggefüge) und ist nährstoffarm. Das Wasser- und Nährstoffhaltevermögen ist relativ gering, so dass eine tragfähige Ackernutzung nur mit entsprechenden Meliorations- und Düngungsmaßnahmen möglich ist.

Hinweise auf Altlastenverdacht gibt es auch vor dem Hintergrund der aktuellen und bisherigen Nutzung nicht.

Das Büro für Geowissenschaften hat auf der direkt angrenzenden Fläche des Baugebietes „An der L48“ Bodenerkundungen durchgeführt, die aufgrund der direkten Nachbarschaft und der gleichen geologischen Verhältnisse übertragen werden können. Im Ergebnis wird dort u.a. ausgeführt:

Das Untersuchungsgebiet ist laut Geologischer Karte 1:25.000 (Blatt 3108 Lathen) in einer Tiefe zwischen 0 und 2,00 m unter GOK geprägt von fluviatilen Feinsanden, welche z.T. feinstsandig ausgeprägt sein können. Die fluviatilen Feinsande sind stellenweise von Flugsanden (Feinsande) überdeckt. In der Bodenübersichtskarte 1:50.000 (Blatt L3108 Lathen) ist auf der Untersuchungsfläche als Bodentyp Gley-Podsol und Podsol ausgewiesen.

Der Grundwasserkörper, in den versickert werden soll, trägt die Bezeichnung „Mittlere Ems Lockergestein links“. Die mittlere Grundwasserspiegelhöhe liegt laut Karte „Lage der Grundwasseroberfläche“ 1:200.000 etwa zwischen 0 und 5 m unter GOK.

Zur Erschließung der Bodenverhältnisse wurden am 05.12.2011 an den auf dem Entwässerungsplan (Anlage 4) gekennzeichneten Ansatzpunkten drei Rammkernsondierungen bis auf eine Tiefe von 3,00 m unter GOK niedergebracht (RKS 1). In den Rammkernsondierungen wurde bis zu einer Tiefe zwischen 0,37 m und 0,80 m unter GOK ein humoser Oberboden aus Feinsand angetroffen. Darunter lagern bis zur Endteufe der Rammkernsondierungen bei 3,00 m unter GOK mittelsandige Feinsande sowie z.T. schluffige bis stark schluffige Feinsande (evtl. stark feinstsandig).

Zum Zeitpunkt der Untersuchungen am 05.12.2011 wurde der freie Grundwasserspiegel bei RKS 1 und 3 bei 2,80 bzw. 2,90 m unter GOK (5,20 mNN) angetroffen. Aufgrund der Witterungsverhältnisse vor der Sondierung ist davon auszugehen, dass der mittlere Grundwasserhöchststand max. etwa 0,40 m darüber, also bei 5,60 mNN liegt.

Der Durchlässigkeitsbeiwert (kf) des Bodens wurde am Standort der Rammkernsondierungen RKS 1 und 3 über einen Versickerungsversuch im Bohrloch mittels Feldpermeameter ermittelt. Hierzu wurde jeweils neben den Ansatzpunkt der Rammkernsondierung eine Bohrung mit dem Edelmannbohrer niedergebracht (Ø = 11 cm). Die Messung erfolgte im mittelsandigen Feinsand in 0,54 bis 0,65 m

Tiefe (VU1, RKS1) bzw. im stark schluffigen Feinsand in 0,90 bis 1,10 m Tiefe (VU2, RKS3), mit einem konstanten Wasserstand über Bohrlochsohle. Der im Feld gemessene kf-Wert liegt im mittelsandigen Feinsand bei $2,2 \cdot 10^{-5}$ m/s sowie im stark schluffigen Feinsand bei $5,0 \cdot 10^{-6}$. Der gemessene kf-Wert ist nach DWA-A 138 mit dem Faktor 2 zu multiplizieren, da im Feldversuch i.d.R. keine vollständig wassergesättigten Bedingungen erreicht werden. Somit ergibt sich ein kf-Wert von rd. $4 \cdot 10^{-5}$ m/s bzw. $1 \cdot 10^{-5}$ m/s.



Lage der Erkundungsbohrungen und Lage des Plangebietes (rot)

7.2a.bb) 3. Wasser

Grundwasser

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten für die Trinkwassergewinnung. Das Bearbeitungsgebiet zeigt bezüglich der Oberflächenmorphologie ein relativ homogenes Erscheinungsbild und liegt auf einer Höhe zwischen 9,50m NN und 10,00 m NN. (Nibis-Kartenserver)

Entsprechend der Karte zu „Lage der Grundwasseroberfläche“ (1:50.000, Nibis Kartenserver) steht das Grundwasser durchschnittlich in einer Höhe von > 5,00 mNN – 7,50 mNN an. Das Büro M&O GbR, Büro für Geowissenschaften hatte im Dezember 2011 in 2 Bohrungen Grundwasser in einer Höhe von ca.: 2,80 m – 2,90 m unter GOK vorgefunden. Ausgehend von einer durchschnittlichen Geländehöhe dort von 9,75 mNN bis 10,25 mNN kann von einem mittleren Grundwasserstand 7,52 mNN bis max. 7,65 mNN ausgegangen werden. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird mit hoch eingeschätzt. Die Grundwassererneubildungsrate liegt bei 231-300 mm/a (Quelle: NIBIS Kartenserver LBEG Niedersachsen <http://nibis.lbeg.de>).

Oberflächengewässer

Innerhalb des Geltungsbereiches und angrenzend befinden sich keine Gräben oder sonstige offene Gewässer. Hochwassergefahren sind grundsätzlich nicht zu beschreiben. Das als Überschwemmungsgebiet verordnete Gebiet, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (Bemessungshochwasser) zu erwarten ist, befindet sich südöstlich des Plangebietes. Südlich des angrenzenden Baugebietes befindet sich ein Versickerungsbecken, in das das Oberflächenwasser aus dem Baugebiet „An der L48“ abgeleitet wird.

7.2a.bb) 4. Tiere, Pflanzen, Artenschutz

Da bei der anstehenden Bauleitplanung das spezielle **Artenschutzrecht** berücksichtigt werden soll, wurde eine Potentialanalyse und artenschutzrechtliche Stellungnahme durch den Biologen K.-D. Moormann durchgeführt. Zur Abschätzung des Artenpotentials innerhalb des Geltungsbereiches

wurde eine einmalige Flächenbesichtigung am 19.03.2017 durchgeführt. Die Artenpotentialanalyse orientiert sich an dem „Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten“, der Habitatausprägung vorort und der geographischen Verbreitung der Arten in Niedersachsen gemäß dem Verzeichnis. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass diese Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Konflikte auslöst und daher vollzugsfähig ist.

7.2a.bb) 5. Biotopkartierung, Biologische Vielfalt

Natur und Landschaft: Die Flächen des Plangebietes werden als intensive Ackerfläche genutzt (siehe nachfolgendes Luftbild).



- A Ackerfläche
 OVS Straßenfläche (L48)
 HFM Strauch-Baumhecke; bestehend vornehmlich aus Eichen (St.-U: etwa 30 cm) sowie Jungaufwuchs in bzw. an der Muldensohle (siehe Foto)



Links: Strauch-Baumhecke; Rechts: Blick in die Ackerfläche

Besondere Wertigkeiten der natürlichen Gegebenheiten sind nicht herauszustellen. Wertvolle oder schützenswerte Biotope sind innerhalb des Geltungsbereiches als auch in der direkten Umgebung

nicht vorhanden. Auf den Umweltkarten des Niedersächsischen Umweltministeriums in Hannover (Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung: www.umweltkarten-niedersachsen.de) sind für den Geltungsbereich sowie der näheren Umgebung keine Darstellungen schützenswerter oder wertvoller Biotope vorhanden.

7.2a.bb) 6. Orts- und Landschaftsbild

Der Geltungsbereich schließt sich direkt an ein vorhandenes Baugebiet in zentraler Ortsrandlage an. Der Geltungsbereich liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage von Oberlangen an der Landesstraße 48 und wird ackerbaulich genutzt. Die Umgebung stellt sich als landwirtschaftlich genutzte Flächen im Süden und Südosten, Ackerflächen im Nordosten und ansonsten als wohnbaulich genutzte Bereiche dar.

7.2a.bb) 7. Schutzgebiete

Schutzgebiete oder Schutzobjekte im Sinne der Naturschutzgesetze oder Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 überlagern das Plangebietes nicht und grenzen auch nicht unmittelbar an dieses an. Aufgrund fehlender Fernwirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen von Schutzgebieten/-objekten der Naturschutzgesetze oder Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 nicht zu befürchten.

7.2a.cc) Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Verursachung von Belästigungen

Das Plangebiet liegt angrenzend an die Landesstraße 48 (Marienstraße). Eine Vorbelastung ist dadurch schon gegeben. Weitere lärmemittierende Quellen sind nicht bekannt. Erschütterungen, Wärme oder Strahlungen sind nicht zu beschreiben. Extern einwirkende Lichtquellen sind nicht relevant oder vorhanden.

7.2a.dd) Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Altlasten bekannt oder vorhanden.

7.2a.ee) Menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe

Auf der Geltungsbereichsfläche und in der Umgebung sind keine schädlichen Einflussfaktoren auf die menschliche Gesundheit bekannt. Zum hierzu auch Punkt 7.2a.cc).

Da sich archäologische Bodendenkmale im Plangebiet befinden können, gilt es als archäologisches Relevanzgebiet. Daher steht das Vorhaben unter dem Vorbehalt vorheriger Sicherung/Dokumentation der Denkmalsubstanz. Eine Zerstörung von Bodendenkmalen ohne vorherige Untersuchung/Grabung ist im Ergebnis ausnahmslos unzulässig.

7.2a.ff) Kumulierung von Umweltproblemen benachbarter Gebiete / Plangebiete

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 12 „An der L48“; Landesstraße 48) ist nach derzeitigem Wissenstand nicht bekannt.

7.2a.gg) Klima

Großklimatisch gesehen befindet sich der Geltungsbereich innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt ca. 650-700 mm. Die klimatische Wasserbilanz weist einen hohen Wasserüberschuss von 200-300 mm/Jahr auf bei mittlerem bis sehr hohem Defizit im Sommerhalbjahr (<50-75 mm). Die Lufttemperatur liegt im Jahresdurchschnitt bei ca. 8,4 °C (mittel). Die Jahrestemperaturschwankungen sind mit 16,4 °C mittel. Die Vegetationszeit wird als mittel bis lang bezeichnet (Ø 220 Tage/Jahr). Die Hauptwindrichtung ist West.

Die Immissionsgrenzwerte der TA Luft und der niedersächsischen Smogverordnung (vgl. Ergebnisse Luftüberwachungsstationen LÜN unter www.umwelt.niedersachsen.de; Station Emsland) werden nicht überschritten. Die Vorhabenfläche besitzt keine mikro- oder makroklimatischen Schutzfunktionen.

7.2a. 2 - Die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Beibehaltung des Status Quo, also ohne die Realisierung des Planvorhabens, lässt sich keine wesentliche Beeinträchtigung aber auch keine wesentliche Verbesserung der Umweltqualität prognostizieren. Der Lebensraum der Fauna und Flora würde keine nennenswerten höheren

ökologischen Wertigkeiten erlangen. Die Entwicklung der Vegetationsstrukturen unterliegt weiterhin den bestehenden Einflussfaktoren, die mit der Umgebungsnutzung verbunden sind. Spürbare Veränderungen der Umweltsituation bezogen auf die Schutzgüter Klima, Luft und Boden sind nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild würde ebenso keinen Änderungen oder Beeinträchtigungen unterliegen. Allerdings kann das städtebauliche Ziel in Bezug auf nachhaltige wohnbauliche Entwicklung nicht mehr an einem sinnvollen Standort umgesetzt werden und würde dadurch in Frage gestellt werden müssen.

7.2b. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

7.2b.aa) Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten

Geplant ist ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO für Einfamilienhäuser mit Erschließungsstraße. Abrissarbeiten erfolgen nicht. Baustraßen, Lagerplätze oder sonstige temporäre Baueinrichtungen außerhalb sind nicht erforderlich.

7.2b.bb) 1. Fläche

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von 5,6125 ha, von dem für die Wohnbebauung (4,493 ha) bei einer Grundflächenzahl von 0,4 eine Versiegelung von 1,792 ha möglich sind. Die angenommene Verkehrsfläche hat eine Größe von 1,1233 ha. Die höchstmögliche Versiegelung liegt demnach bei 2,9205 ha.

7.2b.bb) 2. Boden

Beschreibung: Im Zuge der Planungen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen umgewidmet und in Wohnbaufläche umgewandelt.

Baubedingte Auswirkungen: Potentieller Abtrag von Boden für die Herrichtung der einzelnen Baufelder. Die bisherige Hauptfunktion als Standort für die landwirtschaftliche Produktion geht vollständig verloren. Der Eintrag von Schadstoffen ist bei ordnungsmäßiger Durchführung der Maßnahme nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen: Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird durch die Umwandlung in Wohnbauflächen vermindert. Durch die Festlegung einer lokalen Versickerung von Oberflächenwasser auf den einzelnen Grundstücksflächen wird jedoch ein großer Teil der Leistungsfähigkeit des Bodens erhalten bleiben. Es kommt zu einer Minderung der Filter- und Pufferfunktion.

Ergebnis: Die Schutzbedürftigkeit des Bodens wird durch die Planung verletzt. Seine Funktion als landwirtschaftliche Produktionsfläche geht vollständig verloren. Die anderen Funktionen werden durch die Umwandlung ebenfalls abgewertet.

7.2b.bb) 3. Wasser

Beschreibung: Im Geltungsbereich sind keine Entwässerungsgräben als Oberflächengewässer vorhanden. Quelfassungen und Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht verzeichnet.

Auswirkungen: Auf der Fläche wird durch die Versiegelung von bis zu 0,4 der Grundstücksfläche die Grundwasserneubildung in diesen Bereichen unterbunden, soweit nicht mit einer dezentralen Versickerung entgegengewirkt wird. Mit einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort und die Offenhaltung der nicht versiegelbaren Fläche können die Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser geringgehalten werden.

Ergebnis: Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser sind bau- und anlagebedingt Umweltauswirkungen zu erwarten.

7.2b.bb) 4. Pflanzen, Tiere, Artenschutz

Beschreibung: Die Ackerfläche des Plangebietes hat für lokale sowie geschützte Tierarten nur sehr bedingt und eingeschränkt eine Eignung. Diese bieten für verschiedene Brutvogelarten nur sehr begrenzte Lebensraumstrukturen.

Baubedingte Auswirkungen: Es kommt zu einem Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche durch die Herstellung des Baufeldes und dem dafür erforderlichen Abtrag von Boden. Daher handelt es sich

um deutliche Störungen. Ausweichlebensräume sind in der direkten und nahen Umgebung vorhanden.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen: Das Plangebiet stellt für Tierarten auch nach dem Eingriff weiterhin eine potentielle Jagdfläche dar, da hier ein moderater Versiegelungsgrad vorgesehen ist. Die Fläche kann hinsichtlich der Bedeutung für die lokale Fauna insgesamt eher als uninteressant beschrieben werden.

Artenschutz: Durch den Diplombiologen Klaus-Dieter Moormann wurde in 2017 eine „Potentialanalyse und artenschutzrechtliche Stellungnahme zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 Nesken Grund in der Gemeinde Oberlangen“ erstellt. Im Ergebnis wurde zu den untersuchten Arten festgestellt:

Säugetiere: Konflikte mit dem Artenschutz, insbesondere Verstöße gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Störungsverbot), sind daher nicht zu erwarten.

Europäische Brutvogelarten: Verstöße gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Störungsverbot) sind somit nicht zu erwarten. Sollten Bauarbeiten im Geltungsbereich allerdings innerhalb der Brutzeit (März – Juli) durchgeführt werden, ist durch eine ökologische Baubegleitung sicher zu stellen, daß keine Gelege und Nester zerstört werden (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz = Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs – und Ruhestätten, Tötungsverbot).

Reptilien, Amphibien, Fische und Rundmäuler, Farn- und Blütenpflanzen, Moose, Flechten, Pilze, Schmetterlinge, Hautflügler, Käfer, Libellen, Netzflügler, Springschrecken, Webspinnen, Krebse, Weichtiere: Für diese Arten können artenschutzrechtliche Konflikte infolge der geplanten Bebauung somit ausgeschlossen werden

Die Umsetzung der Bebauung ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich.

7.2b.bb) 5. Biotopbewertung und Bilanzierung des Eingriffs

Durch die Bauleitplanung wird die Umwandlung einer intensiven Ackerfläche in Wohnbauflächen ermöglicht. Dabei handelt es sich um Bereiche von relativer geringer Bedeutung für die lokale Flora und Fauna. Das Umfeld stellt sich in erster Linie als Wohngebiete, Straße und landwirtschaftlichen Nutzflächen dar. Diese Bereiche sind ebenso wie die Wechselbeziehungen durch die bestehende Nutzungsstruktur und die daraus ableitbare Vorbelastung innerhalb des Geltungsbereiches nur von untergeordneter Bedeutung, so dass auf eine eingehende Betrachtung verzichtet werden kann. In der nachfolgenden Bilanzierung wird der Bestandwert und die Planung gegenübergestellt:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um die Überplanung einer intensiv genutzten Ackerfläche. Für die Ermittlung des Eingriffssachverhaltes werden folgenden städtebaulichen Annahmen zugrunde gelegt:

	Zweckbest.	m ²	anteilig %
1.	Geltungsbereich Gesamtfläche	56.163	100%
2.	WA - Allgemeines Wohngebiet (GRZ=0,4)	44.930	80,0%
	davon: überbaubare Fläche bei GRZ 0,4	17.972	
	Verkehrsfläche	11.233	20,0%
3.	Versiegelbare Baugebietsfläche (GRZ 0,4)	17.972	
	Unversiegelbare Baugebietsfläche	26.958	
	Voraussichtlich neu versiegelte Verkehrsfläche Planstraße/Fußweg (Annahme 100%)	11.233	

Die Bestandssituation kann wie folgt dargestellt werden:

Bestand:	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
A – Ackerfläche	56.125	1	56.125
HFM – Strauch-/Baumhecke	38	3	114
An das Plangebiet angrenzend:			
Wohngebiete	bleibt erhalten		
Ackerflächen	bleibt erhalten		
Straße / Baumreihe	bleibt erhalten		
SUMME	56.163		56.239

Demnach ergibt sich nach der Planung folgender Sachverhalt:

Planung/Kompensation:	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
gesamt versiegelbare Flächen (Straßen, Bauflächen)	29.205	0	0
unversiegelte Flächen (Gärten)	26.958	1	26.958

SUMME	56.163	26.958
--------------	---------------	---------------

Durch den Vergleich Bestand und Planung ergibt sich folgende Bilanzierung:

Flächenwert Eingriffsbilanzierung	56.239
Flächenwert Kompensation	26.958
Differenz	-29.281

Durch den Vergleich der Werteinheiten des IST-Zustandes mit der Planung wird deutlich, dass eine Kompensation auf der Fläche nicht erreicht werden kann und ein Defizit von 29.281 WE verbleibt.

7.2b.bb) 6. Orts- und Landschaftsbild

Beschreibung: Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ackerbaulich genutzte Fläche. In der direkten Umgebung finden sich eine Straße mit begleitender Strauch-/Baumstruktur, Ackerflächen sowie vorhandene Wohnbebauung.

Baubedingte Auswirkungen: Baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die Veränderung des Landschaftsbildes (Umwandlung in Baufläche) zu erwarten. Weiterhin ist mit Baulärm temporär zu rechnen.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen: Das Plangebiet befindet sich in direkter Nachbarschaft zu vorhandenen Wohngebieten. Trotzdem geht eine wenn auch geringe Minderung für das Landschaftsbild mit der geplanten Bebauung einher.

Ergebnis: Es sind Auswirkungen für das Landschaftsbild zu erwarten. Zwar besteht insgesamt bereits eine anthropogene Überprägung, aber die neue Bebauung wird eine optische und gewöhnungsbedürftige Störung bewirken. Allerdings ist aufgrund der umgebenden anthropogen geprägten Nutzung eine relativ geringe Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild anzunehmen.

7.2b.cc) Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Verursachung von Belästigungen

Aufgrund der Ausweisung des Plangebietes als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO sind schädliche Umweltauswirkungen i.S. des BImSchG bzw. erhebliche Umweltauswirkungen i.S. des BauGB auf seine Umgebung nicht zu erwarten.

Den Vorbelastungen des Gebietes durch Verkehrslärm wird durch die Übernahme der in dem Gutachten vorgeschlagenen textlichen Festsetzungen begegnet, so dass die gesetzlichen Bestimmungen des vorsorgenden Lärmschutzes eingehalten werden.

Von der Straßenbeleuchtung geht häufig eine stark attrahierende Wirkung auf nachtaktive Insektenarten aus, wobei in einer offenen Landschaft Tiere auch aus weiteren Entfernungen angelockt werden. Das Insektenauge nimmt überwiegend den UV-Anteil des Lichtes wahr, die nachtaktiven Arten werden von einer derartigen Lichtquelle stark angezogen und vermögen meist nicht, sich dem Bannkreis einer solchen Lampe zu entziehen. Sie umflattern die Lichtquelle bis zur völligen Erschöpfung und versäumen dabei Nahrungsaufnahme, Fortpflanzung und Eiablage. An den Lichtquellen führen massierte Nachtjägerkonzentrationen zusätzlich zu einem hohen Individuenverlust. Weiterhin kann sich bei Vögeln und Säugern der diurnale Rhythmus (Tagesrhythmik bzw. Aktivität nur während der Lichtphase eines täglichen Licht-Dunkel-Wechsels) verschieben. Zur Vermeidung werden folgende Maßnahmen empfohlen: Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich von Außenanlagen, Wegen und Straßen, gem. den Empfehlungen der Lichtleitlinie des LAI von 2001: Verwendung von LEDs⁵² oder Natrium-Niederdrucklampen mit Strahlung im Bereich von 580 nm oder Natrium-Hochdrucklampen mit verbreitertem Spektrum und weißgelbem Licht, Verwendung von abgeschirmten Leuchten bzw. Gehäusen, die nicht nach oben und möglichst wenig zu Seite, d.h. max. 20 ° unter der Horizontalen, strahlen (verhindert Abstrahlung und Anlockung im Umland), Reduzierung der Leuchten- bzw. Lichtpunkthöhe auf das minimal erforderliche auszuleuchtende Maß.

Eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen. Erschütterungen sind nicht zu erwarten ebenso wie von dem neuen Baugebiet keine Belästigungen verursacht werden.

7.2a.dd) Art und Menge erzeugter Abfälle

In dem neuen Wohngebiet fallen Restmüll sowie wiederverwertbare Müllarten in den jeweiligen Haushalten an. Sie werden von einem Fachbetrieb gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt bzw. einer Wiederverwertung zugeführt.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

7.2b.ee) Menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe

In Mitteleuropa sind Wohnhäuser und ausreichender Wohnraum unabdingbar zur dauerhaften Gewährleistung menschlicher körperlicher und psychischer Gesundheit.

Für das in der direkten Nachbarschaft befindliche Baugebiet Bebauungsplan Nr. 12 „An der L 48“ hat die Ingenieurplanung Wallenhorst in 2009 eine schalltechnische Beurteilung vorgenommen. Aufgrund der Lage sind die Aussagen auf das anstehende Plangebiet übertragbar. In der Beurteilung heißt es zusammenfassend:

„Die Berechnungen haben ergeben, dass der Bebauungsplan Nr. 12 „An der L 48“ aus schalltechnischer Sicht in der dargestellten Form aufgestellt werden kann. Festsetzungen zum Lärmschutz sind erforderlich.

Straßenverkehrslärm von der Landesstraße L 48

Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden teilweise überschritten. Die Überschreitungen sind in dem hier vorliegenden besonderen Fall als vertretbar anzusehen, da die ebenerdigen Außenwohnbereiche südlich der Gebäude im Lärmschatten liegen und somit gut geschützt vor dem Lärm der L 48 geschützt werden können. In den ebenerdigen Außenwohnbereichen südlich der Gebäude wird der Orientierungswert von 55 dB(A) weitläufig eingehalten (sh. Anlage 3). Für die Gebäude wurde ergänzend ein geeigneter passiver Lärmschutz ausgelegt. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan kann der Schutz der Bevölkerung vor den von der angrenzenden Marienstraße ausgehenden Lärmemissionen gewährleistet werden. Die Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse und der Schutz der Bevölkerung vor Lärmimmissionen sind hier ausreichend zu gewährleisten. Für den Bebauungsplan ergeben sich folgende schalltechnische Rahmenbedingungen, Hinweise und Festsetzungen:

Hinweis (in Begründung und Planzeichnung)

Formulierungsvorschlag:

Hinweis

Das Plangebiet wird von der vorhandenen Landesstraße 48 im Nordwesten beeinflusst. Von der genannten Verkehrsfläche gehen Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlage errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Baulastträger der Straßen keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Festsetzungen (Text und Planzeichnung)

Formulierungsvorschlag:

Teilbereiche mit Festsetzungen zum passiven Lärmschutz:

Die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht werden teilweise überschritten. Es werden maximal rd. 62 / 53 dB(A) (Tag / Nacht) erreicht.

Festsetzungen:

- Die Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, sind in die in den folgenden Tabellen genannten Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" einzustufen. Zusätzlich sind die dazugehörigen erforderlichen Schalldämm-Maße $R'_{w,res}$ angegeben (gem. Tabelle 8, DIN 4109).

Ein- stufung in Lärm- pegel- bereiche (LPB)	Geschoss	Teilbereiche		
		TB 1	TB 2	
(erforderliches $R'_{w,res}$)	Nordwestseiten der Gebäude:	EG u. OG	LPB III 35 dB	LPB II 30 dB
	Nordostseiten der Gebäude:	EG u. OG	LPB III 35 dB	LPB II 30 dB
	Südostseiten der Gebäude:	EG u. OG	-	-
	Südwestseiten der Gebäude:	EG u. OG	LPB III 35 dB	LPB II 30 dB

- Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist aus Gründen des Immissionsschutzes bei Schlaf- und Kinderzimmern der Einbau von schalldämmten Lüftern vorgeschrieben, sofern keine Lüftungsmöglichkeit über von der Lärmquelle abgewandte Fenster besteht (Südostseite). Gleiches gilt für Räume mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen. Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs- oder anzeigespflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen.

- Im Teilbereich 1 sind die Außenwohnbereiche südöstlich der Gebäude anzuordnen (in deren Lärmschatten)."

Bau- oder Bodendenkmale

Im Plangebiet sind bisher keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) bekannt. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Bodendenkmale stehen unter

Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 NDSchG.

Da im Rahmen der geplanten Maßnahmen die Zerstörung möglicher Bodendenkmäler zu erwarten ist, steht das Vorhaben von vornherein unter dem Vorbehalt vorheriger Sicherung/Dokumentation der Denkmalsubstanz. Eine Zerstörung von Bodendenkmälern ohne vorherige Untersuchung/Grabung ist im Ergebnis ausnahmslos unzulässig. Folgende Punkte sind zu beachten:

- Das Anlegen von neuen Zufahrtsstraßen ins o. a. Plangebiet ist von einem Vertreter oder einem Beauftragten der Unteren Denkmalschutzbehörde zu begleiten.
- Der geplante Beginn von Erd- und Bauarbeiten ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde frühestmöglich (mindestens 4 Wochen vor dem Beginn) abzustimmen.
- Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter (05931) 44-4039 oder 44-4041 erreichbar.

Erst nach Abschluss dieser archäologischen Arbeiten kann die betroffene Fläche von der Unteren Denkmalschutzbehörde freigegeben werden. Eventuell anfallende etwaige Grabungskosten sind durch den Verursacher zu tragen.

Hinweis: Erd- und Bauarbeiten gemachte ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

7.2b.ff) Bestehende Umweltprobleme, benachbarte umweltrelevante Plangebiete

Die Kumulierung von Umweltproblemen tritt nicht auf und ist nicht zu befürchten.

7.2b.gg) Klima

Das Vorhaben muss den geltenden gesetzlichen Regelungen zur Wärmedämmung und zur Abgasemission von Heizanlagen entsprechen; damit sind Auswirkungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik minimiert.

Bauherren im Plangebiet die Nutzung der Potentiale für umweltverträgliches, nachhaltiges Bauen sowie eine ressourcenschonende Energieversorgung mit Wärme und Warmwasser (z.B. thermische Solaranlagen, Biomasseanlagen wie Holzpellet- oder Holzhackschnittelanlagen) empfohlen.

Eingriffe in klimatisch relevante Flächen ergeben sich in Folge der Planung nicht. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass durch die Bebauung die Durchlüftungssituation im Bereich der Umgebung nachhaltig gestört werden würde.

Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien. Er schließt jedoch eine Nutzung regenerativer Energien oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz weder aus noch erschwert er sie in maßgeblicher Weise. Die Entscheidung, welche Energiestandards und welche Arten erneuerbarer Energien auf den privaten Baugrundstücken eingesetzt werden, bleibt den Bauherren vorbehalten. Insofern ist eine den allgemeinen Klimaschutzziele entsprechende Bebauung möglich.

7.2b.hh) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Bei der Ausweisung eines Wohnbaugebietes für Einzelhäuser nicht relevant.

7.2c. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Minimierung oder Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Der geplante Eingriff soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Folglich sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu treffen. Durch die mögliche Umwandlung von Ackerland in Wohnbaufläche werden keine schützenswerten Biotopstrukturen entfernt oder gefährdet. Aufgrund der umgebenden Nutzungsstruktur sind Beeinträchtigungen hinsichtlich Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser: Um die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung gering zu halten, sollte auf eine dezentrale Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers hingewirkt werden. Dezentrale Versickerungsanlagen sowie Regenrückhaltebecken führen zu einer Verzögerung des Abflusses von Niederschlagswasser und damit zu einer Verbesserung der Funktion des Bodens im Wasserhaushalt.

Schutzgut Mensch: Nachteilige und unzulässige Lärmimmissionen werden bei Beachtung der angesprochenen Lärminderungsmaßnahmen nicht erwartet. Während der Bautätigkeiten sollen Emissionen von Schadstoffen (v.a. Abgase) und Staub etc. so weit wie möglich reduziert werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: In dem Plangebiet sind bisher keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) bekannt. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 NDSchG.

Schutzgut Tiere und Pflanzen: Bauvorbereitende Maßnahmen (Abtrag des Bodens) sollten nach Möglichkeit in der Zeit von Oktober bis März durchgeführt werden. Der Eingriff wurde bilanziert und es werden Ersatzmaßnahmen aus dem Flächenpool der Gemeinde Oberlangen gegengehalten. Es sollte geeignete Beleuchtung im Bereich von Außenanlagen, Wegen und Straßen, gem. den Empfehlungen der Lichtleitlinie des LAI von 2001 verwandt werden: Verwendung von LEDs52 oder Natrium-Niederdrucklampen mit Strahlung im Bereich von 580 nm oder Natrium-Hochdrucklampen mit verbreiterem Spektrum und weißgelbem Licht, Verwendung von abgeschirmten Leuchten bzw. Gehäusen, die nicht nach oben und möglichst wenig zu Seite, d.h. max. 20 ° unter der Horizontalen, strahlen (verhindert Abstrahlung und Anlockung im Umland), Reduzierung der Leuchten- bzw. Lichtpunkthöhe auf das minimal erforderliche auszuleuchtende Maß.

Schutzgut Boden: Der zulässige Versiegelungsgrad sollte nicht überschritten werden. Versiegelbare Fahr- und Stellflächen sollten mit wasserdurchlässigen Materialien gestaltet werden. Bei Verwendung von versickerungsfähigen Belägen kann die Bodenfunktion als Bestandteil des Naturhaushalts (Funktion für den Wasserhaushalt) teilweise erhalten werden. Anpassung des Baugebiets an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen. Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731) und fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs.

Schutzgut Landschaftsbild: Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild ist nicht vermeidbar, der Eingriff wird jedoch so gering wie möglich gehalten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Minimierung oder Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind, soweit zutreffend, ansonsten unter den Punkten 7.2b.aa) bis 7.2b.hh) beschrieben.

7.2d. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ohne Durchführung des Vorhabens müsste der vorhandene Bedarf durch ein anderes, weiter vom Ortskern entferntes, neu zu erschließendes Wohngebiet befriedigt werden, was in der Folge zu einem größeren Flächenbedarf in der offenen Landschaft, höherem Verkehrsaufkommen, höheren Eingriffen in Natur und Landschaft, höherem Erschließungsaufwand u.a. führen würde. Die Planung trägt somit zur sparsamen Nutzung von Grund und Boden bei.

Bei der Standortentscheidung wurden seitens der Samtgemeinde Lathen und der Gemeinde Oberlangen Alternativen unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen und der Machbarkeit und Flächenverfügbarkeit untersucht.

Öffentliche Wohnbaugrundstücke wurden und sollen auch in Zukunft nach dem Willen der Gemeinde Oberlangen und der Samtgemeinde Lathen in ausreichender Zahl zu sozial verträglichen Preisen vorgehalten werden. Daher wurde in diesem Fall geprüft, welche Bebauungsmöglichkeiten insbesondere vor dem Hintergrund einer sinnvollen randlichen Innenentwicklung derzeit aber auch zukünftig möglich sind. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Potenziale der Innenentwicklung nicht bekannt sind. Hier wurden seitens der Gemeinde in der Vergangenheit schon Freiflächen einer Wohnbebauung zugeführt. Aktuell sind jedoch keine Flächen für eine Innenverdichtung vorhanden und verfügbar. Brachflächen oder Baulücken können für eine wohnbauliche Nutzung nicht aktiviert werden. Somit ist festzuhalten, dass zukünftig nicht mehr ausreichend Grundstücke zur Verfügung stehen, die ansiedlungswilligen Bürgerinnen und Bürgern angeboten werden können. Aus diesem Grund plant die Gemeinde Oberlangen die Erweiterung vorhandener Wohnbaugebiete. Dabei sollen keine Flächen an der Peripherie, sondern Flächen beansprucht werden, die sich sinnvoll in das Ortsgefüge einbinden lassen.

Um nun auch für die nächsten Jahre Wohnbauland zu sozial gerechten Preisen vorhalten und der nachwachsenden Generation die Möglichkeit eines Bauplatzes im Heimatort bieten zu können, plant die Gemeinde Oberlangen neue Bauplätze in Ergänzung der bestehenden Wohnbebauung. Damit

handelt es sich bei der angestrebten Entwicklung nicht um einen von den zusammenhängenden Siedlungsflächen abgesetzten Bereich im Außenbereich. Die Planung ist nicht nur aus bauleitplanerischer Sicht, sondern auch aus Aspekten der Sicherung vorhandener Infrastruktureinrichtungen einer Kommune zu begrüßen. Wenngleich das Thema Demografischer Wandel auch in Oberlangen und anderen Kommunen nicht ohne Folgen bleiben wird, werden derzeit keine weiteren Möglichkeiten gesehen, im Rahmen der Innenverdichtung in nächster Zeit ausreichende Alternativen für die nachwachsenden Generationen zu erschließen. Abwanderungen vermindern die wirtschaftliche Aktivität, fördern den Abbau von Infrastruktur und den Rückgang des Kultur- und Vereinslebens, was wiederum Zukunftsperspektiven weiter verschlechtert.

Die vorgesehene Planung entspricht den Zielen und städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Oberlangen, bedarfsgerecht und an geeigneten Standorten Wohnbebauung zu ermöglichen. Es erfolgt eine bedarfsgerechte Überplanung der Flächen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und der öffentlichen Belange. Insoweit ist festzustellen, dass eine Bauflächenausweisung ausschließlich in dem jetzt für eine Beplanung vorgesehen Bereich sinnvoll ist und begründet ist.

7.2e. Auswirkungen schwerer oder katastrophaler Unfälle durch das Vorhaben

Das Wohnbauvorhaben erzeugt keine Möglichkeiten für schwere oder katastrophale Unfälle gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. j BauGB.

7.3 Zusätzliche Angaben

7.3a. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Ermittlung des Bestandes wurde eine Bestandserhebung durchgeführt und die Biotoptypen entsprechend dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (O.v.Drachenfels, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Stand 2011) aufgenommen. Zusätzlich wurden die Informationen der Umweltkarten Niedersachsen (www.umweltkarten-niedersachsen.de) bei der Ermittlung der Bestandssituation und der vorgesehenen Entwicklungsziele berücksichtigt. Die Eingriffsregelung zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde in diesen Umweltbericht integriert. Die Eingriffsbilanzierung orientiert sich an der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (Niedersächsischer Städtetag 2013). Die Auswirkungen hinsichtlich des Artenschutzes wurden von dem Dipl.-Biol. K.-D. Moormann untersucht und in einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme beschrieben. Das erstellte Entwässerungskonzept verdeutlicht den geplanten Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass ein Flächennutzungsplan kein direktes Baurecht schafft und nicht zur Durchführung eines Vorhabens ohne weiteres Verfahren direkt berechtigt. Er bereitet lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen vor. Daraus folgt, dass bei Aufstellung des Plans noch nicht bekannte Details einzelner Vorhaben nicht ermittelt und bewertet werden können, sondern dies einem nachgelagerten Verfahren vorbehalten bleibt.

7.3b. Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen des Bebauungsplans

Grundsätzlich unterscheiden sich Monitoringkonzepte nach dem Plantyp (FNP, Angebots- / vorhabenbezogener Bebauungsplan), der Umweltintensität der Auswirkungen (Nutzungsart, Grünkonzept), der notwendigen Überwachungsintensität (Zeitpunkt / Häufigkeit) und dem Raumbezug (Samtgemeinde / Gemeinde). Dabei sind z.B. umsetzungsbegleitende, vollzugsorientierte sowie turnusmäßige Überwachung oder Einzelfallprüfungen denkbar. Von der Frage ausgehend, wann und wodurch dessen Durchführung i. S. des § 4c BauGB beginnt, kann das Überwachungskonzept i.W. auf die Durchführung der dortigen Planungen durch Bebauungspläne, Landschaftspläne und Vorhaben nach § 35 BauGB Bezug nehmen. Die Überwachung zum FNP kann sich dann praktisch auf die Vollzugskontrolle planerisch vorbereiteter, privilegierter Vorhaben des § 35 Abs.1 BauGB und die zyklische Planüberarbeitung von FNP und LP beschränken. Demnach erfolgt also – auch aus Aufwandsüberlegungen – eine Minimierung der Überwachung zum FNP durch Verlagerung auf die Durchführungsebenen. Da der Flächennutzungsplan noch kein Baurecht schafft, sind mit seiner Inkraftsetzung auch noch keine schädlichen Umweltauswirkungen verbunden. Es wird daher auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen. Auf dieser Ebene werden im Rahmen der Umweltprüfung dieser Pläne auch Maßnahmen zum Monitoring vorgeschlagen.

Die Gemeinde Oberlangen hat die derzeit ackerbaulich genutzten Wegeseitenstreifen an gemeindlichen Wegen im Gemeindegebiet erfasst. Die Wirtschaftswege wurden vermessen und die

Grenzen festgestellt und markiert. Dabei wurde festgestellt, dass sich insgesamt ca. 5,9 ha in ackerbaulicher Nutzung befinden. Sie sollen aus der ackerbaulichen Nutzung herausgenommen werden und als Blühstreifen und Sukzession entwickelt werden. Die Aussaat von Blühstreifen im Wegeseitenraum schafft ein attraktives Nahrungsangebot für Blütenbesucher von Mai bis Oktober sowie einen wertvollen Lebens- und Rückzugsraum für viele Wildtiere auch im Herbst und Winter. Diese ökologische Aufwertung hat viele positive Effekte für die lokale Pflanzen- und Tierwelt.

Vorbehaltlich der konkreten Planung und Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann eine Aufwertung von mindestens 1 Werteinheit erreicht werden. Das ergäbe einen Flächenpool von 59.000 Werteinheiten. Aus diesem Flächenpool wurden bereits 10.249 Werteinheiten verwandt, so dass noch 48.751 Werteinheiten verbleiben. Aus diesem Flächenpool können das Kompensationsdefizit von 29.281 WE ausgeglichen werden. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege können somit ausreichend berücksichtigt werden.

Im Verlauf des Bauleitverfahrens wird die die Gemeinde Oberlangen diese Vorgehensweise noch im Detail mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland abstimmen und abschließend die für Kompensationsmaßnahmen infrage kommenden Wegeseitenstreifen festlegen.

7.3c. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Prognose

Auswirkungen: Durch die Planung können folgende Auswirkungen für das Schutzgut Mensch entstehen: Beeinträchtigung durch Lärm und Luftschadstoffe durch Kraftfahrzeugverkehr.

Prognose: Durch die Berücksichtigung der Vorgaben aus dem lärmtechnischen Gutachten sind keine Risiken zu beschreiben.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Auswirkungen: Durch die Überbauung und Nutzungsänderung der Flächen sind Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen im Untersuchungsraum zu erwarten: Verlust einer Ackerfläche.

Prognose: Die Beeinträchtigung durch Biotopverlust ist nicht erheblich.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Auswirkungen: Verlust potenzieller Habitate für Tiere.

Prognose: Ausweislich der artenschutzrechtlichen Stellungnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Auswirkungen: Verlust von gewachsenem Boden durch Versiegelung und Bodenbruch.

Prognose: Durch Bodenversiegelungen ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktion zu rechnen. Dieser Boden steht als Vegetationsfläche und Tierlebensraum nicht mehr zur Verfügung bzw. die natürlichen Bodenfunktionen werden eingeschränkt. Ersatzmaßnahmen sind erforderlich.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Auswirkungen: Durch den Verlust von versickerungsfähigem Boden aufgrund von Bodenversiegelung treten kleinflächige Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser – Grundwasser – auf.

Prognose: Durch die angestrebte Versickerung des Oberflächenwassers auf den Grundstücken sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Auswirkungen: Es sind kleinflächige Beeinträchtigungen des örtlichen Geländeklimas durch Beseitigung von Vegetationsbeständen und Versiegelung sowie Aufheizung durch Baukörper zu erwarten.

Prognose: Durch die punktuelle Bebauung sind erhebliche klimatische Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Eine wesentliche Erhöhung der Luftschadstoffe ist nicht zu erwarten.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Auswirkungen: Die vorhandene Ackerfläche wird durch Wohnbebauung ersetzt.

Prognose: Das Plangebiet ist anthropogen überformt und schließt sich an vorhandene Wohnbebauung an. Eine wesentliche Verschlechterung ist nicht zu erwarten.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen/ Prognose: Das geplante Vorhaben hat unter Berücksichtigung der archäologischen Vorgaben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

7.3d. Quellenangaben

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Entwässerungskonzept zur 36. FNPÄ „Neesken Grund“ in Oberlangen

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

NIBIS® Kartenserver (2014): verschiedene Karten - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Hannover: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>

„Potentialanalyse und artenschutzrechtliche Stellungnahme zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 Nesken Grund in der Gemeinde Oberlangen“; Dipl.-Biol. K.-D. Moormann, 2017

GERUCHSTECHNISCHER BERICHT NR. LG13155.1/01 über die Ermittlung und Beurteilung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen für die geplante 36. Änderung des Flächennutzungsplans für Wohnbaugebiete in Oberlangen; ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen, 16.08.2017

Schalltechnische Beurteilung Baugebiet „An der L48“ in Oberlangen; Projektnummer: 209447, Datum: 2009-11-02, IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG, Wallenhorst

8. Verfahren und Abwägung

8.1 Aufstellungsbeschluss / Auslegungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat am 28.03.2017 die Durchführung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen beschlossen.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat am 21.09.2017 die Auslegung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen beschlossen.

8.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Art und Weise der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (13.06.2017)

Zu dieser 36. Flächennutzungsplanänderung wurde durch Bekanntmachung vom 26.05.2017 auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 13.06.2017, 17.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses der Samtgemeinde Lathen hingewiesen.

Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Zu dem Termin waren keine Personen erschienen. Bedenken, Hinweise oder Anregungen wurden nicht abgegeben.

8.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Art und Weise der frühzeitigen Beteiligung

Gemäß §4 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Die frühzeitige Behördenbeteiligung erfolgte mit Schreiben der Samtgemeinde Lathen vom 22.05.2017.

Wesentliche Ergebnisse der frühzeitigen Trägerbeteiligung

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr: ... vorgesehen ist die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen. Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage von Oberlangen, südlich der Landesstraße 48 (Marienstraße). Es befindet sich teils innerhalb und teils außerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG). Die straßenbaulichen Belange (u.a. Bauverbots- und Baubeschränkungszone gemäß § 24 Nieders. Straßengesetz (NStrG), Zu- und Abfahrverbot, Erschließung, Sichtdreiecke) sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung -Geschäftsbereich Lingen- der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vorzunehmen. Gegen die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen bestehen aus Sicht des Geschäftsbereichs Lingen grundsätzlich keine Bedenken. In die Flächennutzungsplanänderung bitte ich den folgenden Hinweis aufzunehmen:

"Von der Landesstraße 48 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden."

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: In die Flächennutzungsplanänderung wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von der Landesstraße 48 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.“

EWE Netz GmbH: ... vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe.netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die EWE NETZ GmbH wird beim weiteren Verfahren beteiligt.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Zu dem o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes soll ein vorhandenes Wohngebiet nordöstlich der Ortslage in Oberlangen erweitert werden. Im Umkreis des Plangebietes liegen mehrere landwirtschaftliche Betriebe und Tierhaltungsanlagen. In den Planunterlagen wird auf eine Immissionsprognose der Landwirtschaftskammer vom 28.04.2008 hingewiesen. Diese Prognose kann zur Beurteilung der Geruchssituation nicht herangezogen werden, da

- nur ein Teilbereich des Plangebietes berücksichtigt wird,
- sich die gesetzlichen Grundlagen für die Geruchsimmisionschutzrichtlinie (GIRL) u. a. bezüglich der Gewichtungsfaktoren bzw. Geruchseinheiten und
- sich die Tierhaltung des Betriebes Ameln inzwischen geändert hat.

Zudem ist zu klären, ob weitere landwirtschaftliche Betriebe bzw. Tierhaltungsanlagen, z. B. der Betrieb Hilling, für die Beurteilung der Geruchsimmisionen einzubeziehen ist. Eine abschließende Stellungnahme ist derzeit nicht möglich, da die Geruchssituation im Plangebiet nicht geklärt ist.

Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt: Gegen das o. g. Vorhaben bestehen keine forstlichen Bedenken.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Es wurde zwischenzeitlich eine geruchstechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geruchsimmisionsituation – hervorgerufen durch die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe Ameln, Raming-Freesen, Gerdes und Heyer - durchgeführt. Ergebnis: Im Bereich des Plangebietes beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmisionen maximal 10

% der Jahresstunden. Der in der Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL für Wohngebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden wird eingehalten.

Landkreis Emsland – Raumordnung: Laut Begründung soll mit der Ausweisung weiterer Baugrundstücke dem Bedarf nach freien Baugrundstücken Rechnung getragen werden. Hierzu soll ein fast 11 ha großes Plangebiet am südöstlichen Rand der Ortslage von Überlangen entwickelt werden. Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 des Landkreises Emsland (RROP 2010) sind für das Plangebiet keine Festsetzungen enthalten. Die Ausweisung neuer Flächen für Wohnen und Gewerbe hat der Zentralörtlichen Funktion des Standortes und der Größe der Gemeinde zu entsprechen (RROP 2.1 03 Satz 1).

In den Gemeinden und Gemeindeteilen außerhalb der Standorte der Mittel- und Grundzentren sind zur Aufrechterhaltung einer wohnortbezogenen Nahversorgung im erforderlichen Maße Wohn- und Gewerbebauland sowie Infrastruktureinrichtungen im Rahmen der Bauleitplanung auf der Grundlage der Bevölkerungsentwicklung bereitzustellen (RROP 2010, 2.2 07). Außerdem sind vor der Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlung und Verkehr flächensparende Alternativen zu prüfen (RROP 2.1 03 Satz 2).

zusammengefasst bestehen gegen den Umfang der geplanten Darstellung des Flächennutzungsplans raumordnerische Bedenken. Die Gemeinde Überlangen ist im RROP 2010 nicht als Mittel- oder Grundzentrum festgelegt, daher ist eine auf Eigenentwicklung ausgerichtete ortsspezifische Siedlungsentwicklung möglich (RROP 2010, Begründung zu 2.2 07). Die vorliegende Planung lässt nicht erkennen, dass die Darstellung eines solch großen Plangebietes diesem Ziel der Raumordnung entspricht. Die Erforderlichkeit des Planungsumfanges unter Berücksichtigung der Eigenentwicklung der Gemeinde Überlangen ist somit darzulegen.

Landkreis Emsland – Städtebau: in Überlangen sollen weitere 10,8 ha landwirtschaftliche Fläche zu überplant und zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt werden. Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 3 BauGB aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Im Flächennutzungsplan ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde darzustellen, § 5 BauGB. Den voraussehbaren Bedürfnissen müssen Prognosen zu Grunde liegen, und zwar für einen voraussehbaren Zeitraum. Hierbei sind die bisherigen Annahmen und die bisherigen tatsächlichen Entwicklungen zu berücksichtigen. Prognosen müssen unter Berücksichtigung aller im Zeitpunkt der Ermittlung verfügbaren Daten in einer der Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden sein. Dem Flächennutzungsplan wird - auch im Hinblick auf den Eintritt der Wahrscheinlichkeiten - insoweit ein Zeithorizont von etwa 10 bis 15 Jahren zugrunde gelegt (Kommentar Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, RdNr. 13 zu § 5).

Der erforderliche Umfang der Planung (ca. 11 ha Wohnbaufläche) ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen darzulegen. Hierbei ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass weitere ca. 1,5 Hektar mit Bebauungsplan Nr. 12 "An der L 48" als WA festgesetzt und sofort bebaubar sind (ca. 12 Bauplätze sind noch unbebaut).

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Bauleitpläne müssen somit dem Grundsatz einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung bzw. einer „geordneten“ städtebaulichen Entwicklung entsprechen.

Der o. a. Bauleitplan wird diesem Grundsatz voraussichtlich nicht entsprechen. Denn das Flurstück 123/17 zur Größe von ca. 7.000 m² soll von der o. a. Bauleitplanung ausgenommen werden. Dieses würde zu dem Ergebnis führen, dass eine kleine landwirtschaftliche Fläche inselartig (d. h. von drei Seiten von Wohnbebauung umschlossen) in einer ansonsten geschlossenen Wohnbaufläche verbleiben würde. Eine städtebauliche Rechtfertigung für diese Planung ist nicht erkennbar. Vielmehr ist unter Verweis auf den Beschluss des Bayerischen VGH vom 20.10.2011 - 1 NE 11.2094 -

von einem Verstoß gegen das Gebot einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auszugehen.

Zu diesen beiden Stellungnahmen wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Im Nachgang wurde ein klärendes Abstimmungsgespräch mit dem Landkreis Emsland geführt mit dem Ergebnis, dass der Geltungsbereich auf etwa 5,5 ha verkleinert wird. In dem Baugebiet „An der L48“ sind deutlich weniger Bauplätze frei als in der Stellungnahme angenommen wurde. Diese noch freien Grundstücke reichen aber bei weitem nicht aus, denn es gibt mit 18 Interessenten weit mehr Bewerber als mögliche Grundstücke, so dass eine Erweiterungsplanung erforderlich wird.

Landkreis Emsland – Naturschutz und Forsten: Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte der Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) nach dem Naturschutzrecht abgearbeitet und kompensiert werden. Es ist eine detaillierte Erfassung der Biotoptypen und die Erstellung einer Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung der angrenzenden Biotoptypen durchzuführen. Damit gemäß § 19 BNatSchG keine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes erfolgen und außerdem die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt

werden, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen und die Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen (Aktueller Stand) abzuprüfen.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Es wurde eine Potentialanalyse und artenschutzrechtliche Stellungnahme durch den Biologen K.-D. Moormann durchgeführt. Zur Abschätzung des Artenpotentials innerhalb des Geltungsbereiches wurde eine einmalige Flächenbesichtigung am 19.03.2017 durchgeführt. Die Artenpotentialanalyse orientiert sich an dem „Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten“, der Habitatausprägung Vorort und der geographischen Verbreitung der Arten in Niedersachsen gemäß dem Verzeichnis. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass diese Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Konflikte auslöst und daher vollzugsfähig ist.

Landkreis Emsland – Wasserwirtschaft: Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildungsrate, Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses, Auswirkung auf die Wasserqualität etc.) sind auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen zum Bebauungsplan in der Umweltprüfung zu bewerten. Im Zuge der Bauleitplanung ist ein schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers aufzuzeigen. Erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse/Genehmigungen oder die Änderung bestehender Erlaubnisse/Genehmigungen sind bei der Unteren Wasserbehörde parallel zum Bauleitverfahren zu beantragen.
Hinweise:

- Die Belange der Ver- und Entsorgung können auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht beurteilt werden.
- Zur Reduzierung der Abflüsse sollten Flächen so wenig wie möglich versiegelt und die Verwendung von durchlässigen Befestigungen angestrebt werden.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Es wird ein schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers vorgelegt. Da der Flächennutzungsplan noch kein Baurecht schafft, werden erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse/Genehmigungen erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung, soweit möglich parallel zum Bauleitplanverfahren, eingeholt.

Landkreis Emsland – Abfallentsorgung: In die Planungsunterlagen ist folgende textliche Formulierung zur Abfallentsorgung aufzunehmen: „Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.“

Hinweis:

Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist. Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig. Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Bereitstellungsorten der Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen ein vertretbares Maß (i.d.R. ~ 80 m) nicht überschreiten. Im Bebauungsplan sind die entsprechenden Stellflächen für Abfallbehälter festzusetzen.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Der Hinweis „Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland“ wird in die Planunterlagen aufgenommen. Die Hinweise werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes beachtet.

Landkreis Emsland – Denkmalpflege: In dem Plangebiet sind bisher keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) bekannt. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen liegen, kann im Voraus nicht geklärt werden. Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 NDSchG.

Da im Rahmen der geplanten Maßnahmen die Zerstörung möglicher Bodendenkmäler zu erwarten ist, steht das Vorhaben von vornherein unter dem Vorbehalt vorheriger Sicherung/Dokumentation der Denkmalsubstanz. Eine Zerstörung von Bodendenkmälern ohne vorherige Untersuchung/Grabung ist im Ergebnis ausnahmslos unzulässig.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Das Anlegen von neuen Zufahrtsstraßen in o. a. Plangebiet ist von einem Vertreter oder einem Beauftragten der Unteren Denkmalschutzbehörde zu begleiten.
- Der geplante Beginn von Erd- und Bauarbeiten ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde frühestmöglich (mindestens 4 Wochen vor dem Beginn) abzustimmen.
- Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter (05931) 44-4039 oder 44-4041 erreichbar.

Erst nach Abschluss dieser archäologischen Arbeiten kann die betroffene Fläche von der Unteren Denkmalschutzbehörde freigegeben werden. Eventuell anfallende etwaige Grabungskosten sind durch den Verursacher zu tragen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich bei Erd- und Bauarbeiten gemachte ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde unverzüglich der Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen sind (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Der Hinweis „Erd- und Bauarbeiten gemachte ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (§ 14 Abs. 2 NDSchG)“ wird in die Planunterlage als auch in die Begründung aufgenommen. Die weiteren Hinweise betreffen die Erschließung des Plangebietes. Der Flächennutzungsplan schafft noch kein Baurecht. Es wird aber zur Kenntnis genommen, dass die aufgeführten und zu beachtenden Punkte zu befolgen sind.

In den weiteren eingegangenen Stellungnahmen wurden keine abwägungsrelevanten Hinweise, Bedenken oder Anregungen geäußert. Anregungen hinsichtlich des Untersuchungsumfanges des Umweltberichtes wurden nicht gegeben.

9. Abwägung der Auswirkung der Planänderung

Mit dieser 36. Änderung des Flächennutzungsplanes trägt die Samtgemeinde Lathen als Träger der Planungshoheit dazu bei, dass in dem von dieser Flächennutzungsplanänderung erfassten Bereich die geordnete Nutzung und Entwicklung entsprechend den städtebaulichen Zielen der Samtgemeinde Lathen erfolgen kann. Insbesondere sind dabei sowohl die privaten als auch die öffentlichen Belange berücksichtigt.

Die Prüfung der möglichen Innenverdichtung vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden hat ergeben, dass die Inanspruchnahme einer landwirtschaftlichen Fläche für die Wohngebietsentwicklung unausweichlich ist. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen ist begründet.

Dem Gebot, den § 1 Abs. 5 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen, wird durch die vorgenommenen Darstellungen ausreichend Rechnung getragen. Insbesondere den allgemeinen Anforderungen an die Belange gesunder Wohnverhältnisse, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes, des Artenschutzes und der Landschaftspflege wurde besondere Beachtung geschenkt. Gemäß den Ausführungen zur Entwässerung ist diese Bauleitplanung vollzugsfähig. Auch die Ausführungen zu der landwirtschaftlichen Immissionssituation lassen keine Restriktionen erwarten. Auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Stellungnahme des Diplombiologen Moormann ist das Vorhaben unbedenklich und damit vollzugsfähig. Das ermittelte Kompensationsdefizit kann aus dem Flächenpool der Gemeinde Oberlangen aus dem Wegeseitenraumkonzept ausgeglichen werden.

Erhebliche negative und nicht kompensierbare Auswirkungen lassen sich in allen Bereichen nicht erkennen, so dass diese Bauleitplanung aus Sicht der Samtgemeinde Lathen genehmigungsfähig ist.

Ausgearbeitet:

49733 Haren (Ems), den 13.12. 2017



Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort
Nordring 21 * 49733 Haren (Ems)
Tel.: 05932 - 503515 * Fax: 05932 - 503516

Im Auftrag:

(Honnigfort)

Verfahrensvermerke

Diese Begründung hat dem Feststellungsbeschluss des Rates der Samtgemeinde Lathen vom 13.12.2017 zu Grunde gelegen.

Lathen, den 09.01. 2018

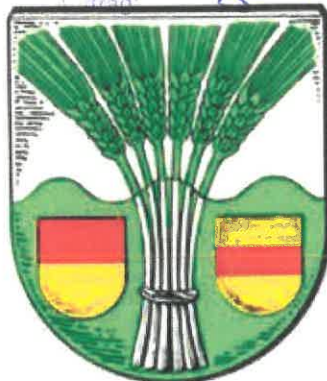
(Karl-Hainz Weber)
Samtgemeindebürgermeister





2 15.90

Mit vorgelegten
Mappen, den 27.03.18.
Landkreis Emsland
vor Landrat



Samtgemeinde Lathen

Entwässerungskonzept

Zur 36. FLNPÄ „Neesken Grund“ in Oberlangen

Erläuterungsbericht

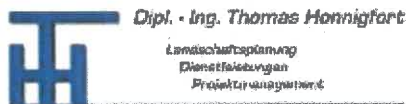
Antragsteller:

Gemeinde Oberlangen

Marienstraße 14

49779 Oberlangen

Aufgestellt:



Nordring 21, 49733 Haren ** ☎ (0 59 32) 503515, 📠 (0 59 32) 503516

Inhalt

Anlagen:	2
1. Veranlassung der Planung	3
2. Lage im Raum.....	3
3. Aussagen des Vorentwurfes zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes	3
4. Naturräumliche Grundlagen	3
5 Entwässerungskonzept	5
6. Hydraulische Berechnungen	5
7. Bewertung und Vorbehandlung des Regenwasserabflusses	6
8. Ausführung der Sickermulden	7
9. Zusammenfassung	7

Anlagen:

Blatt Nr. 1 – Übersichtskarte

Blatt Nr. 2 – Vorschlag Lage Sickermulde

Blatt Nr. 3 – Kostra .- Tabelle für Lathen 1979

Blatt Nr. 4 – Berechnung Sickermulde, Bereich Vorentwurf B-Plan Nr.14, „Neesken Grund“, Stand 25.04.2017

Blatt Nr. 5 – Berechnung Sickermulde Fläche F1

Blatt Nr. 6 - Ermittlung Behandlungsbedarf Regenwasser

1. Veranlassung der Planung

Die Samtgemeinde Lathen beabsichtigt mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes die Voraussetzung für die Erweiterung vorhandener Wohngebiete in Oberlangen zu schaffen. Die Ausweisung neuer Baugrundstücke soll jungen Familien die Möglichkeit geben, sich in Oberlangen nieder zu lassen. Zurzeit sind trotz steigender Nachfrage keine Wohngrundstücke mehr verfügbar.

Mit der geplanten 36. Änderung des Flächennutzungsplanes bietet die Samtgemeinde Lathen der Gemeinde Oberlangen die Möglichkeit einer nachhaltigen wohnbaulichen Entwicklung.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird das vorliegende Entwässerungskonzept zur Versickerung von Oberflächenwasser in das Grundwasser aufgestellt.

2. Lage im Raum

Das Bearbeitungsgebiet liegt im Nordosten der Ortslage Oberlangen, in der Gemarkung Oberlangen, Flur 6, Flurstücke 49/15, 49/8, 50/4, 50/8, 50/10 und 51/4.

Im Norden grenzen landwirtschaftliche Flächen an, die nord-westliche Grenze wird durch die L48 gebildet. Im Süd-Westen schließt vorhandene Wohnbebauung an und im Süden wiederum landwirtschaftlich genutzte Flächen.

3. Aussagen des Vorentwurfes zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes

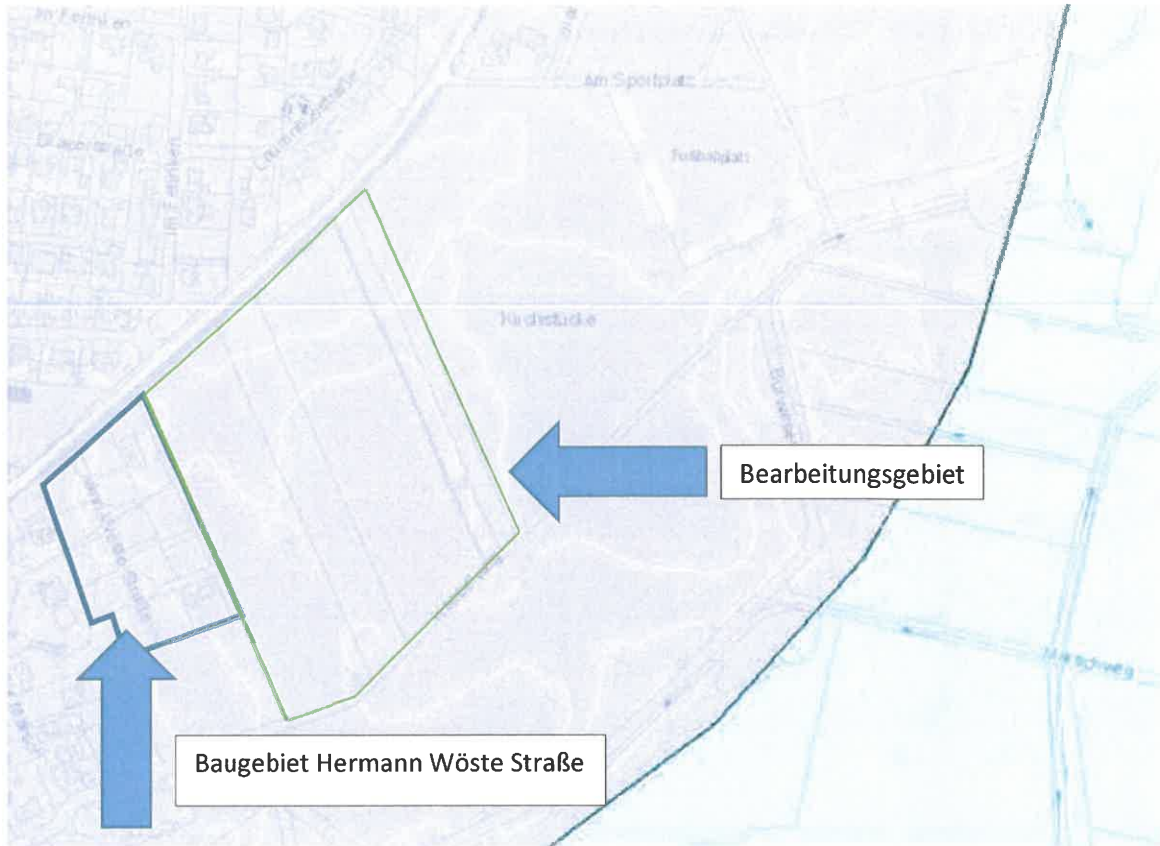
Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen ist das Bearbeitungsgebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Diese Fläche, mit einer Größe von ~ 56.163 m² soll nun als Wohnbaufläche einen Lückenschluss zwischen den angrenzenden Wohngebieten bilden. Für den ersten Bauabschnitt auf dem Flurstück 51/4 ist bereits ein Gestaltungsentwurf für den B-Plan Nr. 14, „Neesken Grund“ in Vorbereitung (Stand 25.04.2017). Die Flächenaufteilung dieses Gestaltungsvorentwurfes sieht vor, dass etwa 40 % der Gesamtfläche als „überbaubare Fläche“ vorgesehen wird, weitere 40% entfallen auf Grünbereiche und Gärten und etwa 20% sind versiegelte Straßen. Diese Zahlen wurden als Grundlage der im Folgenden durchgeführten Berechnungen für das gesamte Flächennutzungsplan Gebiet verwendet (siehe Abschnitt 5. Entwässerungskonzept).

4. Naturräumliche Grundlagen

4.1 Geologie und Boden

Entsprechend der geologischen Übersichtskarte 1 : 500.000 (Nibis-Kartenserver) handelt es sich im Bearbeitungsgebiet vorwiegend um Ton, Schluff und Sande des Holozän.

Die Bodenübersichtskarte M. 1: 500.000 gibt für das Bearbeitungsgebiet als Bodeneinheit „Gley-Podsol und Podsol an.(siehe folgenden Kartenausschnitt)



Das Büro M&O GbR, Büro für Geowissenschaften aus Sögel hat im Auftrag der Gemeinde Oberlangen im Dezember 2011 eine Versickerungsuntersuchung für das angrenzende Baugebiet an der „Hermann-Wöste-Straße“ vorgenommen. Da die Gebiete direkt aneinander grenzen und entsprechend der vorgenannten Bodenkarte sowie auch vom Bodenrelief her die gleichen Voraussetzungen mitbringen, können die Ergebnisse als Grundlage zur Erstellung dieses Entwässerungskonzeptes herangezogen werden. Die an 3 Stellen vorgenommenen Rammkernsondierungen ergaben, das bis etwa 0,37 – 0,80m unter GOK ein humoser Oberboden aus Feinsand, gefolgt von mittelsandigen Feinsanden sowie z.T. schluffigen bis stark schluffigen Feinsanden (bis 3,00m unter GOK) ansteht.

Der Durchlässigkeitsbeiwert(k_f -Wert) wurde mit $1 \cdot 10^{-5}$ angesetzt.

4.2 Hydrologie und Relief

Das Bearbeitungsgebiet zeigt bezüglich der Oberflächenmorphologie ein relativ homogenes Erscheinungsbild und liegt auf einer Höhe zwischen 9,50m NN und 10,00 m NN.

Entsprechend der Karte zu „Lage der Grundwasseroberfläche“ (1 : 50.000, Nibis Kartenserver) steht das Grundwasser durchschnittlich in einer Höhe von > 5,00 mNN – 7,50 mNN an. Das Büro M&O GbR, Büro für Geowissenschaften hatte im Dezember 2011 in 2 Bohrungen Grundwasser in einer Höhe von ca.: 2,80 m – 2,90 m unter GOK vorgefunden. Ausgehend von einer durchschnittlichen Geländehöhe dort von 9.75 mNN bis 10.25 mNN kann von einem mittleren Grundwasserstand 7.52 mNN bis max.7.65 mNN ausgegangen werden.

5 Entwässerungskonzept

Privatgrundstücke (WA):

Wie bereits unter Pkt 3 angesprochen, wird davon ausgegangen, dass analog zum Gestaltungsvorentwurf des B-Planes Nr.14, „Neesken Grund“ etwa 80% der überplanten Fläche als WA „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden. Diese Flächen (40% überbaubare Flächen und 40% Gärten) sollen vor Ort auf den Privatgrundstücken versickert werden.

Öffentliche Verkehrsflächen:

Die Erschließungsstraßen werden etwa 20 % der Gesamtflächen einnehmen. Geplant ist, das anfallende Oberflächenwasser zu sammeln und über Rinnen und Regenwasserleitungen 2 verschiedenen Sickermulden zu zuführen. (siehe Blatt 2 in der Anlage)

Der Bereich des geplanten B-Plan Nr. 14 entwässert in eine schon bestehende, erweiterbare Sickermulde im Baugebiet an der „Herrmann Wöste“ Straße. Die verbliebene, noch nicht wohnbaulich überplante Fläche des Bearbeitungsgebietes mit etwa 3,73 ha soll in eine geplante Sickermulde im Süd-Westen entwässern. Die Lage ist anhand der abgegriffenen Höhen aus dem Nibis Kartenserver an einem Tiefpunkt gewählt. (siehe Plan Nr.: 2 in der Anlage).

6.Hydraulische Berechnungen

6.1 Bereich B-Plan Nr.14

Bei den Flächen aus den Bereichen „Allgemeines Wohngebiet“ sowie Pflanzflächen wurde der Abflussbeiwert an dieser Stelle nicht berücksichtigt, da das anfallende Oberflächenwasser jeweils vor Ort versickert wird und nicht in die Berechnung zur Dimensionierung der Sickermulden einfließt.

Straßenfläche $\sim 3191 \text{ m}^2 \cdot 0,9$ (Abflussbeiwert für Asphalt) = 2872 m^2 total versiegelte Fläche

Die Berechnung im Anhang ergibt ein benötigtes Speichervolumen von $\sim 144,5 \text{ m}^3$. Auf der Fläche des angrenzenden Baugebietes „Hermann Wöste Straße“ existiert bereits eine Sickermulde die entsprechend bedarfsgerecht erweitert werden kann oder es wird auf der bereits ausreichend groß konzipierten Vorhaltefläche eine weitere Sickermulde mit einer Sohlfläche von 289 m^2 angelegt. Einschließlich eines 5 m breiten Räumstreifens entsteht so ein Flächenbedarf von $\sim 750 \text{ m}^2$.

6.2 Fläche I des Bearbeitungsgebietes

Wie vor werden nur die öffentlichen Verkehrsflächen zur Berechnung herangezogen, wobei analog zum Vorentwurf des B-Plan Nr. 14 von etwa 20 % der Gesamtfläche für Straßen ausgegangen wird.

D.h.: Straßenfläche $\sim 7460 \text{ m}^2 * 0,9$ (Abflussbeiwert Asphalt) = 6714 m^2 total versiegelte Fläche.

Die Berechnung im Anhang ergibt ein Bedarfsvolumen von rund 332 m^3 für die geplante Sickermulde. Einschl. eines Räumstreifens von 5,00 m um später eine bedarfsgerechte Pflege der Mulde gewährleisten zu können ergibt sich eine Gesamtvorhaltefläche von 1882 m^2

7. Bewertung und Vorbehandlung des Regenwasserabfluss

Die Bewertung des Regenwasserabfluss erfolgt anhand des Formblattes ATV-DWK Merkblatt M153.

Die Verschmutzung des Regenwasserabfluss setzt sich vereinfacht zusammen aus

1.) Verschmutzung des Niederschlages aus der Luft

2.) Belastung infolge der Nutzung oder Material der abflusswirksamen Flächen

-Die Klassifikation der Verschmutzung wird als Summe aus den Belastungspunkten 1 u. 2 vorgenommen.

Für das Bearbeitungsgebiet wird die potentielle Luftverschmutzung als Typ L1 klassifiziert. „Siedlungsbereichen mit geringem Verkehr (DTV < 5000 Kfz/24 h)“.

Die Bewertung der Regenabflüsse in Abhängigkeit von der Herkunftsfläche

1.) wenig befahrene Verkehrsflächen (≤ 300 Kfz in Wohn- und vergleichbaren Gewerbegebieten) Typ F3

2.) Hofflächen und PKW-Parkplätze ohne häufigen Fahrzeugwechsel in Wohn- und vergleichbaren Gewerbegebieten. Typ F3

ergibt eine zu erwartende Verschmutzung des Regenwasserabfluss von geringem Ausmaß (siehe Anlage)

Das Grundwasser wird aufgrund der Vorbelastung als G26 mit einer Punktzahl von 5 typisiert.

Insgesamt kommt die Gegenüberstellung zwischen Belastungswert und Gewässerwert zu dem Ergebnis, das nach einer Passage des Regenabfluss durch 20 cm bewachsenen Oberboden keine weitere Behandlung erforderlich ist.

8. Ausführung der Sickermulden

Die Sickermulden haben ein jeweils in der Anlage errechnetes Stauvolumen woraus sich der Flächenbedarf und die Einstauhöhe ergibt. Die Böschungen sollten mindestens mit einem Neigungsverhältnis von 1 : 2 ausgebildet werden und in den Einmündungsbereichen von Rinnen oder Rohren mit Wasserbausteinen und ggfs. Vlies gegen Wassererosion gesichert werden. Der Abstand zwischen Muldensohle und Oberfläche Grundwasserspiegel soll mindestens 1,00 m betragen. Die Muldensohle wird mit 20 cm Oberboden angedeckt und einschließlich der Böschungen mit entsprechenden Grassamenmischungen angesät, um eine geschlossene Vegetationsdecke zu erreichen. Es ist zu beachten, dass die Grasarten so gewählt werden, dass die Pflanzen auch eine kurzfristige Vernässung tolerieren. Sickermulden sind regelmäßig zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen. Gleiches gilt für Laubansammlungen und andere Störstoffe. Verschlämmungen und Verkrustungen sind durch vertikutieren oder andere lockernde Maßnahmen zu entfernen.

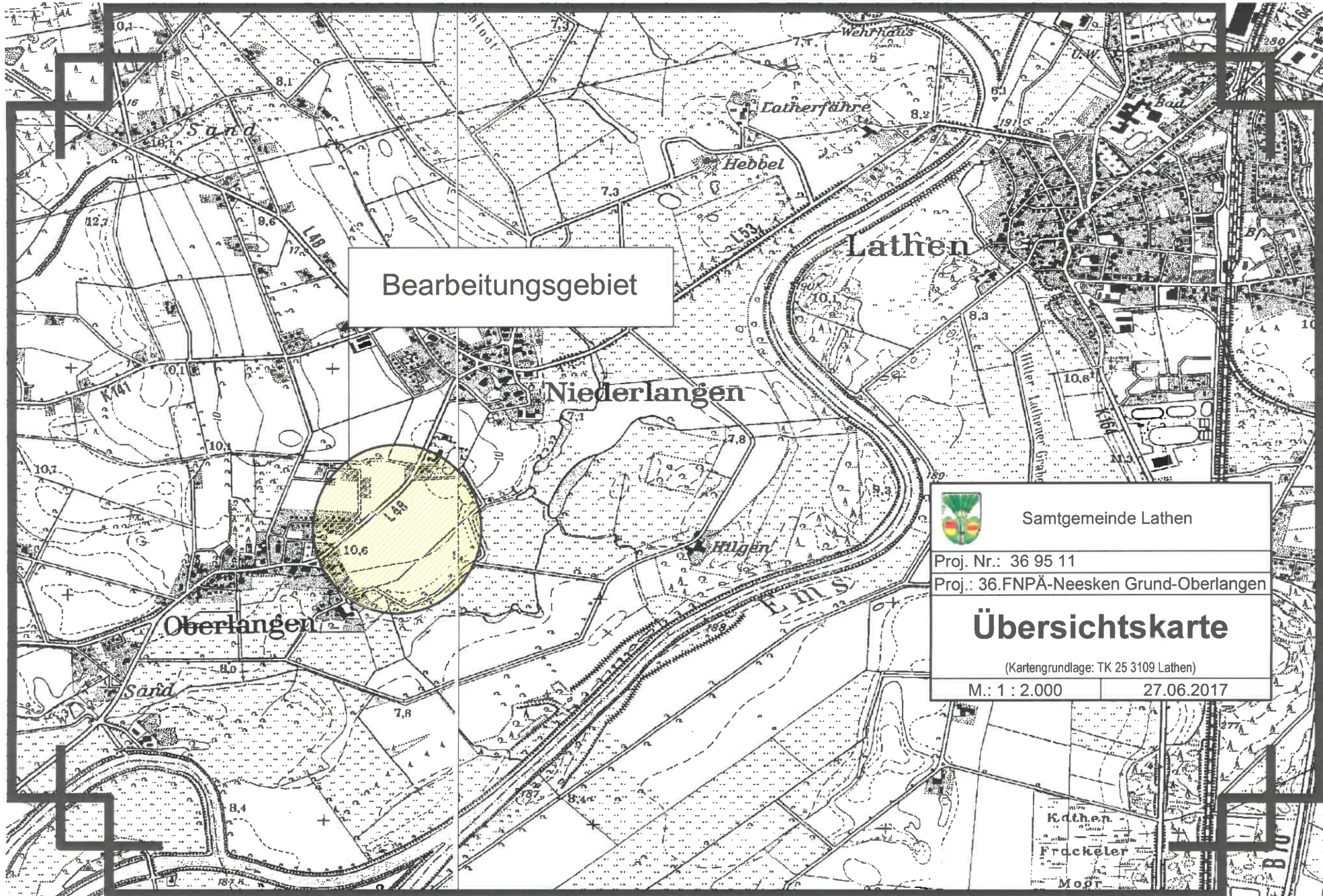
Um die notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen gewährleisten zu können, ist in den jeweils reinen Flächenbedarf zusätzlich ein etwa 5,00m breiter Räumstreifen ein zu kalkulieren.

9. Zusammenfassung


Im Rahmen der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbauflächen in der Gemeinde Oberlangen“ sind vorsorglich Bereiche des Bearbeitungsgebietes als Vorhalteflächen für Versickerung von nicht schädlichem Oberflächenwasser in Mulden vorgesehen worden. Die Lage und Dimensionierung der Vorhalteflächen ergibt sich aus :

- der Geländemorphologie: Es wurde anhand des Nibis -Kartenservers ein bereits tiefer liegender Bereich für die Entwässerung der Fläche 1 gewählt. (siehe Blatt 2 im Anhang)
- dem anstehenden Boden : Es handelt sich um Bodengruppen mit einem k_f Wert von $1 \cdot 10^{-5}$ (ermittelt durch das Büro für Geowissenschaften M&O aus Sögel für das angrenzende Baugebiet) die in der Regel eine gute Versickerungsfähigkeit besitzen.
- der anstehenden Grundwasseroberfläche: Der Abstand der Anlagensohlen zum Grundwasserspiegel liegt bei $\geq 1,00$ m (vergleiche Abschnitt 4.2)

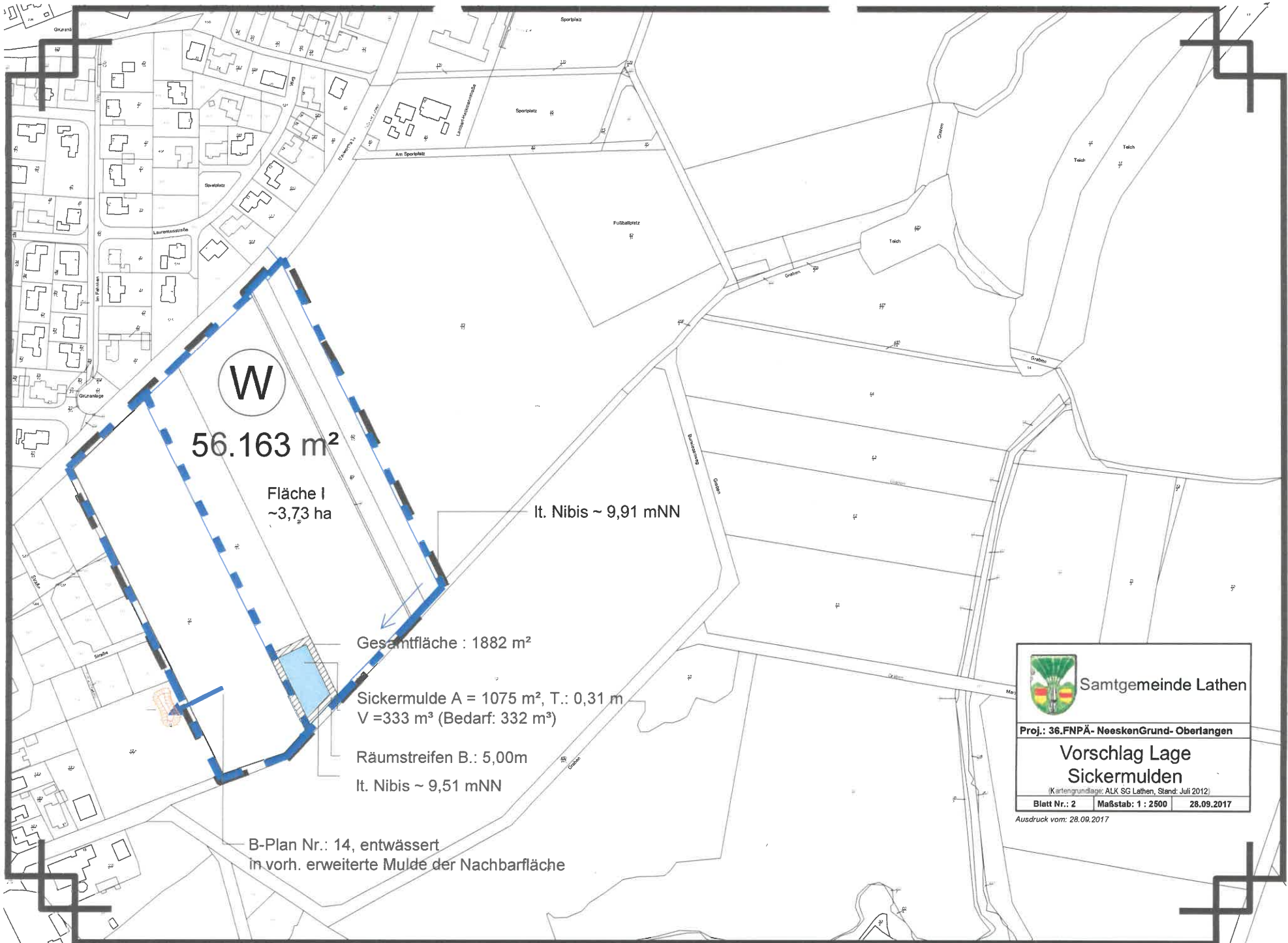
Sowie der zu erwartenden Niederschlagsmenge im Zusammenhang mit der dadurch verbundenen Menge des anfallenden Oberflächenwassers. Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Erläuterungen, kann festgehalten werden, dass der Standort die Voraussetzungen zur Versickerung von Oberflächenwasser erfüllt.



Bearbeitungsgebiet

	Samtgemeinde Lathen
Proj. Nr.: 36 95 11	
Proj.: 36.FNPÄ-Neesken Grund-Oberlangen	
Übersichtskarte	
(Kartengrundlage: TK 25 3109 Lathen)	
M.: 1 : 2.000	27.06.2017

Kathen
Frackeler
Mogt



W

56.163 m²

Fläche I
~3,73 ha

lt. Nibis ~ 9,91 mNN

Gesamtfläche : 1882 m²

Sickermulde A = 1075 m², T.: 0,31 m
V = 333 m³ (Bedarf: 332 m³)

Räumstreifen B.: 5,00m
lt. Nibis ~ 9,51 mNN

B-Plan Nr.: 14, entwässert
in vorh. erweiterte Mulde der Nachbarfläche



Samtgemeinde Lathen

Proj.: 36.FNPÄ- NeeskenGrund- Oberlangen

**Vorschlag Lage
Sickermulden**

(Kartengrundlage: ALK SG Lathen, Stand: Juli 2012)

Blatt Nr.: 2	Maßstab: 1 : 2500	28.09.2017
--------------	-------------------	------------

Ausdruck vom: 28.09.2017

KOSTRA - TABELLE FÜR LATHEN 1979

T D				0,5 a		1 a		2 a		5 a		10 a		20 a		50 a		3 a		
		u(D)	w(D)	hN	RN	hN	RN	hN	RN	hN	RN	hN	RN	hN	RN	hN	RN	hN	RN	
Bereich I																				
5 min		7,4	3,4	5,0	166,8	7,4	246,2	9,5	325,6	12,9	430,5	15,3	509,9	17,7	589,2	20,8	694,2	11,2	372,0	
10 min		9,1	4,2	6,2	102,9	9,1	151,4	12,0	199,9	15,8	264,0	18,8	312,5	21,7	361,0	25,5	425,2	13,7	228,3	
15 min		10,3	4,7	7,0	77,5	10,3	113,9	13,5	150,3	17,9	198,3	21,1	234,7	24,4	271,1	28,7	319,2	15,4	171,5	
20 min		11,2	5,1	7,6	63,4	11,2	93,1	14,7	122,7	19,4	161,9	23,0	191,6	26,5	221,2	31,3	260,4	16,8	140,1	
30 min		12,6	5,8	8,6	47,8	12,6	70,0	16,6	92,3	21,9	121,6	25,9	143,9	29,9	166,1	35,2	195,5	18,9	105,3	
45 min		14,2	6,5	9,7	36,0	14,2	52,7	18,7	69,4	24,7	91,4	29,2	108,1	33,7	124,7	39,6	146,8	21,4	79,1	
60 min		15,5	7,1	10,6	29,5	15,5	43,1	20,4	56,6	26,9	74,6	31,8	88,2	36,6	101,8	43,1	119,7	23,3	64,6	
Bereich II																				
90 min		17,0	7,2	12,0	22,1	17,0	31,4	22,0	40,7	28,6	53,0	33,6	62,3	38,7	71,6	45,3	83,9	24,9	46,2	
120 min	2 h	18,1	7,4	13,0	18,0	18,1	25,1	23,2	32,2	30,0	41,6	35,1	48,7	40,2	55,8	46,9	65,2	26,2	36,4	
180 min	3 h	19,8	7,6	14,6	13,5	19,8	18,3	25,1	23,2	32,0	29,6	37,2	34,5	42,5	39,3	49,4	45,7	28,1	26,0	
240 min	4 h	21,1	7,7	15,8	11,0	21,1	14,7	26,5	18,4	33,5	23,3	38,9	27,0	44,2	30,7	51,2	35,6	29,6	20,5	
360 min	6 h	23,1	7,9	17,7	8,2	23,1	10,7	28,6	13,2	35,8	16,6	41,3	19,1	46,8	21,7	54,0	25,0	31,8	14,7	
540 min	9 h	25,3	8,1	19,7	6,1	25,3	7,8	30,9	9,5	38,4	11,8	44,0	13,6	49,6	15,3	57,0	17,6	34,2	10,6	
720 min	12 h	27,0	8,3	21,3	4,9	27,0	6,3	32,7	7,6	40,3	9,3	46,0	10,6	51,7	12,0	59,3	13,7	36,1	8,3	
Bereich III																				
1080 min	18 h	29,8	8,7	23,7	3,7	29,8	4,6	35,8	5,5	43,8	6,8	49,9	7,7	55,9	8,6	63,9	9,9	39,4	6,1	
1440 min	24 h	32,5	9,2	26,1	3,0	32,5	3,8	38,9	4,5	47,4	5,5	53,8	6,2	60,1	7,0	68,6	7,9	42,6	4,9	
2880 min	48 h	37,5	11,4	29,6	1,7	37,5	2,2	45,4	2,6	55,8	3,2	63,8	3,7	71,7	4,1	82,1	4,8	50,0	2,9	
4320 min	72 h	45,0	9,8	38,2	1,5	45,0	1,7	51,8	2,0	60,7	2,3	67,5	2,6	74,3	2,9	83,2	3,2	55,7	2,2	

ANLAGE 3

Berechnung der geplanten Sickermulde (nach ATV Arbeitsblatt A 138 Jan. 1990) Bereich Vorentwurf B-Plan Nr.:14, Stand 25.04.2017

As = 584,00 geplanter Bereich der Sickermulde
 Ared = 2872,00 versiegelte Fläche
 kf = 0.00001 Durchlässigkeitsbeiwert
 r 15 = 198,30 Gemäß KOSTRA -Tabell 1979 für ein fünfjähriges Regenereignis

T =	Wurzel aus : (3,85 x 0.00001 x (Ared +As) x r15 / As x kf/2) -9,00			
T	26,3850048	95,0576696	-9	Ergebnis T : 86,06
	0,0029			

Die durchschnittliche Versickerungszeit beträgt 34,10 min

$$V = 2,57 \times 0.0001 \times (Ared + As) \times r15 \times T / (T + 9) - As \times T \times 60 \times (kf/2)$$

$$V = 144,38 \text{ m}^3$$

Das Volumen der Versickerungsmulde soll rund 144,4 m³ betragen

Die Versickerungsmulde muß bei einer Größe von 289 m² eine Tiefe von 0,50m erhalten um ein Speichervolumen von 144,5 m³ bieten zu können.

Ausgangsdaten auf Grundlage des Gutachten Büro für Geowissenschaften M&O vom 16.12.2011 zum Baugebiet Hermann-Wöste Straße

gesamte Straßenfläche 3.191 m² =AO

Abflussbeiwert für Asphalt = 0,9

daraus ergibt sich A red = 2871,9 m² angeschlossene Fläche

für Sickermulden wird von einem 5 jährigen Regenereignis ausgegangen:

lt. Kostra-Daten 1978 für Lathen ist bei einem 5-jährigen Regenereignis 15 min. Dauer von einer Regenspende von 198,3 l/s auszugehen

ANLAGE 4

Berechnung der geplanten Sickermulde F1 (nach ATV Arbeitsblatt A 138 Jan. 1990)

As = 1075,00 geplanter Bereich der Sickermulde
 Ared = 6714,00 versiegelte Fläche
 kf = 0.00001 Durchlässigkeitsbeiwert
 r 15 = 198,30 Gemäß KOSTRA -Tabell 1979 für ein fünfjähriges Regenereignis

T =	Wurzel aus : (3,85 x 0.00001 x (Ared +As) x r15 / As x kf/2) -9,00				
T	59,46551	105,182464	-9	Ergebnis T :	96,18
	0,0054				

Die durchschnittliche Versickerungszeit beträgt 34,10 min

$$V = 2,57 \times 0.0001 \times (Ared + As) \times r15 \times T / (T + 9) - As \times T \times 60 \times (kf/2)$$

$$V = 331,97 \text{ m}^3$$

Das Volumen der Versickerungsmulde soll rund 332 m³ betragen

Die Versickerungsmulde muß bei einer Größe von 1075 m² eine Tiefe von 0,31m erhalten um ein Speichervolumen von 332 m³ bieten zu können.

Ausgangsdaten auf Grundlage des Gutachten Büro für Geowissenschaften M&O vom 16.12.2011 zum Baugebiet Hermann-Wöste Straße

gesamte Straßenfläche (20% Gesamtfläche) 7460 m² =AO

Abflussbeiwert für Asphalt = 0,9

daraus ergibt sich A red = 6714 m² angeschlossene Fläche

für Sickermulden wird von einem 5 jährigen Regenereignis ausgegangen:

lt. Kostra-Daten 1978 für Lathen ist bei einem 5-jährigen Regenereignis 15 min. Dauer von einer Regenspende von 198,3 l/s zu rechnen

Gesamtvorhaltefläche für Sickermulde ca.: 1882 m², incl. 5m breiten Räumstreifen.

Ermittlung des Behandlungsbedarfes Regenabfluss nach ATV-DVWK Merkblatt M153

Gewässer	Typ	Gewässerpunkte G	
Grundwasser	G 26	G=	5

Flächenanteil	Luft	Punkte	Flächen	Punkte
Fahrbahn	Typ L1	1	Typ F3	12

Abflussbelastung B= 13

Da $B > G$ wird eine Regenwasserbehandlung erforderlich

Maximal zulässiger Durchgangswert $D_{max} = G/B$		$D_{max} = 0,77$
Vorgesehene Behandlungsmaßnahme	Typ	D-Werte
Passage d. 20cm bewachs.Oberboden	D 2b	0,35
Durchgangswert		D = 0,35
Emissionswert $E = B \times D$		E = 4,55

$E = 4,55$; $G = 5$; anzustreben: $E < G$

Es besteht keine weitere Behandlungsbedürftigkeit.

Potentialanalyse und artenschutzrechtliche Stellungnahme zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Nesken Grund“ in der Gemeinde Oberlangen (Landkreis Emsland).

Von Diplom – Biologe
Klaus – Dieter Moormann
Antoniusstraße 35
49 811 Lingen

Im Auftrag der
Gemeinde Oberlangen
Marienstraße 14

Hat vorgelegen
Lingen, den 27.03.2018
Landkreis Emsland
per Landrat
in Auftrag:



Einleitung : Die für die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes vorgesehene Fläche liegt am Rand der Ortschaft Oberlangen und grenzt im Norden an die Marienstraße. Im Nordwesten und Westen grenzt sie an bereits vorhandene Wohnbebauungen, im Nordosten an Sportanlagen und im Süden an eine offene Agrarlandschaft (Böckelwandwiesen und Bauerwiesen). Es handelt sich bei der zu betrachtenden Fläche um eine offene Agrarlandschaft aus Ackerflächen und Intensivgrünland. Sie weist eine ähnliche Beschaffenheit auf wie die südlich angrenzenden Böckelwandwiesen und Bauerwiesen.

Zur Abschätzung des Artenpotentials innerhalb des Geltungsbereiches wurde eine einmalige Flächenbesichtigung am 19.03.2017 durchgeführt. Die Artenpotentialanalyse orientiert sich an dem „ Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten“, der Habitatausprägung vorort und der geographischen Verbreitung der Arten in Niedersachsen gemäß dem Verzeichnis.

Habitatkomplexzuordnung = Nach dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten ist die zu betrachtende Fläche den Habitatkomplextypen 11 = Acker und 12 = Grünland zuzuordnen. Es handelt sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen der Biotoptypen Acker (A) und Intensivgrünland (GI).

Säugetiere = Nach dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten sind in den Grünlandbereichen Jagdgebiete der nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Fledermausarten Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Rauhhautfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus zu erwarten. Die Zwergfledermaus gilt nach der Roten Liste Niedersachsens als bestandsgefährdet, die anderen Arten als stark bestandsgefährdet.

Durch die geplante Wohnbebauung dürften die derzeit als Grünland genutzten Jagdlebensräume verloren gehen. Da sich aber südlich des Geltungsbereiches offene Grünlandbereiche ähnlicher Habitatbeschaffenheit wie auf der Planungsfläche direkt anschließen, wird davon ausgegangen, daß die Fledermäuse hierauf problemlos ausweichen können. **Konflikte mit dem Artenschutz, insbesondere Verstöße gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Störungsverbot), sind daher nicht zu erwarten.**

Europäische Brutvogelarten = Nach dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten sind nach der Habitattypenkomplexzuordnung, der geographischen Verbreitung der Arten und der Habitatausprägung vorort folgende Brutvogelarten im Geltungsbereich zu erwarten:

(Rote Liste Niedersachsen 2015 : V = Vorwarnliste, RL 3 = bestandsgefährdet, RL 2 = stark bestandsgefährdet)

(Bundesnaturschutzgesetz : § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)


(Vogelschutzrichtlinie Anhang I – Arten)

Art	Rote Liste	BNatSchG	Vrl	Habitattypenkomplex
Feldlerche	3	§	/	10 + 11
Goldammer	V	§	/	10 + 11
Wiesenschafstelze	/	§	/	10 + 11
Wiesenpieper	3	§	/	10 + 11
Bachstelze	/	§	/	10
Wachtel	V	§	/	11
Fasan	/	§	/	10 + 11
Rebhuhn	2	§	/	10 + 11
Austernfischer	/	§	/	10 + 11
Kiebitz	3	§§	/	10 + 11
Großer Brachvogel	2	§§	/	10 + 11
Rohrweihe	V	§§	I	10 + 11

Durch die geplante Wohnbebauung dürften mit Ausnahme der Bachstelze die Reviere aller oben aufgeführten Arten im Geltungsbereich aufgegeben werden. Die Bachstelze besiedelt hingegen auch urbane Siedlungsstrukturen, so daß der Bestand erhalten bliebe. Für die übrigen Arten bieten die sich südlich an den Geltungsbereich anschließenden Böckelwandwiesen und Bauerwiesen geeignete Ausweichräume, so daß es zu keinen nachhaltigen Beeinträchtigungen der Lokalpopulationen infolge der geplanten Bebauung kommen dürfte. **Verstöße gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Störungsverbot) sind somit nicht zu erwarten. Sollten Bauarbeiten im Geltungsbereich allerdings innerhalb der Brutzeit (März – Juli) durchgeführt werden, ist durch eine ökologische Baubegleitung sicher zu stellen, daß keine Gelege und Nester zerstört werden (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz = Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs – und Ruhestätten, Tötungsverbot).**

Reptilien, Amphibien, Fische und Rundmäuler, Farn- und Blütenpflanzen, Moose, Flechten, Pilze, Schmetterlinge, Hautflügler, Käfer, Libellen, Netzflügler, Springschrecken, Webspinnen, Krebse, Weichtiere =

Nach der Habitattypenkomplexzuordnung laut Verzeichnis, der geographischen Verbreitung in Niedersachsen und der Habitatausprägung vorort sind aus diesen Artengruppen keine streng geschützten Arten auf der Planungsfläche zu erwarten. **Für diese Arten können artenschutzrechtliche Konflikte infolge der geplanten Bebauung somit ausgeschlossen werden.**

Hat vorgelegen
gelesen, den 27.02.2017
Landkreis Emsland
Der Landrat
Auftrag: 



GERUCHSTECHNISCHER BERICHT NR. LG13155.1/01

über die Ermittlung und Beurteilung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen für die geplante
36. Änderung des Flächennutzungsplans für Wohnbaugebiete in Oberlangen

Auftraggeber:

Samtgemeinde Lathen
Große Straße 3
49762 Lathen

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Jens Schoppe

Datum:

16.08.2017



ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen • Hessenweg 38 • 49809 Lingen
Tel +49 (0)5 91 - 8 00 16-0 • Fax +49 (0)5 91 - 8 00 16-20 • E-Mail Lingen@zechgmbh.de

IMMISSIONSSCHUTZ

BAUPHYSIK

PRÜFLABORE

www.zechgmbh.de

1.) Zusammenfassung

Die Samtgemeinde Lathen plant die 36. Änderung des Flächennutzungsplans für Wohnbaugebiete in Oberlangen (Anlage 1).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sollte eine geruchstechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geruchsimmissionssituation durchgeführt werden. Bei der Ermittlung der Geruchsimmissionssituation sollte die Geruchsbelastung durch die nächstgelegenen benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe Ameln, Raming-Freesen, Gerdes und Heyer berücksichtigt werden (Anlage 1).

Aus den ermittelten Emissionen der genehmigten Tierbestände wurde zunächst die Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen der jeweiligen Betriebe ermittelt. Bei der Ermittlung der Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen wurden die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren entsprechend den Ausführungen in Kapitel 3.3 der GIRL nicht berücksichtigt.

Da die landwirtschaftlichen Betriebe Gerdes und Heyer mehr als 600 m vom Plangebiet entfernt sind (Mindestuntersuchungsraum) und deren Zusatzbelastungen an Geruchsimmissionen jeweils weniger als 2 % der Jahresstunden betragen, wurden diese Betriebe bei der Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen nicht berücksichtigt (Anlage 3).

Aus den ermittelten Emissionen der genehmigten Tierbestände der Betriebe Ameln und Raming-Freesen wurde mit Hilfe der Ausbreitungsberechnung die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen ermittelt und in der Anlage 4 dargestellt. Bei der Ermittlung der Geruchsimmissionen wurde der tierartspezifische Gewichtungsfaktor der GIRL für Schweine berücksichtigt.

Im Bereich des Plangebietes beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen maximal 10 % der Jahresstunden. Der in der Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL für Wohngebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden wird eingehalten.

Aus geruchstechnischer Sicht sind somit keine unzulässigen Beeinträchtigungen innerhalb des Flächennutzungsplans für Wohnbaugebiete in Oberlangen zu erwarten.

Nachstehender Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größter Sorgfalt erstellt.
Dieser Bericht besteht aus 18 Seiten und 5 Anlagen sowie einer separaten Anlage.

Lingen, den 16.08.2017 JS/Co

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH

Messstelle nach § 29b BImSchG für
Geräusche, Gerüche, Erschütterungen
und Luftinhaltsstoffe
(Gruppen I (G, P, O) IV (P, O), V und VI)

geprüft durch:


ppa. Dipl.-Ing. Thomas Drosten

erstellt durch:


i. A. Dipl.-Ing. Jens Schoppe

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH
Immissionsschutz · Bauphysik
Hessenweg 38 · 49809 Lingen (Ems)
Tel. 05 91 - 80 01 60 · Fax 05 91 - 8 00 16 20

INHALT

	<u>Seite</u>
1.) Zusammenfassung.....	2
2.) Aufgabenstellung	5
3.) Beurteilungsgrundlagen und Richtwerte	6
4.) Ermittlung der Emissionen	10
5.) Ausbreitungsberechnung	13
6.) Beurteilung der Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen.....	16
7.) Literatur	17
8.) Anlagen	18

2.) Aufgabenstellung

Die Samtgemeinde Lathen plant die 36. Änderung des Flächennutzungsplans für Wohnbaugebiete in Oberlangen (Anlage 1).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sollte eine geruchstechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geruchsimmissionssituation durchgeführt werden. Bei der Ermittlung der Geruchsimmissionssituation sollte die Geruchsbelastung durch die nächstgelegenen benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe Ameln, Raming-Freesen, Gerdas und Heyer berücksichtigt werden (Anlage 1).

Die Ermittlung und Beurteilung der Geruchsimmissionen sollen gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) [1] durchgeführt werden. Bei der Ermittlung der Geruchsimmissionen wurden die tierartsspezifischen Gewichtungsfaktoren der GIRL [1] berücksichtigt.

Dieser Untersuchungsbericht beschreibt die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Emissionen und Immissionen. Die Anforderungen an Immissionsprognosen gemäß VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13 [2] werden berücksichtigt (Anlage 5).

3.) Beurteilungsgrundlagen und Richtwerte

Geruchswahrnehmungen in der Umgebung eines Geruchsstoffemittenten sind in der Regel großen Schwankungen unterworfen. Dies sind einmal Schwankungen im Laufe eines Jahres, im Wesentlichen auf Grund der Änderungen der allgemeinen Windrichtung. Dabei ist zu beachten, dass in Luv eines Emittenten grundsätzlich kein Geruch wahrgenommen wird, die Möglichkeit der Geruchswahrnehmung dagegen in Lee der Quelle zu suchen ist.

Zusätzlich treten aber noch Kurzzeitschwankungen der Geruchswahrnehmung auf, die auf Turbulenzen der Luftströmung zurückgehen und die zu einer schwadenartigen Ausbreitung von geruchsbeladener Luft führen. Dies hat zur Folge, dass auch in Lee einer Quelle, insbesondere bei geringen bis mittleren Emissionen, nur zeitweise Geruch mit unterschiedlicher Intensität, zeitweise aber auch kein Geruch wahrgenommen werden kann.

Im Juli 2009 wurde durch die Gremien der Umweltministerkonferenz die Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen verabschiedet (GIRL) [1], wonach eine Geruchsimmission zu beurteilen ist, wenn sie "nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, d. h. abgrenzbar ist" gegenüber anderen Geruchsquellen. Sie ist in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die relative Häufigkeit der Geruchsstunden die in der Richtlinie vorgegebenen Immissionswerte überschreitet.

Hierbei beziehen sich die Immissionswerte auf die Gesamtbelastung durch Gerüche gemäß der angegebenen Gleichung:

$$IV + IZ = IG$$

Hierbei ist:

IV = vorhandene Belastung

IZ = Zusatzbelastung durch Gerüche der zu untersuchenden Anlage

IG = Gesamtbelastung durch Gerüche im Beurteilungsgebiet

Weiterhin wird bezüglich der kurzfristigen Schwankungen der Geruchswahrnehmung ausgeführt, dass, wenn die Geruchsschwelle innerhalb einer Stunde an mindestens 10 % der Zeit überschritten wird, diese Stunde bei der Ermittlung des Prozentsatzes der Jahresstunden als "Geruchsstunde" voll anzurechnen ist.

Die GIRL [1] legt folgende Immissionswerte für die verschiedenen Baugebietstypen fest:

Tabelle 1 Immissionswerte der GIRL [1]

Wohn-/Mischgebiete	Gewerbe-/Industriegebiete	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

Die Immissionswerte 0,10 bzw. 0,15 entsprechen einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden von 10 % bzw. 15 % der Jahresstunden.

Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind den Baugebietstypen entsprechend zuzuordnen.

Im Falle der Beurteilung von Geruchsmissionen, verursacht durch Tierhaltungsanlagen, ist eine belastungsrelevante Kenngröße IG_b zu berechnen und diese anschließend mit den Immissionswerten nach Tabelle 1 zu vergleichen. Für die Berechnung der belastungsrelevanten Kenngröße IG_b wird die Gesamtbelastung IG mit dem Faktor f_{gesamt} multipliziert:

$$IG_b = IG \times f_{gesamt}$$

Der Faktor f_{gesamt} ist nach der Formel

$$f_{gesamt} = (1/(H_1 + H_2 + \dots + H_n)) * (H_1 * f_1 + H_2 * f_2 + \dots + H_n * f_n)$$

zu berechnen. Dabei ist $n = 1$ bis 4 und

$$H_1 \triangleq r_1,$$

$$H_2 \triangleq \min(r_2, r - H_1),$$

$$H_3 \triangleq \min(r_3, r - H_1 - H_2),$$

$$H_4 \triangleq \min(r_4, r - H_1 - H_2 - H_3)$$

mit

$r \triangleq$ Geruchshäufigkeit aus der Summe aller Emissionen (unbewertete Geruchshäufigkeit),

$r_1 \triangleq$ Geruchshäufigkeit für die Tierart Mastgeflügel,

$r_2 \triangleq$ Geruchshäufigkeit ohne Wichtung,

$r_3 \triangleq$ Geruchshäufigkeit für die Tierart Mastschweine, Sauen,

$r_4 \triangleq$ Geruchshäufigkeit für die Tierart Milchkühe mit Jungtieren

und

$f_1 \triangleq$ Gewichtungsfaktor für die Tierart Mastgeflügel,

$f_2 \triangleq$ Gewichtungsfaktor 1 (z. B. Tierarten ohne Gewichtungsfaktor),

$f_3 \triangleq$ Gewichtungsfaktor für die Tierart Mastschweine, Sauen,

$f_4 \triangleq$ Gewichtungsfaktor für die Tierart Milchkühe mit Jungtieren.

Die Gewichtungsfaktoren für die einzelnen Tierarten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Für Tierarten, die nicht in der Tabelle enthalten sind, ist die tierartspezifische Geruchshäufigkeit in die Formel ohne Gewichtungsfaktor einzusetzen.

Tabelle 2 Gewichtungsfaktoren für einzelne Tierarten

Tierartspezifische Geruchsqualität	Gewichtungsfaktor f
Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen)	1,5
Mastschweine, Sauen (bis zu einer Tierplattzahl von ca. 5.000 Mastschweinen bzw. unter Berücksichtigung der jeweiligen Umrechnungsfaktoren für eine entsprechende Anzahl von Zuchtsauen)	0,75
Milchkühe mit Jungtieren (einschließlich Mastbullen und Kälbermast, sofern diese zur Geruchsimmissionsbelastung nur wenig beitragen)	0,5

Für das geplante Allgemeine Wohngebiet ist der Immissionswert von 0,10 - entsprechend einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden von 10 % der Jahresstunden - zu berücksichtigen.

4.) Ermittlung der Emissionen

Die für die Berechnung der Geruchsemissionen benötigten Tierbestände wurden vom Landkreis Emsland zur Verfügung gestellt. Die Stall- und Lüftungstechniken wurden im Rahmen des Orts-termins am 24.07.2017 ohne Einbindung der Betreiber aufgenommen.

Grundlage der Beurteilung sind die olfaktometrischen Messungen der Geruchsemissionen verschiedener Stallsysteme der Schweine-, Pferde- und Rinderhaltung.

Die Ergebnisse olfaktometrischer Messungen und der damit ermittelten Geruchsemissionen verschiedener Tierhaltungssysteme sind in der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 [3] angegeben.

Die ermittelten Daten geben die Verteilung der Geruchsemissionen der verschiedenen Stallsysteme, bezogen auf Jahresdurchschnittstemperaturen, wieder und gründen sich auf umfangreichen Messungen der Geruchsemissionen der untersuchten Tierhaltungsanlagen. Die Geruchsemission wurde ferner auf eine einheitliche Tiermasse (1 GV (Großvieheinheit) = 500 kg) bezogen, sodass sich Geruchsstoffemissionen in $\text{GE}/(\text{s} \cdot \text{GV})^1$ ergaben.

Es wurden keine eigenen olfaktometrischen Messungen zur Bestimmung der Geruchsemissionen aus den jeweiligen Stallungen der landwirtschaftlichen Betriebe durchgeführt. Die in der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 [3] festgelegten tierspezifischen Emissionen basieren auf umfangreichen Untersuchungen (s. o.) und stellen damit gesicherte Emissionsdaten zur Ermittlung von Geruchsemissionen aus Tierhaltungen dar.

¹⁾ Geruchsstoffmengen werden in Geruchseinheiten (GE) gemessen [4], wobei eine GE der Stoffmenge eines Geruchsstoffes entspricht, die - bei 20 °C und 1.013 hPa in 1 m³ Neutralluft verteilt - entsprechend der Definition der Geruchsschwelle bei 50 % eines Probandenkollektivs eine Geruchswahrnehmung auslöst. Die Geruchsstoffkonzentration an der Geruchsschwelle beträgt demnach definitionsgemäß 1 GE/m³. Geruchsemissionen werden als Geruchsstoffströme in GE/s (oder MGE/h) angegeben. Ähnlich wie beim Schall werden Geruchspegel bezüglich der Schwellenkonzentration von 1 GE/m³ definiert [4] bzw. lassen sich Emissionspegel bezüglich eines Geruchsstoffstromes von 1 GE/s oder 1 GE/(m · s) oder 1 GE/(m² · s) definieren. Dabei entspricht z. B. einer Geruchsstoffkonzentration von z. B. 100 GE/m³ ein Geruchsstoffpegel von 20 dB, einem Geruchsstoffstrom von z. B. 1.000 GE/s ein Geruchsemissionspegel von 30 dB_E oder einer spezifischen Emission von z. B. 80 GE/(m² · s) ein flächenspezifischer Emissionspegel von 19 dB_E(m²).

Aus den Tierbeständen der landwirtschaftlichen Betriebe Ameln, Raming-Freesen, Gerdes und Heyer wurden zusammen mit den durchschnittlichen tierspezifischen Geruchsemissionen die Geruchsstoffströme in MGE/h ermittelt. Basierend auf der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 [3] wurde von den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen mittleren spezifischen Geruchsemissionen ausgegangen.

Tabelle 3 Spezifische Geruchsemissionen

Tierart	Geruchsemissionspegel [dB_E(GV)]	Geruchsstoffstrom [GE/(s · GV)]
Mastschweine		
Ferkel	19	75
Mastschweine, Flüssigmist-/ Festmistverfahren	17	50
Rindvieh		
Kühe/Rinder > 2 Jahre	11	12
weibl. Jungvieh	11	12
Mastrinder bis 1 Jahr	11	12
Mastrinder 1 - 2 Jahre	11	12
Pferde	10	10
Wirtschaftsdünger/Silage	Geruchsemissionspegel [dB_E(m²)]	Geruchsstoffstrom [GE/(s · m²)]
Mistlagerung		
Festmistlager	5	3
Gütlelager (Mischgülle)	6	4
Silagen		
Grassilage	8	6
Maissilage	5	3

Die Angaben zu den Tierbeständen der landwirtschaftlichen Betriebe sind nicht im Gutachten dokumentiert, sondern wurden unserem Auftraggeber zum internen Gebrauch gesondert zur Verfügung gestellt.

Die Großvieheinheiten wurden auf der Grundlage der TA Luft [5] und der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 [3] berechnet. Alle Geruchsquellen wurden mit einer kontinuierlichen Geruchsemission (8.760 Stunden/Jahr) bei der Ausbreitungsberechnung berücksichtigt.

5.) Ausbreitungsberechnung

Die Berechnung der Geruchsausbreitung wurde mit dem Modell Austal2000 [6], die Berechnung der flächenbezogenen Häufigkeiten der Geruchsstunden mit dem Programm A2KArea (Programm Austal View, Version 8.5.1.TG, I) durchgeführt, bei welchem es sich um die programmtechnische Umsetzung des in der TA Luft [5] festgelegten Partikelmodells der VDI-Richtlinie 3945, Blatt 3 [7] handelt.

Bei der Berechnung wurden die folgenden Parameter verwendet:

Rauhigkeitslänge z_0 :	0,50 m
Meteorologische Daten:	meteorologische Zeitreihe ²⁾ der Station Meppen (2009)
Kantenlänge des A2KArea Rechengitters:	50 m
Kantenlänge des Austal2000 Rechengitters:	8 m, 16 m (geschachtelt), an die Immissionspunkte angepasst

In der Anlage 2 ist ein Auszug der Quell- und Eingabedatei der Ausbreitungsberechnung mit allen relevanten Quellparametern enthalten (Austal2000.log).

Statistische Unsicherheit

Durch die Wahl einer ausreichenden Partikelzahl (Qualitätsstufe $q_s = 1$, dies entspricht einer Partikelzahl von 4 s^{-1}) bei der Ausbreitungsberechnung wurde sichergestellt, dass die modellbedingte statistische Unsicherheit des Berechnungsverfahrens, berechnet als statistische Streuung des berechneten Wertes, weniger als 3 % des Immissionswertes (siehe Kapitel 3) beträgt. Zum Nachweis wurden im Bereich des Plangebietes Analysepunkte festgelegt, für die die statistische Unsicherheit in der Anlage 2 angegeben ist. Die für die Beurteilung relevante relative flächenbezogene Häufigkeit der Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden ist im Lageplan der Anlage 4 dargestellt.

²⁾ Eine meteorologische Zeitreihe ist durch Windgeschwindigkeit, Windrichtungssektor und Ausbreitungsklasse gekennzeichnet. Die meteorologische Zeitreihe gibt die Verteilung der stündlichen Ausbreitungssituationen im Jahres- und Tagesverlauf wieder.

Geländemodell

Das Beurteilungsgebiet ist eben. Die Verwendung eines digitalen Geländemodells ist aus gutachtlicher Sicht nicht erforderlich.

Rauhigkeitslänge

Die Bodenrauhigkeit des Geländes wird durch die mittlere Rauhigkeitslänge z_0 beschrieben. Sie ist nach Tabelle 14 im Anhang 3 der TA Luft [5] aus den Landnutzungsklassen des CORINE-Katasters zu bestimmen. Die Rauhigkeitslänge wurde gemäß TA Luft [5] für ein kreisförmiges Gebiet um den Schornstein festgelegt, dessen Radius das 10-fache der Bauhöhe des Schornsteins beträgt.

Die automatische Bestimmung der Rauhigkeitslänge über das im Rechenprogramm integrierte CORINE-Kataster ergab eine Rauhigkeitslänge z_0 von 0,05 für die derzeitige Nutzung. Mittels Inaugenscheinnahme der Örtlichkeiten, Luftbildvergleich und unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung wurden die tatsächlichen Rauhigkeiten (Gebäude, Bewuchs etc.) verifiziert und flächenanteilig berechnet (Anlage 2). Abweichend zu der automatischen Bestimmung der Rauhigkeitslänge über das Rechenprogramm wird eine Rauhigkeitslänge z_0 von 0,50 bei der Ausbreitungsberechnung berücksichtigt.

Meteorologische Daten

Die Ausbreitungsberechnung wurde als Zeitreihenberechnung über ein Jahr durchgeführt. In Ziffer 4.6.4.1 der TA Luft [5] ist festgelegt, dass die Berechnung auf der Basis einer repräsentativen Jahreszeitreihe durchzuführen ist. Für den Standort Oberlangen liegen keine meteorologischen Daten vor. Daher muss auf Daten einer Messstation zurückgegriffen werden, die hinsichtlich der meteorologischen Bedingungen vergleichbar ist. Die Messstation Meppen ist ca. 14 km vom Plangebiet entfernt. An beiden Standorten liegen keine topografischen Besonderheiten vor, die einen erheblichen Einfluss sowohl auf die Windrichtung infolge Ablenkung oder Kanalisierung als auch auf die Windgeschwindigkeit durch Effekte der Windabschattung oder Düsenwirkung haben könnten. Somit sind die meteorologischen Daten der Messstation Meppen für den Standort Oberlangen anwendbar.

Für die Station Meppen wurde aus einer mehrjährigen Reihe (Bezugszeitraum 2001 - 2009) ein "für Ausbreitungszwecke repräsentatives Jahr" ermittelt. Bei der Prüfung wird das Jahr ausgewählt, das in der Windrichtungsverteilung der langjährigen Bezugsperiode am nächsten liegt. Dabei werden sowohl primäre als auch sekundäre Maxima der Windrichtung verglichen. Alle weiteren Windrichtungen werden in der Reihenfolge ihrer Häufigkeiten mit abnehmender Gewichtung ebenso verglichen und bewertet. Anschließend werden die jährlichen mittleren Windgeschwindigkeiten auf ihre Ähnlichkeit im Einzeljahr mit der langjährigen Bezugsperiode verglichen. Das Jahr mit der niedrigsten Abweichung wird als repräsentatives Jahr ermittelt. Aus den Messdaten der Station Meppen wurde aus der oben genannten Bezugsperiode nach den aufgeführten Kriterien das Jahr 2009 als repräsentativ ermittelt. Eine grafische Darstellung der Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen ist in Anlage 2 dargestellt.

Quellparameter

Die Ausbreitungsberechnung wurde ohne Berücksichtigung der Abgasfahnenüberhöhung durchgeführt. Der Einfluss der Bebauung auf die Ausbreitung der Emissionen der Quellen der landwirtschaftlichen Betriebe wurde über die Modellierung der Quellen als Volumenquellen (von der halben Quellhöhe bis zur Quellhöhe, für Quellhöhen, die das 1,2-fache der Gebäudehöhen betragen bzw. vom Erdboden bis zur Quellhöhe, für Quellhöhen, die weniger als das 1,2-fache der Gebäudehöhen betragen) berücksichtigt. Mehrere gleichartige benachbarte Quellen werden zu Flächen-, Linien- bzw. Volumenquellen zusammengefasst.

Geruchsstoffauswertung

Die Beurteilungsflächen der Geruchsstoffauswertung (A2KArea Rechengitter) wurden auf eine Kantenlänge von 50 m reduziert, um eine homogenere Belastung auf Teilen der Beurteilungsflächen im Sinne der GIRL [1], Kapitel 4.4.3 zu erzielen.

6.) Beurteilung der Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen

Aus den ermittelten Emissionen der genehmigten Tierbestände wurde zunächst die Zusatzbelastung an Geruchsmissionen der jeweiligen Betriebe ermittelt. Bei der Ermittlung der Zusatzbelastung an Geruchsmissionen wurden die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren entsprechend den Ausführungen in Kapitel 3.3 der GIRL [1] nicht berücksichtigt.

Da die landwirtschaftlichen Betriebe Gerdes und Heyer mehr als 600 m vom Plangebiet entfernt sind (Mindestuntersuchungsraum) und deren Zusatzbelastungen an Geruchsmissionen jeweils weniger als 2 % der Jahresstunden betragen, wurden diese Betriebe bei der Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsmissionen nicht berücksichtigt (Anlage 3).

Aus den ermittelten Emissionen der genehmigten Tierbestände der Betriebe Ameln und Raming-Freesen wurde mit Hilfe der Ausbreitungsberechnung die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen ermittelt und in der Anlage 4 dargestellt. Bei der Ermittlung der Geruchsmissionen wurde der tierartspezifische Gewichtungsfaktor der GIRL [1] für Schweine berücksichtigt.

Im Bereich des Plangebietes beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen maximal 10 % der Jahresstunden. Der in der Geruchsmissions-Richtlinie GIRL für Wohngebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden wird eingehalten.

Aus geruchstechnischer Sicht sind somit keine unzulässigen Beeinträchtigungen innerhalb des Flächennutzungsplans für Wohnbaugebiete in Oberlangen zu erwarten.

7.) Literatur

- | | | |
|-----|-------------------------------------|---|
| [1] | Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) | Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen; Gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. ML u. d. MW vom 23.07.2009 |
| [2] | VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13 | Umweltmeteorologie, Qualitätssicherung in der Immissionsprognose; Verein Deutscher Ingenieure, Düsseldorf, Januar 2010 |
| [3] | VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 | Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen; Haltungsverfahren und Emissionen; Verein Deutscher Ingenieure, September 2011 |
| [4] | DIN EN 13725 | Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie; Deutsche Fassung EN 13725: Juli 2003 |
| [5] | TA Luft | Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.07.2002 |
| [6] | Austal2000
Version 2.6.9-WI-x | Ingenieurbüro Janicke GbR, 26427 Dunum |
| [7] | VDI-Richtlinie 3945, Blatt 3 | Umweltmeteorologie - Atmosphärische Ausbreitungsmodelle - Partikelmodell; Düsseldorf, Verein Deutscher Ingenieure, September 2000 |

8.) Anlagen

Anlage 1: Übersichtslageplan, Maßstab ca. 1 : 7.500

Anlage 2: Lagepläne mit Kennzeichnung der Quellen

Quellen-Parameter

Emissionen

Windrichtungs- und -geschwindigkeitsverteilung

Auszug der Quell- und Eingabedatei der Ausbreitungsberechnung mit allen relevanten Quellparametern (austal.log)

Auswertung Analyse-Punkte

Anlage 3: Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen der landwirtschaftlichen Betriebe Gerdes und Heyer, Maßstab ca. 1 : 7.500 bzw. ca. 1 : 10.000

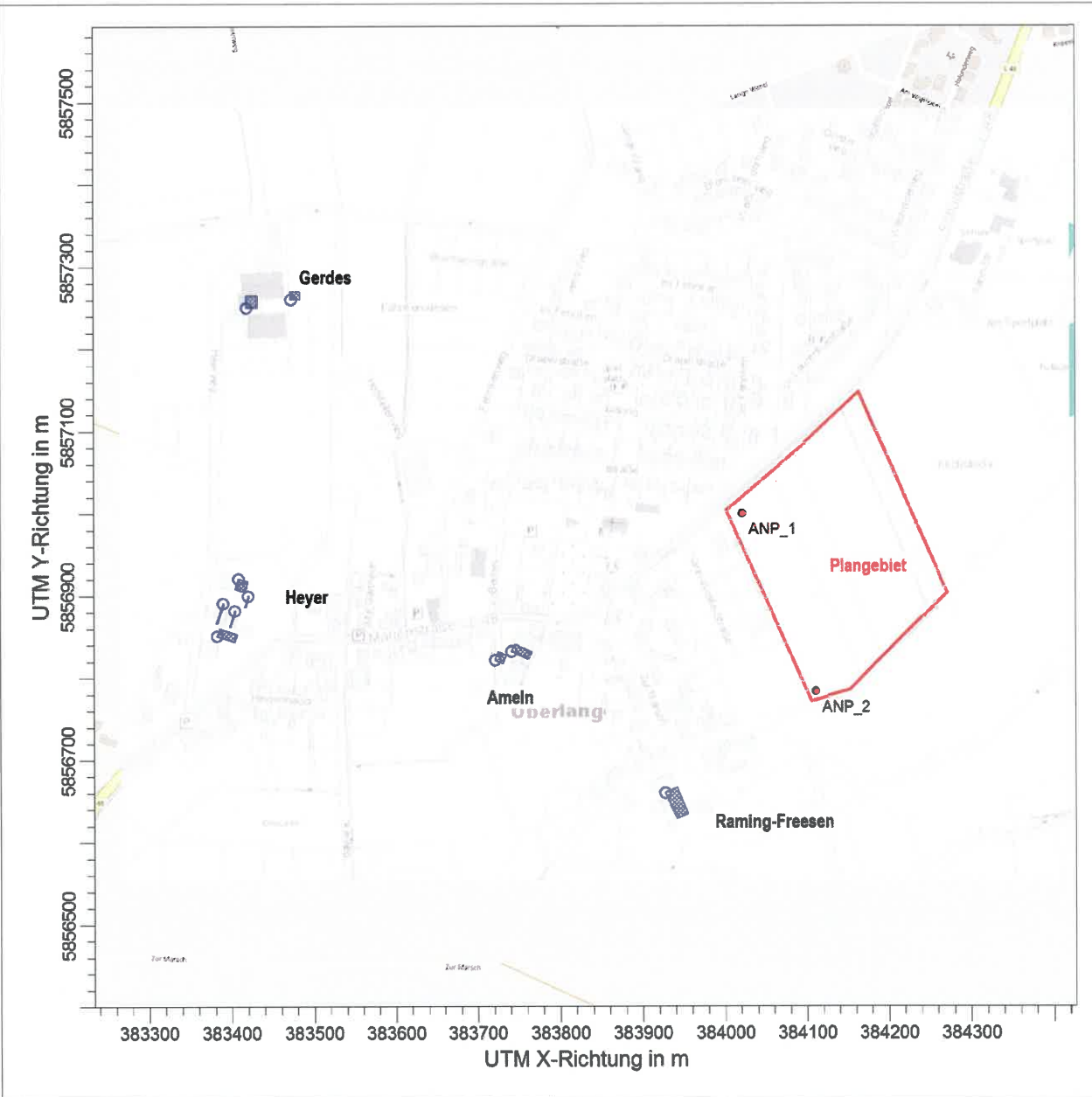
Anlage 4: Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen - hervorgerufen durch die untersuchten landwirtschaftlichen Betriebe - angegeben als relative flächenbezogene Häufigkeiten der Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden,
Maßstab ca. 1 : 5.000

Anlage 5: Prüfliste für die Immissionsprognose gemäß VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13

Anlage 1: Übersichtslageplan, Maßstab ca. 1 : 7.500

PROJEKT-TITEL:

Oberlangen



Übersichtslageplan	Firmenname: ZECH Ingenieurgesellschaft mbH	
	Bearbeiter: JS	
	MAßSTAB: 1:7.500 0  0,2 km	
	DATUM: 28.07.2017	PROJEKT-NR.: LG13155.1

Anlage 2: Lagepläne mit Kennzeichnung der Quellen

Quellen-Parameter

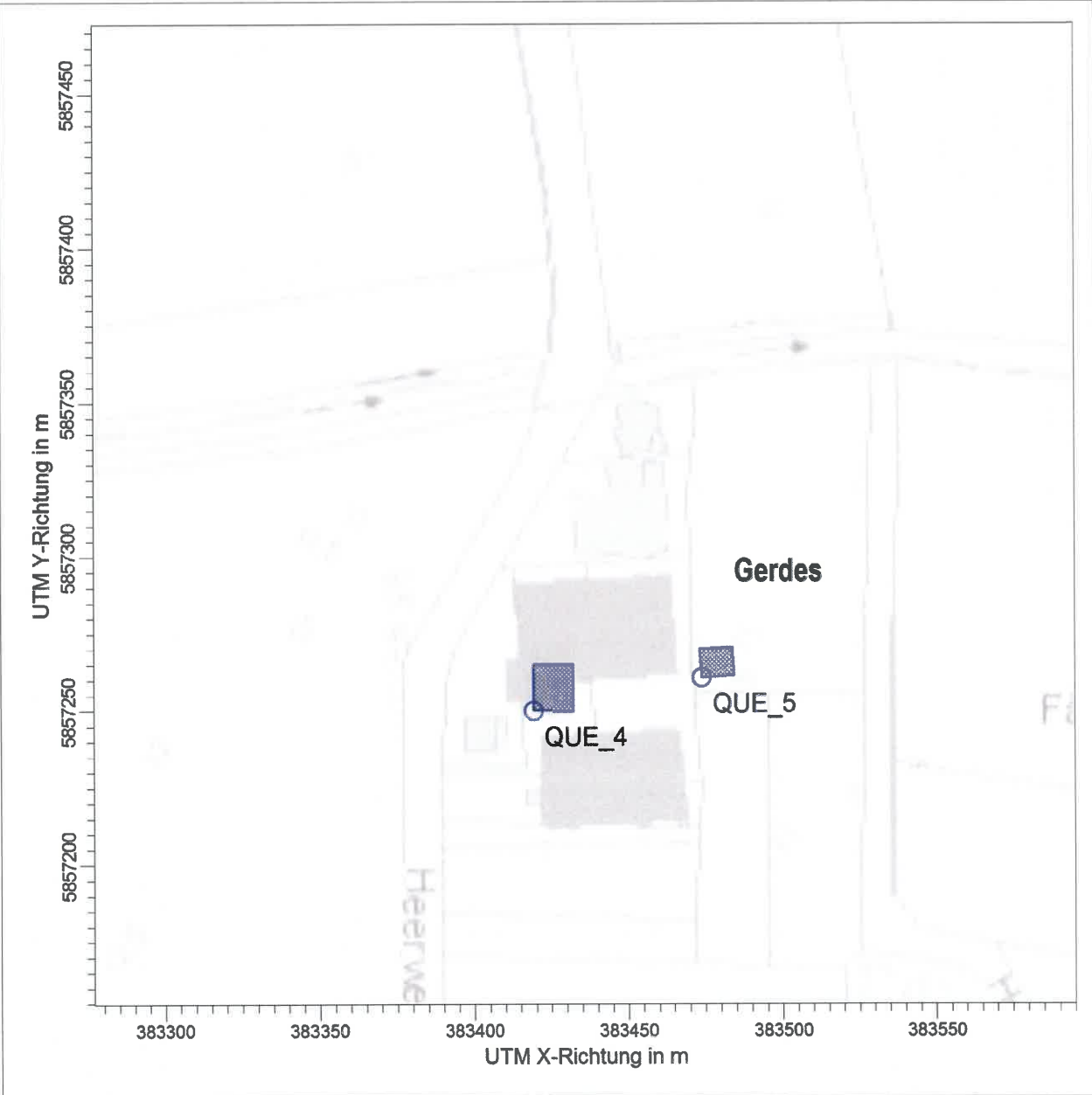
Emissionen

Windrichtungs- und -geschwindigkeitsverteilung

Auszug der Quell- und Eingabedatei der Ausbreitungsberechnung mit allen relevanten Quellparametern (austal.log)

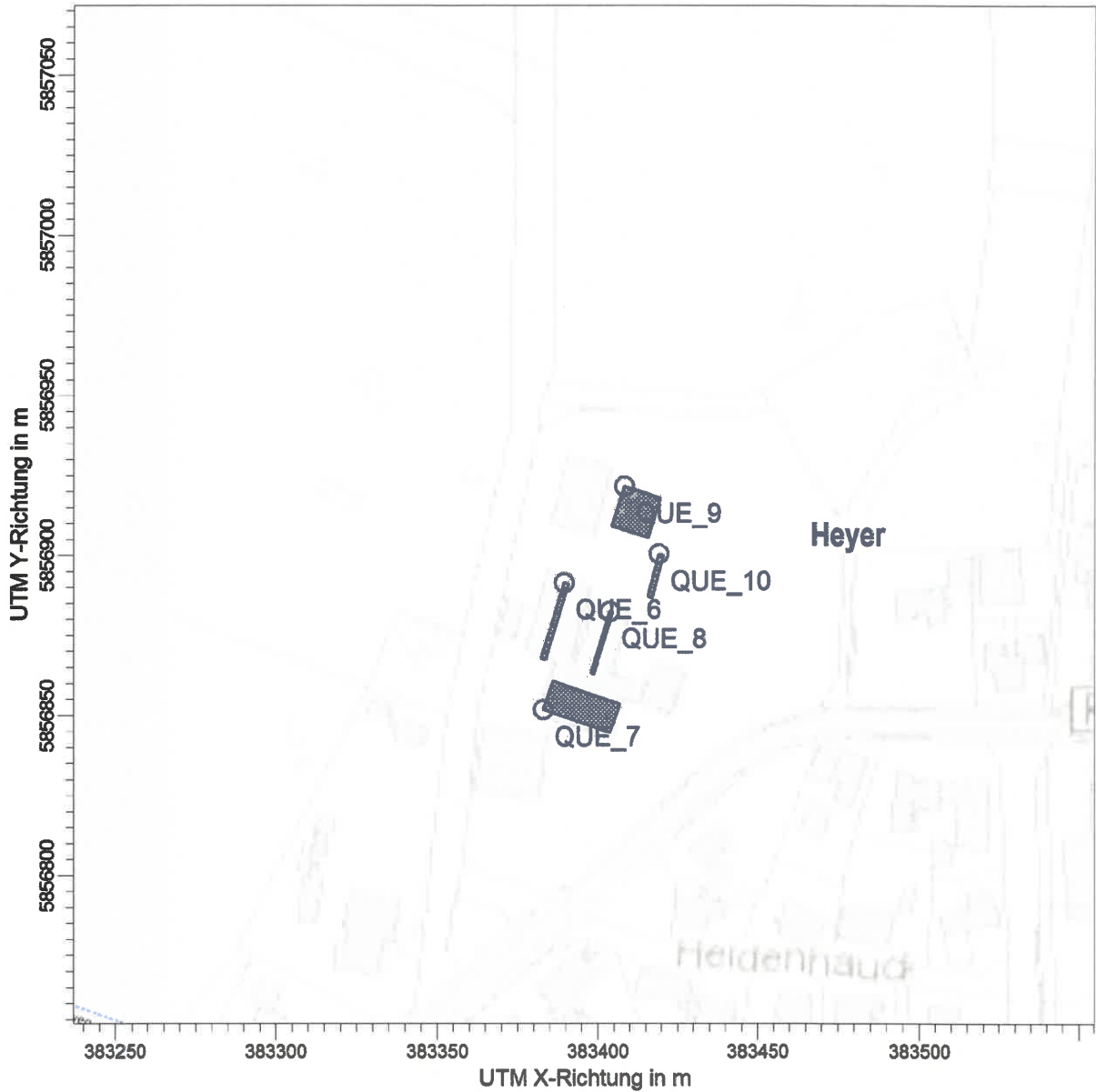
Auswertung Analyse-Punkte

PROJEKT-TITEL:
Oberlangen



Quellen des Betriebes Gerdes	Firmenname: ZECH Ingenieurgesellschaft mbH	
	Bearbeiter: JS	
	MAßSTAB: 1:2.000 0  0,05 km	
	DATUM: 15.08.2017	PROJEKT-NR.: LG13155.1

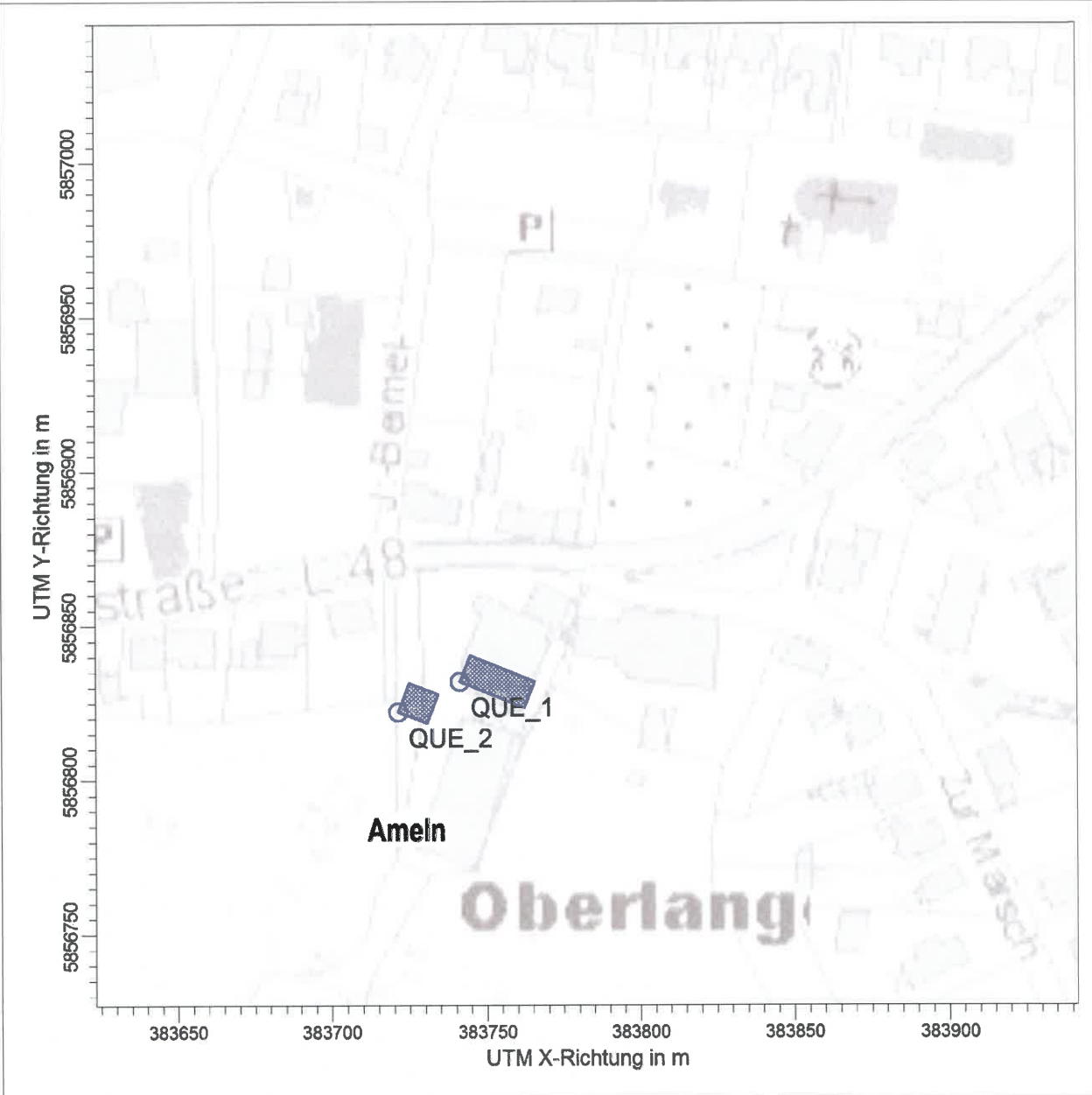
PROJEKT-TITEL:
Oberlangen



Quellen des Betriebes Heyer	Firmenname: ZECH Ingenieurgesellschaft mbH	
	Bearbeiter: JS	
	MABSTAB: 1:2.000 0  0,05 km	
	DATUM: 15.08.2017	PROJEKT-NR.: LG13155.1

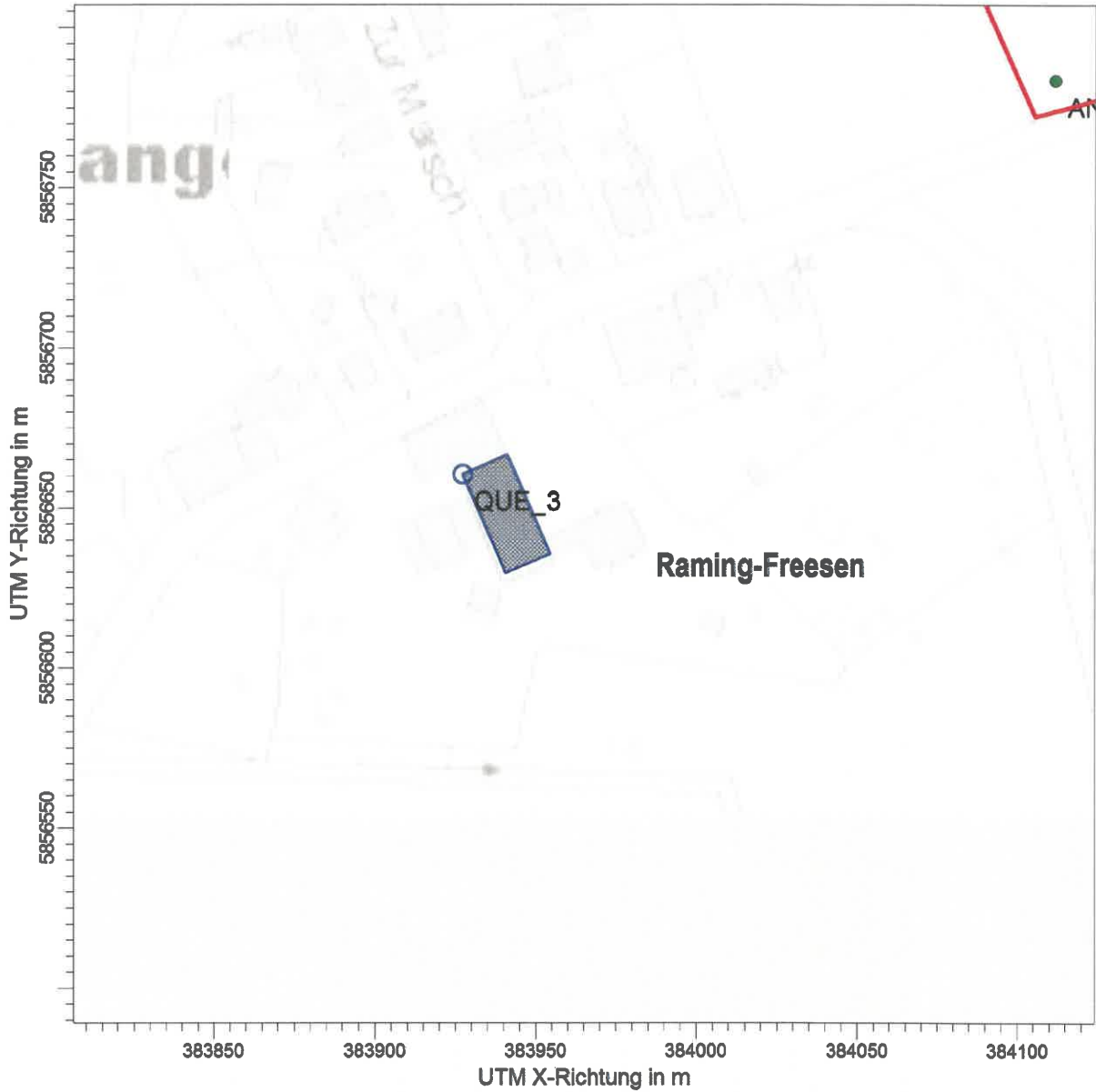
PROJEKT-TITEL:

Oberlangen



Quellen des Betriebes Ameln	Firmenname: ZECH Ingenieurgesellschaft mbH	
	Bearbeiter: JS	
	MAßSTAB: 1:2.000 0  0,05 km	
	DATUM: 15.08.2017	PROJEKT-NR.: LG13155.1

PROJEKT-TITEL:
Oberlangen



Quellen des Betriebes Raming-Freesen	Firmenname: ZECH Ingenieurgesellschaft mbH	
	Bearbeiter: JS	
	MAßSTAB: 1:2.000 0  0,05 km	
	DATUM: 15.08.2017	PROJEKT-NR.: LG13155.1

Quellen-Parameter

Projekt: Oberlangen_P01

Volumen-Quellen

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Y-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissionshoehe [m]	Waerme-fluss [MW]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]
QUE_1	383741,19	5856832,13	22,56	9,03	2,00	338,0	0,00	0,00	0,00	0,00
Ameln-1										
QUE_2	383721,46	5856822,34	10,00	9,90	1,00	339,1	0,00	0,00	0,00	0,00
Ameln-FMP										
QUE_3	383927,32	5856660,48	33,66	15,15	10,00	293,4	0,00	0,00	0,00	0,00
Raming-Freesen-1										
QUE_4	383419,29	5857250,11	12,86	14,76	2,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00
Gerdes-1										
QUE_5	383473,85	5857260,86	10,49	9,12	1,00	3,4	0,00	0,00	0,00	0,00
Gerdes-FMP										
QUE_6	383389,73	5856891,57	24,63	1,39	6,00	252,6	0,00	0,00	0,00	0,00
Heyer-1										
QUE_7	383383,14	5856852,08	21,96	9,38	2,00	341,1	0,00	0,00	0,00	0,00
Heyer-2										
QUE_8	383403,94	5856882,55	20,05	0,86	5,50	252,6	0,00	0,00	0,00	0,00
Heyer-3										
QUE_9	383408,48	5856921,55	12,93	11,90	3,00	252,2	0,00	0,00	0,00	0,00
Heyer-GB										
QUE_10	383419,39	5856900,56	13,76	1,47	1,50	254,3	0,00	0,00	0,00	0,00
Heyer-MS+GS										

Emissionen

Projekt: Oberlangen_P01

Quelle: QUE_1 - Ameln-1

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	0	0	8690
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	0,000E+00	1,750E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	0,000E+00	1,520E+04

Quelle: QUE_10 - Heyer-MS+GS

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	8690	0	8690
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,620E-01	0,000E+00	3,240E-01
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,408E+03	0,000E+00	2,816E+03

Quelle: QUE_2 - Ameln-FMP

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	0	0	8690
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	0,000E+00	1,080E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	0,000E+00	9,385E+03

Quelle: QUE_3 - Raming-Freesen-1

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	0	8690	8690
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	6,952E+00	2,398E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	6,041E+04	2,084E+04

Quelle: QUE_4 - Gerdas-1

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	0	0	8690
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	0,000E+00	6,336E-01
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	0,000E+00	5,506E+03

Quelle: QUE_5 - Gerdas-FMP

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	0	0	8690
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	0,000E+00	1,080E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	0,000E+00	9,385E+03

Quelle: QUE_6 - Heyer-1

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	8690	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	2,610E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	2,268E+04	0,000E+00	0,000E+00

Emissionen

Projekt: Oberlangen_P01

Quelle: QUE_7 - Heyer-2

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	8690	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	7,776E-01	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	6,757E+03	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_8 - Heyer-3

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	0	8690	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	6,084E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	5,287E+04	0,000E+00

Quelle: QUE_9 - Heyer-GB

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	0	8690	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	2,592E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	2,252E+04	0,000E+00

Gesamt-Emission [kg oder MGE]: 3,085E+04 1,358E+05 6,313E+04

Gesamtzeit [h]: 8690

WINDROSEN-PLOT:

Stations-Nr.10304 - Meppen, DWD

ANZEIGE:

Windgeschwindigkeit
Windrichtung (aus Richtung)

BEMERKUNGEN:

Stationsdaten:

Koordinaten:
RW 2589131
HW 5843299

Windgeberhöhe: 13,0 m über Grund

DATEN-ZEITRAUM:

Start-Datum: 01.01.2009 - 00:00
End-Datum: 31.12.2009 - 23:00

GESAMTANZAHL:

8686 Std.

WINDSTILLE:

0,59%

MITTLERE WINDGESCHWINDIGKEIT:

3,10 m/s

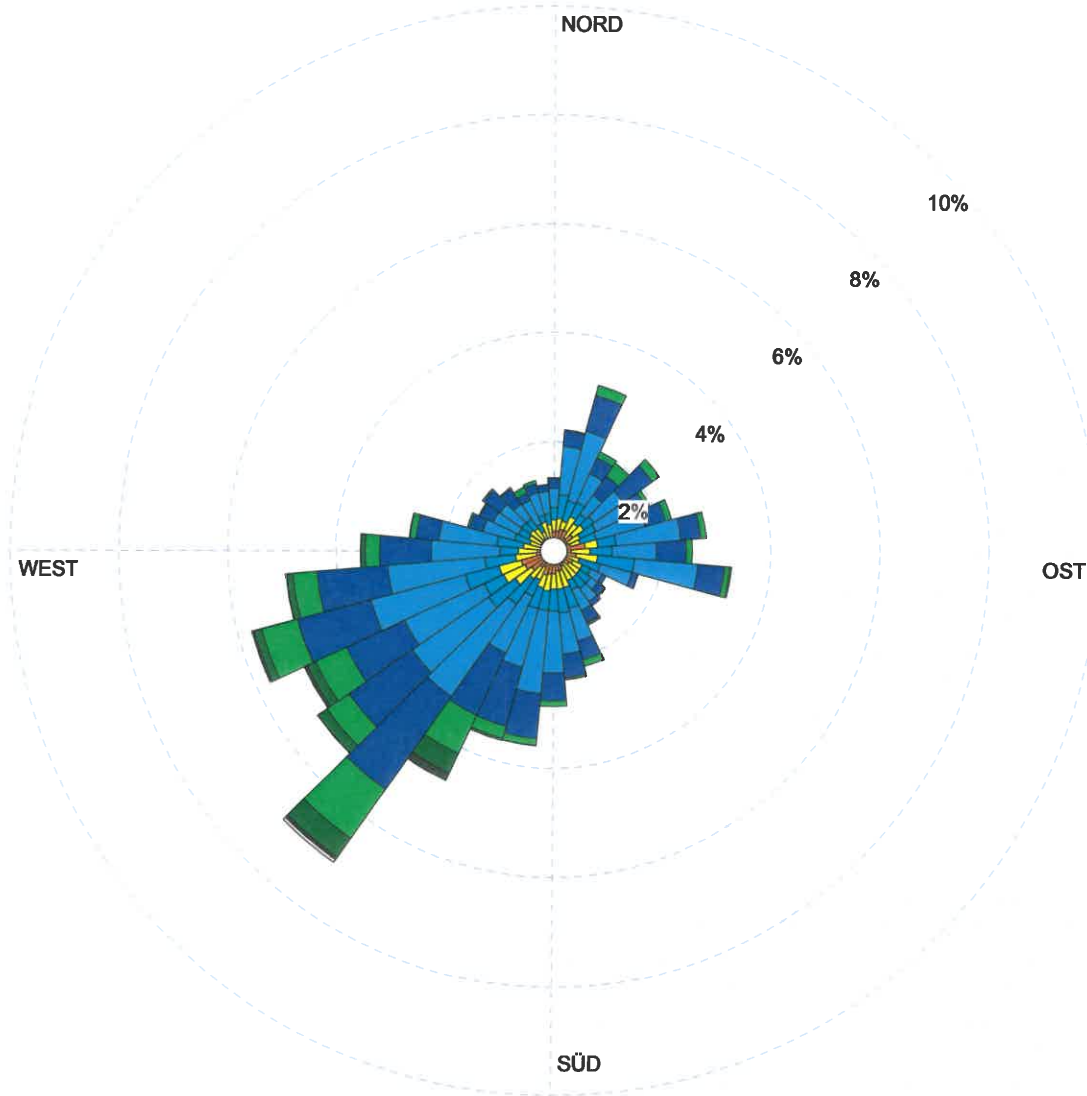
Firmenname:

**ZECH Ingenieuresellschaft
mbH**

Bearbeiter:



PROJEKT-NR.:



2017-07-27 15:00:41

TalServer:C:\Projekte\Oberlangen_13155\Oberlangen_P02\

Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.6.11-WI-x
 Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2014
 Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2014

Arbeitsverzeichnis: C:/Projekte/Oberlangen_13155/Oberlangen_P02

Erstellungsdatum des Programms: 2014-09-02 09:08:52

Das Programm läuft auf dem Rechner "PC-JS".

```

===== Beginn der Eingabe =====
> ti "Oberlangen_P02"      'Projekt-Titel
> ux 32384314             'x-Koordinate des Bezugspunktes
> uy 5857427              'y-Koordinate des Bezugspunktes
> z0 0.50                 'Rauigkeitslänge
> qs 1                    'Qualitätsstufe
> az "C:\Projekte\Zeitreihen_fuer_Austal\Meppen_09.akterm" 'AKT-Datei
> dd 8                    'Zellengröße (m)
> x0 -660                 'x-Koordinate der l.u. Ecke des Gitters
> nx 100                  'Anzahl Gitterzellen in X-Richtung
> y0 -842                 'y-Koordinate der l.u. Ecke des Gitters
> ny 100                  'Anzahl Gitterzellen in Y-Richtung
> xq -572.81              -592.54      -386.68
> yq -594.87              -604.66      -766.52
> hq 0.00                 0.00         0.00
> aq 22.56                10.00        33.66
> bq 9.03                 9.90         15.15
> cq 2.00                 1.00         10.00
> wq 337.99               339.15       293.44
> vq 0.00                 0.00         0.00
> dq 0.00                 0.00         0.00
> qq 0.000                0.000        0.000
> sq 0.00                 0.00         0.00
> lq 0.0000               0.0000       0.0000
> rq 0.00                 0.00         0.00
> tq 0.00                 0.00         0.00
> odor_050 0              0             0
> odor_075 0              0             1931
> odor_100 486            300           666
===== Ende der Eingabe =====

```

Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 3 beträgt weniger als 10 m.

AKTerm "C:/Projekte/Zeitreihen_fuer_Austal/Meppen_09.akterm" mit 8760 Zeilen, Format 3
 Es wird die Anemometerhöhe ha=11.7 m verwendet.
 Verfügbarkeit der AKTerm-Daten 99.2 %.

```

Prüfsumme AUSTAL    524c519f
Prüfsumme TALDIA   6a50af80
Prüfsumme VDISP    3d55c8b9
Prüfsumme SETTINGS fdd2774f
Prüfsumme AKTerm   8889200e

```

```

=====
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)
TMT: Datei "C:/Projekte/Oberlangen_13155/Oberlangen_P02/odor-j00z01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Oberlangen_13155/Oberlangen_P02/odor-j00s01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Oberlangen_13155/Oberlangen_P02/odor-j00z02" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Oberlangen_13155/Oberlangen_P02/odor-j00s02" geschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_050"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)
TMT: Datei "C:/Projekte/Oberlangen_13155/Oberlangen_P02/odor_050-j00z01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Oberlangen_13155/Oberlangen_P02/odor_050-j00s01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Oberlangen_13155/Oberlangen_P02/odor_050-j00z02" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Oberlangen_13155/Oberlangen_P02/odor_050-j00s02" geschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_075"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)
TMT: Datei "C:/Projekte/Oberlangen_13155/Oberlangen_P02/odor_075-j00z01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Oberlangen_13155/Oberlangen_P02/odor_075-j00s01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Oberlangen_13155/Oberlangen_P02/odor_075-j00z02" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Oberlangen_13155/Oberlangen_P02/odor_075-j00s02" geschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_100"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)
TMT: Datei "C:/Projekte/Oberlangen_13155/Oberlangen_P02/odor_100-j00z01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Oberlangen_13155/Oberlangen_P02/odor_100-j00s01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Oberlangen_13155/Oberlangen_P02/odor_100-j00z02" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Oberlangen_13155/Oberlangen_P02/odor_100-j00s02" geschrieben.
TMT: Dateien erstellt von AUSTAL2000_2.6.11-WI-x.
=====

```

Auswertung der Ergebnisse:

=====

DEP: Jahresmittel der Deposition
J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit
Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.
Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher
möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m

=====

ODOR	J00	: 100.0 %	(+/- 0.0)	bei x= -592 m, y= -606 m (1: 9, 30)
ODOR_050	J00	: 0.0 %	(+/- 0.0)	
ODOR_075	J00	: 100.0 %	(+/- 0.0)	bei x= -384 m, y= -782 m (1: 35, 8)
ODOR_100	J00	: 100.0 %	(+/- 0.0)	bei x= -592 m, y= -606 m (1: 9, 30)
ODOR_MOD	J00	: 100.0 %	(+/- ?)	bei x= -592 m, y= -606 m (1: 9, 30)

=====

2017-07-27 17:50:58 AUSTAL2000 beendet.

Auswertung Analyse-Punkte

Projekt: Oberlangen_P02

1	Analyse-Punkte: ANP_1	X [m]: 384021,54	Y [m]: 5857000,22
----------	------------------------------	-------------------------	--------------------------

Vertikale Schichten [m]: 0 - 3

Stoff	Kenngroesse	Wert	Einheit	statistischer Fehler
ODOR: Geruchsstoff (unbewertet)	ASW	5,5	%	0,1 %
ODOR: Geruchsstoff (unbewertet)	J00	6,1	%	0,1 %
ODOR_050: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.50)	ASW	0,0	%	0 %
ODOR_050: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.50)	J00	0,0	%	0 %
ODOR_075: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.75)	ASW	2,8	%	0,1 %
ODOR_075: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.75)	J00	3,1	%	0,1 %
ODOR_100: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.00)	ASW	2,6	%	0,1 %
ODOR_100: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.00)	J00	2,9	%	0,1 %
ODOR_MOD	ASW	4,8	%	
ODOR_MOD	J00	5,3	%	

2	Analyse-Punkte: ANP_2	X [m]: 384111,78	Y [m]: 5856783,64
----------	------------------------------	-------------------------	--------------------------

Vertikale Schichten [m]: 0 - 3

Stoff	Kenngroesse	Wert	Einheit	statistischer Fehler
ODOR: Geruchsstoff (unbewertet)	ASW	13,5	%	0,1 %
ODOR: Geruchsstoff (unbewertet)	J00	12,7	%	0,1 %
ODOR_050: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.50)	ASW	0,0	%	0 %
ODOR_050: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.50)	J00	0,0	%	0 %
ODOR_075: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.75)	ASW	10,6	%	0,1 %
ODOR_075: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.75)	J00	9,9	%	0,1 %
ODOR_100: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.00)	ASW	3,6	%	0,1 %

Auswertung Analyse-Punkte

Projekt: Oberlangen_P02

2 Analyse-Punkte: ANP_2

X [m]: 384111,78

Y [m]: 5856783,64

Vertikale Schichten [m]: 0 - 3

Stoff	Kenngroesse	Wert	Einheit	statistischer Fehler
ODOR_100: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.00)	J00	3,3	%	0,1 %
ODOR_MOD	ASW	11,0	%	
ODOR_MOD	J00	10,3	%	

Auswertung der Ergebnisse:

J00/Y00: Jahresmittel der Konzentration

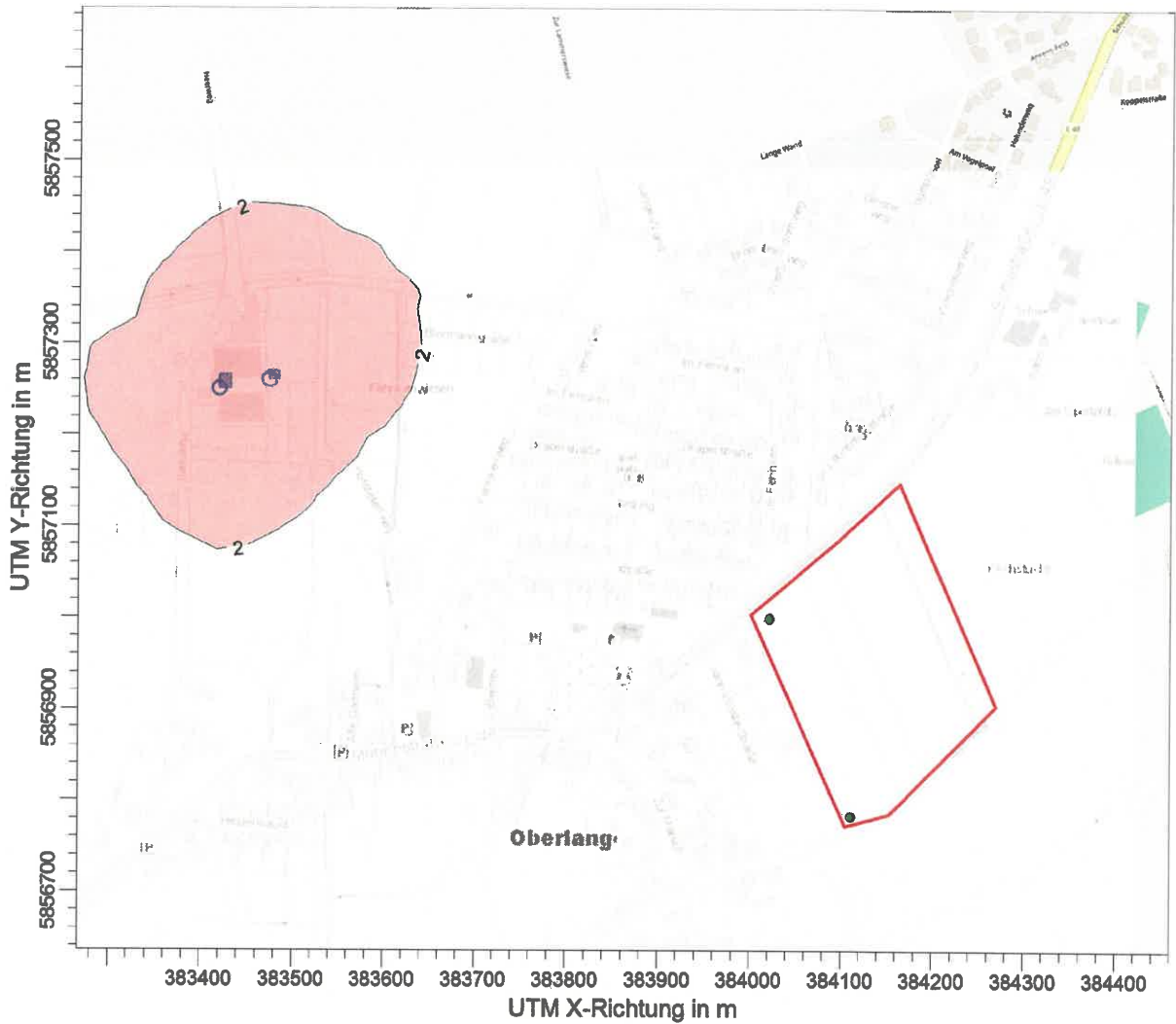
Tnn/Dnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

Snn/Hnn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

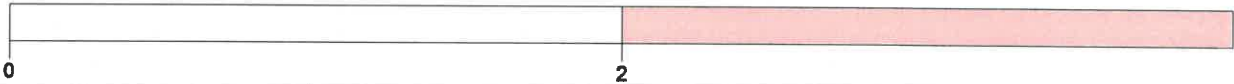
DEP: Jahresmittel der Deposition



Anlage 3: Zusatzbelastung an Geruchsmissionen der landwirtschaftlichen Betriebe Gerdes und Heyer, Maßstab ca. 1 : 7.500 bzw. ca. 1 : 10.000

PROJEKT-TITEL:
Oberlangen



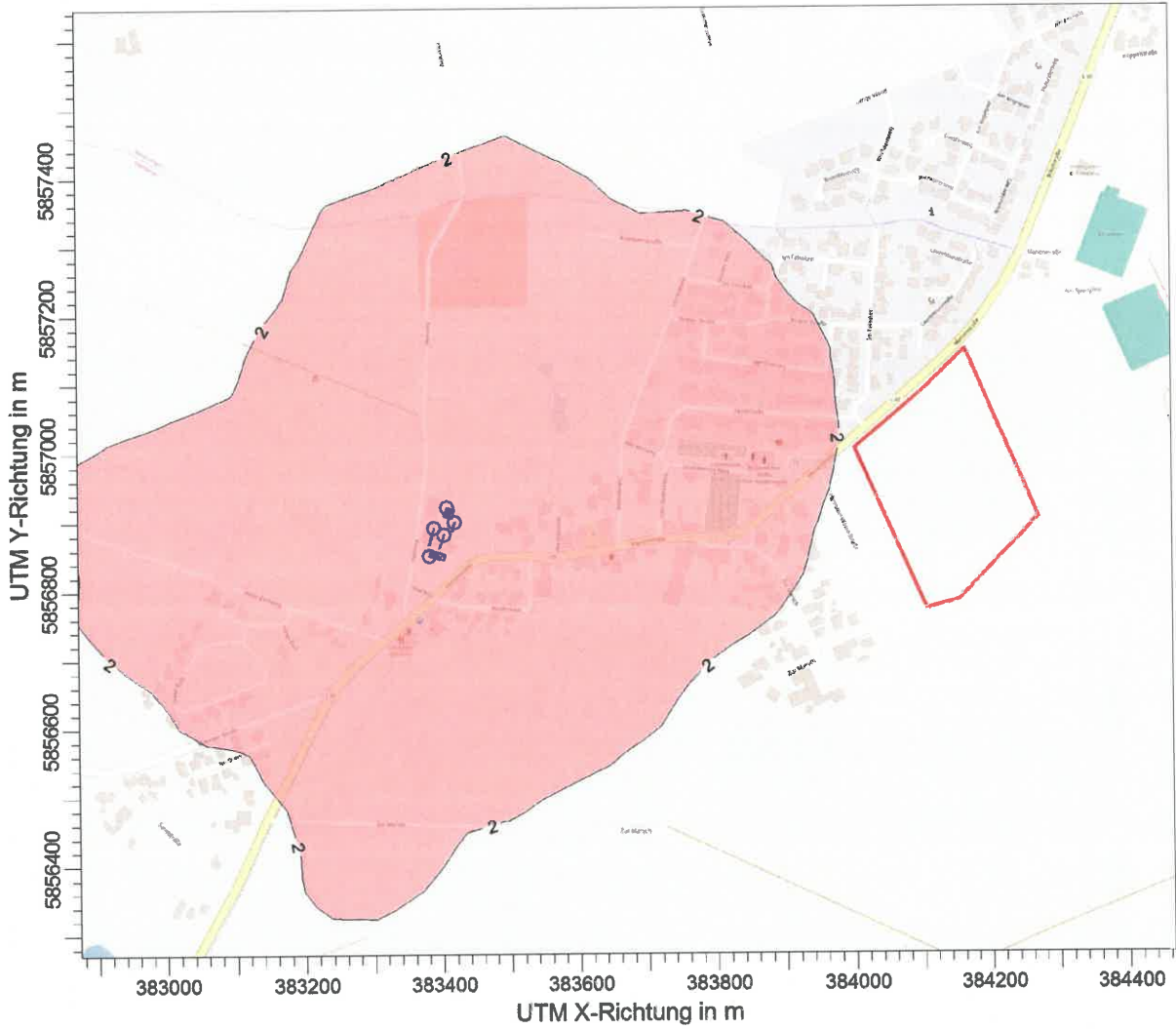
ODOR / J00z: Jahres-Häufigkeit von Geruchsstunden / 0 - 3m %
 ODOR J00: Max = 100,0 %



Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Betrieb Gerdes	STOFF:		Firmenname:	
	ODOR		ZECH Ingenieurgesellschaft mbH	
	EINHEITEN:		Bearbeiter:	
	%		JS	
QUELLEN:		MAßSTAB:		
2		1:7.500 0  0,2 km		
AUSGABE-TYP:		DATUM:		PROJEKT-NR.:
ODOR J00		15.08.2017		LG13155.1

PROJEKT-TITEL:

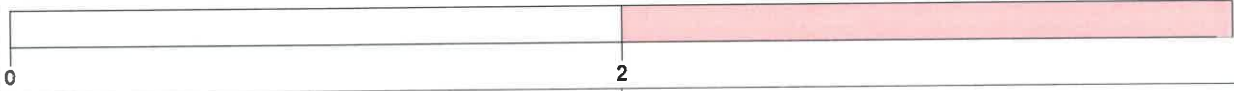
Oberlangen



ODOR / J00z: Jahres-Häufigkeit von Geruchsstunden / 0 - 3m

%

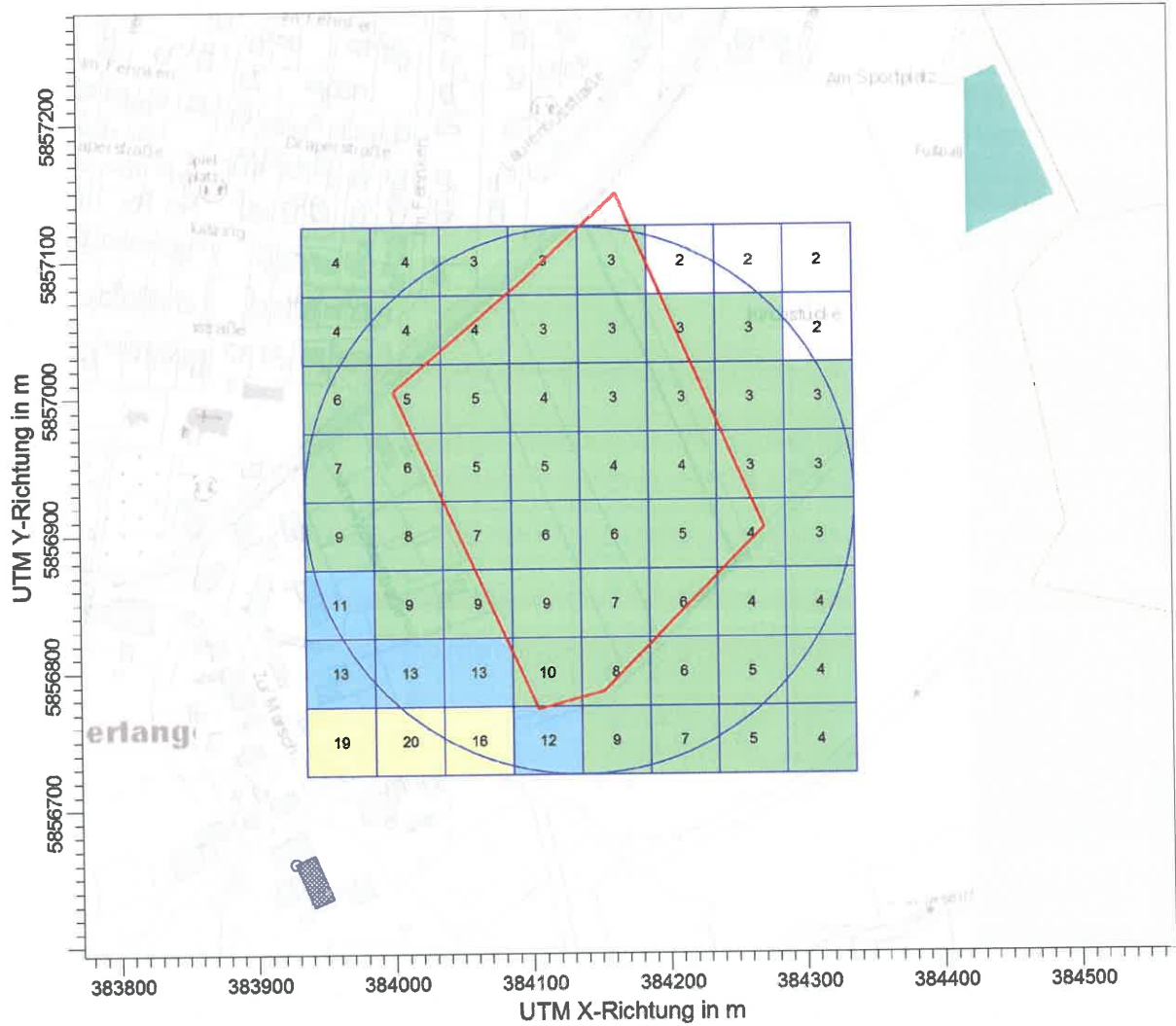
ODOR J00: Max = 100,0 %



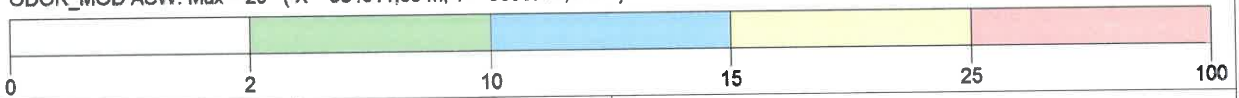
Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Betrieb Heyer	STOFF:		Firmenname:	
	ODOR		ZECH Ingenieurgesellschaft mbH	
	EINHEITEN:		Bearbeiter:	
	%		JS	
QUELLEN:		MAßSTAB:		
5		1:10.000 0  0,3 km		
AUSGABE-TYP:		DATUM:		PROJEKT-NR.:
ODOR J00		16.08.2017		LG13155.1

Anlage 4: Gesamtbelastung an Geruchsmissionen - hervorgerufen durch die untersuchten landwirtschaftlichen Betriebe - angegeben als relative flächenbezogene Häufigkeiten der Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden,
Maßstab ca. 1 : 5.000

PROJEKT-TITEL:
Oberlangen



ODOR_MOD / ASWz: Jahres-Häufigkeit von Geruchstunden (Auswertung) / 0 - 3m %
 ODOR_MOD ASW: Max = 20 (X = 384011,63 m, Y = 5856749,00 m)



Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen	STOFF: ODOR_MOD		Firmenname: ZECH Ingenieurgesellschaft mbH	
	EINHEITEN: %		Bearbeiter: JS	
	QUELLEN: 3		MAßSTAB: 1:5.000 0 0,1 km	
	AUSGABE-TYP: ODOR_MOD ASW		DATUM: 28.07.2017	
			PROJEKT-NR.: LG13155.1	

Anlage 5: Prüfliste für die Immissionsprognose gemäß VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13

Prüfliste für die Immissionsprognose


Titel: *LG 73255*
 Verfasser: *J. Schopp*
 Prüfliste ausgefüllt von: *T. Doster*

Version Nr.: *107*
 Datum: *26.08.2017*
 Prüfliste Datum: *26.08.2017*

Abschnitt in VDI 3783 Blatt 13	Prüfpunkt	Entfällt	Vorhanden	Abschnitt/ Seite im Gutachten
4.1 Aufgabenstellung				
4.1.1	Allgemeine Angaben aufgeführt		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Kap. 2</i>
	Vorhabensbeschreibung dargelegt		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>"</i>
	Ziel der Immissionsprognose erläutert		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>"</i>
	Verwendete Programme und Versionen aufgeführt		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Kap. 5</i>
4.1.2	Beurteilungsgrundlagen dargestellt		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Kap. 3</i>
4.2 Örtliche Verhältnisse				
	Ortsbesichtigung dokumentiert		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Kap. 4</i>
4.2.1	Umgebungskarte vorhanden		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Anl. 7</i>
	Geländestruktur (Orografie) beschrieben		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Kap. 5</i>
4.2.2	Nutzungsstruktur beschrieben (mit eventuellen Besonderheiten)		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Kap. 3</i>
	Maßgebliche Immissionsorte identifiziert nach Schutzgütern (z. B. Mensch, Vegetation, Boden)		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>"</i>
4.3 Anlagenbeschreibung				
	Anlage beschrieben		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Kap. 2</i>
	Emissionsquellenplan enthalten		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Sep. Anl. Kap.</i>
4.4 Schornsteinhöhenbestimmung				
4.4.1	Bei Errichtung neuer Schornsteine, bei Veränderung bestehender Schornsteine, bei Zusammenfassung der Emissionen benachbarter Schornsteine: Schornsteinhöhenbestimmung gemäß TA Luft dokumentiert, einschließlich Emissionsbestimmung für das Nomogramm	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei ausgeführter Schornsteinhöhenbestimmung: umliegende Bebauung, Bewuchs und Geländeunebenheiten berücksichtigt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.4.3	Bei Gerüchen: Schornsteinhöhe über Ausbreitungsrechnung bestimmt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5 Quellen und Emissionen				
4.5.1	Quellstruktur (Punkt-, Linien-, Flächen-, Volumenquellen) beschrieben		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Kap. 5</i>
	Koordinaten, Ausdehnung und Ausrichtung und Höhe (Unterkante) der Quellen tabellarisch aufgeführt		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Anl. 2</i>
4.5.2	Bei Zusammenfassung von Quellen zu Ersatzquelle: Eignung des Ansatzes begründet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Kap. 5</i>
4.5.3	Emissionen beschrieben		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Kap. 4</i>
	Emissionsparameter hinsichtlich Ihrer Eignung bewertet		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>"</i>
	Emissionsparameter tabellarisch aufgeführt		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>"</i>
4.5.3.1	Bei Ansatz zeitlich veränderlicher Emissionen: zeitliche Charakteristik der Emissionsparameter dargelegt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Ansatz windinduzierter Quellen: Ansatz begründet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschnitt in VDI 3783 Blatt 13	Prüfpunkt	Entfällt	Vorhanden	Abschnitt/ Seite im Gutachten
4.5.3.2	Bei Ansatz einer Abluftfahnenüberhöhung: Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Überhöhung geprüft (Quellhöhe, Abluftgeschwindigkeit, Umgebung usw.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5.3.3	Bei Berücksichtigung von Stäuben: Verteilung der Korngrößenklassen angegeben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5.3.4	Bei Berücksichtigung von Stickstoffoxiden: Aufteilung in Stickstoffmonoxid- und Stickstoffdioxid-Emissionen erfolgt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Vorgabe von Stickstoffmonoxid: Konversion zu Stickstoffdioxid berücksichtigt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5.4	Zusammenfassende Tabelle aller Emissionen vorhanden		<input checked="" type="checkbox"/>	Sep Anlage
4.6	Deposition			
	Dargelegt, ob Depositionsberechnung erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/>	Kap. 3
	Bei erforderlicher Depositionsberechnung: rechtliche Grundlagen (z. B. TA Luft) aufgeführt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Betrachtung von Deposition: Depositionsgeschwindigkeiten dokumentiert	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.7	Meteorologische Daten			
	Meteorologische Datenbasis beschrieben		<input checked="" type="checkbox"/>	Kap. 5
	Bei Verwendung übertragener Daten: Stationsname, Höhe über Normalhöhennull (NHN), Anemometerhöhe, Koordinaten und Höhe der verwendeten Anemometerposition über Grund, Messzeitraum angegeben	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Anl. 2
	Bei Messungen am Standort: Koordinaten und Höhe über Grund, Gerätetyp, Messzeitraum, Datenerfassung und Auswertung beschrieben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Messungen am Standort: Karte und Fotos des Standorts vorgelegt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen (Windrose) grafisch dargestellt		<input checked="" type="checkbox"/>	"
	Bei Ausbreitungsklassenstatistik (AKS): Jahresmittel der Windgeschwindigkeit und Häufigkeitsverteilung bezogen auf TA-Luft-Stufen und Anteil der Stunden mit $< 1,0 \text{ m} \cdot \text{s}^{-1}$ angegeben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.7.1	Räumliche Repräsentanz der Messungen für Rechengebiet begründet		<input checked="" type="checkbox"/>	Kap. 5
	Bei Übertragungsprüfung: Verfahren angegeben und gegebenenfalls beschrieben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.7.2	Bei AKS: zeitliche Repräsentanz begründet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Jahreszeitreihe: Auswahl des Jahres der Zeitreihe begründet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	"
4.7.3	Einflüsse von lokalen Windsystemen (Berg-/Tal-, Land-/Seewinde, Kaltluftabflüsse) diskutiert		<input checked="" type="checkbox"/>	"
	Bei Vorhandensein wesentlicher Einflüsse von lokalen Windsystemen: Einflüsse berücksichtigt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.8	Rechengebiet			
4.8.1	Bei Schornsteinen: TA-Luft-Rechengebiet: Radius mindestens 50 x größte Schornsteinbauhöhe	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Gerüchen: Größe an relevante Nutzung (Wohn-Misch-Gewerbegebiet, Außenbereich) angepasst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Kap. 5

Abschnitt in VDI 3783 Blatt 13	Prüfpunkt	Entfällt	Vorhanden	Abschnitt/ Seite im Gutachten
	Bei Schornsteinen: Horizontale Maschenweite des Rechengebiets nicht größer als Schornsteinbauhöhe (gemäß TA Luft)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.8.2	Bei Rauiglängelänge aus CORINE-Kataster: Eignung des Werts geprüft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Rauiglängelänge aus eigener Festlegung: Eignung begründet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Kop. 5
4.9	Komplexes Gelände			
4.9.2	Prüfung auf vorhandene oder geplante Bebauung im Abstand von der Quelle kleiner als das Sechsfache der Gebäudehöhe, daraus die Notwendigkeit zur Berücksichtigung von Gebäudeeinflüssen abgeleitet		<input checked="" type="checkbox"/>	Kop. 5
	Bei Berücksichtigung von Bebauung: Vorgehensweise detailliert dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	4
	Bei Verwendung eines Windfeldmodells: Lage der Rechengitter und aufgerasterte Gebäudegrundflächen dargestellt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.9.3	Bei nicht ebenem Gelände: Geländesteigung und Höhendifferenzen zum Emissionsort geprüft und dokumentiert	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Aus Geländesteigung und Höhendifferenzen Notwendigkeit zur Berücksichtigung von Geländeunebenheiten abgeleitet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	11
	Bei Berücksichtigung von Geländeunebenheiten: Vorgehensweise detailliert beschrieben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.10	Statistische Sicherheit			
	Statistische Unsicherheit der ausgewiesenen Immissionskenngrößen angegeben		<input checked="" type="checkbox"/>	Anl. 2
4.11	Darstellung der Ergebnisse			
4.11.1	Ergebnisse kartografisch dargestellt, Maßstabsbalken, Legende, Nordrichtung gekennzeichnet		<input checked="" type="checkbox"/>	Anl. 3+4
	Beurteilungsrelevante Immissionen im Kartenausschnitt enthalten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	4
	Geeignete Skalierung der Ergebnisdarstellung vorhanden		<input checked="" type="checkbox"/>	11
4.11.2	Bei entsprechender Aufgabenstellung: Tabellarische Ergebnisangabe für die relevanten Immissionsorte aufgeführt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.11.3	Ergebnisse der Berechnungen verbal beschrieben		<input checked="" type="checkbox"/>	Kop. 6
4.11.4	Protokolle der Rechenläufe beigelegt		<input checked="" type="checkbox"/>	Anl. 2
4.11.5	Verwendete Messberichte, Technische Regeln, Verordnungen und Literatur sowie Fremdgutachten, Eingangsdaten, Zitate von weiteren Unterlagen vollständig angegeben		<input checked="" type="checkbox"/>	Kop. 7

Hat vorgelegen
Meppen, den 27.03.2011
Landkreis Emsland
Der Landrat
Im Auftrag: 



**SG LATHEN /
GEMEINDE OBERLANGEN**

Bebauungsplan Nr. 12 „An der L 48“

Schalltechnische Beurteilung

Projektnummer: 209447
Datum: 2009-11-02

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis

Literaturverzeichnis

Rechenprogramm

1 Auftraggeber / Architekt..... 3

2 Planungsvorhaben / Aufgabenstellung..... 3

3 Untersuchte Objekte und Beurteilungsgrundlagen..... 3

4 Straßenverkehrslärm 6

 4.1 Lärmemissionen 6

 4.2 Lärmimmissionen..... 6

5 Schalltechnische Beurteilung 8

Anhang

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Matthias Dähne

Wallenhorst, 2009-11-02

Proj.-Nr.: 209339

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

Abkürzungsverzeichnis

OW	= Orientierungswerte gem. DIN 18005 in dB(A)
L _{m,E}	= Emissionspegel des Verkehrsweges, in dB(A)
R'w	= Schalldämm-Maß, in dB

Literaturverzeichnis

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, „Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)“ vom 15.03.1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I Nr. 71 vom 04.10.2002, S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)
- [2] DIN 18 005-1 "Schallschutz im Städtebau", Juli 2002
- [3] Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau", Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987
- [4] DIN 4109, Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise, 11/1989

Rechenprogramm

EDV-Programmsystem "SoundPlan", Version 6.5

1 Auftraggeber / Architekt

Auftraggeber

Samtgemeinde Lathen
Große Straße 3
49762 Lathen

Gemeinde Oberlangen
Marienstr. 14
49779 Oberlangen

Architekt

Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort
Nordring 21
49733 Haren/Ems

2 Planungsvorhaben / Aufgabenstellung

Planungsvorhaben

Die Samtgemeinde Lathen und die Gemeinde Oberlangen planen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „An der L 48“. Es sollen Flächen für Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Das Plangebiet liegt südöstlich der Marienstraße (L 48).

Aufgabenstellung

Innerhalb dieser schalltechnischen Beurteilung ist zu überprüfen:

- ⇒ Verträglichkeit der Lärmemissionen der Straße mit der vorhandenen und geplanten Wohnbebauung (WA), ggf. Angabe von Maßnahmen und Festsetzungen für den B-Plan

3 Untersuchte Objekte und Beurteilungsgrundlagen

Untersuchte Objekte

Der Verkehrslärm wurde für die geplante Wohnfläche nach dem Verfahren der "**Langen-Geraden-Straße**" (LGS) für unterschiedliche Abstände von der Mitte der Straße berechnet (sh. Anlagen 1.1 und 1.2).

Zudem wurde eine farbige Lärmkarte zum Nachweis der Einhaltung der Orientierungswerte in den ebenerdigen Außenwohnbereichen erstellt (sh. Anlage 2).

Beurteilungsgrundlagen

- Ausweisung neuer Bauflächen

Für städtebauliche Planungen ist generell die DIN 18 005 "Schallschutz im Städtebau" anzuhalten. Hierbei sind den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18 005, Beiblatt 1, zugeordnet. Diese Orientierungswerte sind eine sachverständige Konkretisierung der in der Planung zu berücksichtigenden Ziele des Schallschutzes und somit die Folgerung der §§ 50 BImSchG und 1 Abs. 5 BauGB.

Diese Orientierungswerte stellen keine Grenzwerte dar, sondern haben vorrangige Bedeutung für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen. Die Orientierungswerte gelten für die städtebauliche Planung und unterscheiden sich nach Zweck und Inhalt von immissionsschutzrechtlich festgelegten Werten, wie etwa den Immissionsrichtwerten der TA Lärm (gewerblicher Lärm) oder den Immissionsgrenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (Straßen- und Schienenverkehrslärm).

Insgesamt bedeutet die DIN 18 005:

- Die Orientierungswerte stellen notwendige Beurteilungsgrößen für die in den Berechnungsverfahren ermittelten Schallpegel (Beurteilungspegel oder Immissionspegel) dar,
- Sie beinhalten eine Planungs-Zielaussage für das im jeweiligen Baugebiet anzustrebende bzw. einzuhaltende Maß an städtebaulichem Schallschutz,
- Sie konkretisieren die bei der bauleitplanerischen Abwägung insbesondere zu berücksichtigenden Belange (§ 1 Abs. 1 BauGB) an
 - die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
 - die Belange des Umweltschutzes.

In diesem Sinne der DIN 18 005 sind folgende Orientierungswerte für den Bebauungsplanbereich an der Grenze der überbaubaren Grundstücksfläche im jeweiligen Baugebiet anzuhalten:

- a) Bei reinen Wohngebieten (WR), Wochenendhausgebieten, Ferienhausgebieten
tags: 50 dB(A) nachts: 40 bzw. 35 dB(A)
- b) Bei **allgemeinen Wohngebieten (WA), Kleinsiedlungsgebieten (WS) und Campingplatzgebieten**
tags: **55 dB(A)** nachts: **45 bzw. 40 dB(A)**
- c) Bei Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Parkanlagen
tags: 55 dB(A) nachts: 55 dB(A)
- d) Bei besonderen Wohngebieten (WB)
tags: 60 dB(A) nachts: 45 bzw. 40 dB(A)
- e) Bei Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI)
tags: 60 dB(A) nachts: 50 bzw. 45 dB(A)

- f) Bei Kerngebieten (MK) und Gewerbegebieten (GE)
tags: 65 dB(A) nachts: 55 bzw. 50 dB(A)
- g) Bei sonstigen Sondergebieten, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart
tags: 45 bis 65 dB(A) nachts: 35 bis 65 dB(A)

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm, sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

Diese Orientierungswerte stellen keine DIN-Werte im engeren Sinne dar, da diese Werte ausdrücklich im Beiblatt zur DIN 18 005 veröffentlicht wurden, so dass in begründeten Fällen durchaus Abweichungen möglich sind.

4 Straßenverkehrslärm

Der Lärm der L 48 war gem. DIN 18005 zu berechnen und zu beurteilen. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete (WA) betragen **55 / 45 dB(A) (Tag / Nacht)**.

4.1 Lärmemissionen

Relevant für die Lärmmissionen ist die Marienstraße (Landesstraße L 48). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 / 50 km/h (Pkw / Lkw). Die Straßenverkehrsdaten wurden den Daten der Straßenverkehrszählungen 2000 (SVZ 2000) entnommen. Gemäß der Hochrechnung nach der Trendprognose wurde eine Prognose für das Jahr 2025 erstellt.

L 48

DTV_{SVZ 2000} = 1.930 Kfz/24 h, $p_{t/n} = 13,2 / 14,5 \%$

DTV_{Prognose2025} = 2.240 Kfz/24h; $p_{t/n} = 13,9 / 15,3 \%$

Emissionspegel $L_{m,E} = 58,1 / 49,6$ dB(A) (Tag / Nacht) (sh. Anlage 1.2)

4.2 Lärmmissionen

Der Straßenverkehrslärm wurde für die geplante Wohnfläche nach dem Verfahren der "**Langen-Geraden-Straße**" (LGS) berechnet. Zudem wurde eine farbige Lärmkarte für die Beurteilung der ebenerdigen Außenwohnbereiche erstellt.

Beurteilungspegel in einem Abstand von 13 m von der Mitte der L 48

Bisher wurde die nordwestliche Baugrenze mit einem Abstand von ca. 13 m von der Mitte der L 48 vorgesehen. Die Beurteilungspegel betragen bei einem Abstand der Baugrenze von der Mitte der Straße von **13 m** aufgerundet 63 / 54 dB(A) (Tag / Nacht) (sh. Anlage 1.1, Spalte L1). Dies beinhaltet Überschreitungen der Orientierungswerte von 8 / 9 dB(A) (Tag / Nacht).

Die Beurteilungspegel liegen gem. DIN 4109 im Lärmpegelbereich (LPB) IV. Der Lärmpegelbereich macht Bauteile am Gebäude mit Schalldämm-Maßen von 40 dB erforderlich. Um die Überschreitungen zu verringern und um in den LPB III zu gelangen wird vorgeschlagen den Abstand der Baugrenze von der Mitte der Straße von 13 m auf 16 m zu vergrößern.

Beurteilungspegel in einem Abstand von 13 m von der Mitte der L 48

Die Beurteilungspegel betragen bei einem Abstand der Baugrenze von der Mitte der Straße von **16 m** aufgerundet 62 / 53 dB(A) (Tag / Nacht) (sh. Anlage 1.2, Spalte L1). Dies beinhaltet Überschreitungen der Orientierungswerte von 7 / 8 dB(A) (Tag / Nacht).

Die Beurteilungspegel liegen gem. DIN 4109 im Lärmpegelbereich (LPB) III. Der Lärmpegelbereich macht Bauteile am Gebäude mit Schalldämm-Maßen von 35 dB erforderlich. Für die Fenster bedeutet dies gegenüber einfachen Isolierverglasungen nur geringfügig höhere Kosten.

In einem Abstand von 53 m von der Mitte der K 20 werden die Orientierungswerte tags und nachts eingehalten.

Daraus ergeben sich Festsetzungen für den Bebauungsstreifen von 16 bis 53 m von der Mitte der L 48 (sh. Kapitel Schalltechnische Beurteilung).

Ebenerdige Außenwohnbereiche

Bei einem Abstand von 33 m werden die Orientierungswerte tags im ebenerdigen Außenwohnbereich eingehalten (sh. Anlage 1.2, Berechnungszeile 4). Somit sind Festsetzungen für die Lage der Außenwohnbereiche lediglich in der 1. Bauzeile erforderlich.

In der farbigen Lärmkarte (Anlage 2) wurde nachgewiesen, dass die ebenerdigen Außenwohnbereiche südöstlich bzw. südlich der Gebäude gut vor Lärm geschützt werden können. Die Beurteilungspegel liegen hier sogar unter 50 dB(A). Weiträumig wird der Orientierungswert von 55 dB(A) eingehalten.

5 Schalltechnische Beurteilung

Die Berechnungen haben ergeben, dass der Bebauungsplan Nr. 12 „An der L 48“ aus schalltechnischer Sicht in der dargestellten Form aufgestellt werden kann. Festsetzungen zum Lärmschutz sind erforderlich.

Straßenverkehrslärm von der Landesstraße L 48

Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden teilweise überschritten. Die Überschreitungen sind in dem hier vorliegenden besonderen Fall als vertretbar anzusehen, da die ebenerdigen Außenwohnbereiche südlich der Gebäude im Lärmschatten liegen und somit gut geschützt vor dem Lärm der L 48 geschützt werden können.

In den ebenerdigen Außenwohnbereichen südlich der Gebäude wird der Orientierungswert von 55 dB(A) weiträumig eingehalten (sh. Anlage 3). Für die Gebäude wurde ergänzend ein geeigneter passiver Lärmschutz ausgelegt.

Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan kann der Schutz der Bevölkerung vor den von der angrenzenden Marienstraße ausgehenden Lärmemissionen gewährleistet werden. Die Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse und der Schutz der Bevölkerung vor Lärmimmissionen sind hier ausreichend zu gewährleisten.

Für den Bebauungsplan ergeben sich folgende schalltechnische Rahmenbedingungen, Hinweise und Festsetzungen:

Hinweis (In Begründung und Planzeichnung)

Formulierungsvorschlag:

Hinweis

Das Plangebiet wird von der vorhandenen Landesstraße 48 im Nordwesten beeinflusst. Von der genannten Verkehrsfläche gehen Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlage errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Baulastträger der Straßen keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Festsetzungen (Text und Planzeichnung)

Formulierungsvorschlag:

Teilbereiche mit Festsetzungen zum passiven Lärmschutz:

Die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht werden teilweise überschritten. Es werden maximal rd. 62 / 53 dB(A) (Tag / Nacht) erreicht.

Festsetzungen:

- Die **Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen**, in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, sind in die in den folgenden Tabellen genannten Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" einzustufen. Zusätzlich sind die dazugehörigen erforderlichen Schalldämm-Maße $R'_{w, res}$ angegeben (gem. Tabelle 8, DIN 4109).

Einstufung in Lärmpegelbereiche (LPB)	Nordwestseiten der Gebäude; (erforderliches $R'_{w, res}$)	EG u. OG	Teilbereiche	
			TB 1	TB 2
	Nordostseiten der Gebäude; (erforderliches $R'_{w, res}$)	EG u. OG	LPB III 35 dB	LPB II 30 dB
	Südostseiten der Gebäude; (erforderliches $R'_{w, res}$)	EG u. OG	-	-
	Südwestseiten der Gebäude; (erforderliches $R'_{w, res}$)	EG u. OG	LPB III 35 dB	LPB II 30 dB

- Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist aus Gründen des Immissionsschutzes bei Schlaf- und Kinderzimmern der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben, sofern keine Lüftungsmöglichkeit über von der Lärmquelle abgewandte Fenster besteht (Südostseite). Gleiches gilt für Räume mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen. Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen.

- Im Teilbereich 1 sind die Außenwohnbereiche südöstlich der Gebäude anzuordnen (in deren Lärmschatten).

Die Teilbereiche sind in der Anlage 3 dargestellt und im Bebauungsplan entsprechend zu kennzeichnen.

Innerhalb der Bauleitplanung ist Inhalt und Ergebnis dieser schalltechnischen Beurteilung aufzuführen.

Wallenhorst, 2009-11-02

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Manfred Ramm

Anhang

Eingabedaten, Emissionspegel und Beurteilungspegel (Lange-Gerade-Straße)

Anlage 1.1 Straßenverkehrslärm (minimaler Abstand 13 m von der Mitte der L 48, 1 Blatt

Anlage 1.2 Straßenverkehrslärm (minimaler Abstand 16 m von der Mitte der L 48, 1 Blatt

Lageplan farbige Lärmkarte Außenwohnbereiche

Anlage 2 Beurteilungspegel tags $h = 2$ m über Gelände Straßenverkehrslärm, 1 Blatt

Lageplan Teilbereiche für den passiven Lärmschutz

Anlage 3 Straßenverkehrslärm, 1 Blatt

SG Lathen / Gem. Oberlangen WA südl. L48
 Eingabedaten, Emissionsberechnung
 Berechnung nach Langer-Gerader-Straße
 Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen nach RLS-90
 Bisher geplanter Abstand der Baugrenze 13 m

Anlage 1.1

Name der Straße: L48 Progn. 2025

Verkehrszahlen	: 2240 Kfz/24h	tags	nachts		tags	nachts
	M	0,060	0,008			
	M (Kfz/h)	134	18			
	p (% Lkw)	13,9	15,3	$L_{m(25)}$	61,9	53,4 dB(A)
Geschwindigkeit Kfz	: Pkw 50 km/h, Lkw 50 km/h			D_V	-3,8	-3,7 dB(A)
Straßenoberfläche	: Eigener Eintrag			D_{StrO}	0,0	0,0 dB(A)
Steigung	: 0,0 %			D_{Stg}	0,0	0,0 dB(A)

berechnen punkt (Stationierung)	Quelle pegel		s m	D_s dB(A)	h_m m	D_{BM} dB(A)	L1 pegel		h m	D_B dB(A)	d_0 m	L1 pegel		Immissions- grenzwerte		Kommentare
	Lr,T dB(A)	Lr,N dB(A)					Lr,T dB(A)	Lr,N dB(A)				tags dB(A)	nachts dB(A)			
13m von Mitte Str.	58,1	49,6	12,3 16,0	4,8 3,6	3,2 3,2	0,0 -0,1	62,3	53,8	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0	62,3	53,8	55	45	LPB IV; OW +8/+9






SG Lathen / Gem. Oberlangen WA südl. L48
 Eingabedaten, Emissionsberechnung
 Berechnung nach Langer-Gerader-Straße
 Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen nach RLS-90
 Baugrenze 16 m von Mitte L 48

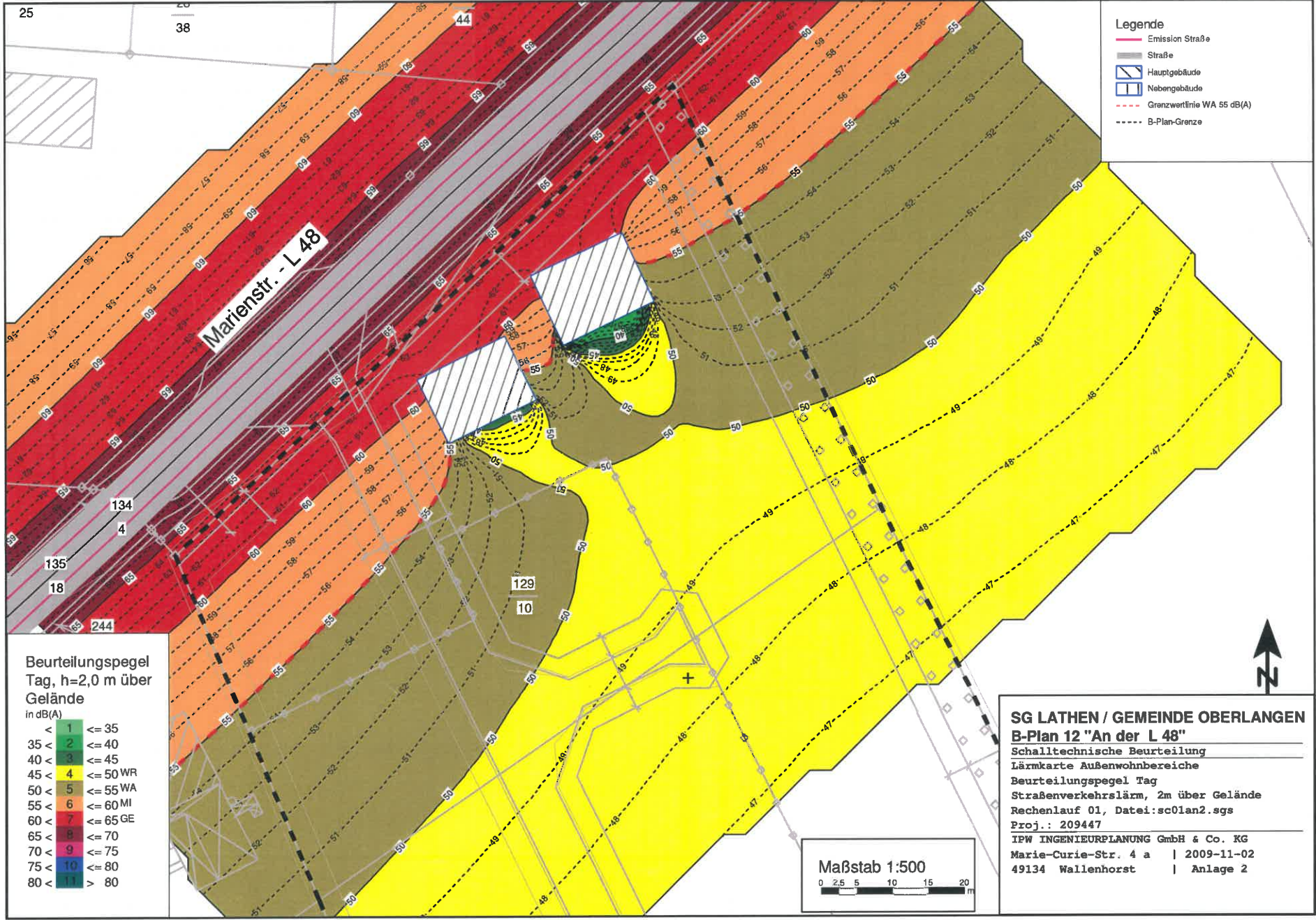
Anlage 1.2

Name der Straße: L48 Progn. 2025

Verkehrszahlen : 2240 Kfz/24h tags nachts tags nachts
 M 0,060 0,008
 M (Kfz/h) 134 18
 p (% Lkw) 13,9 15,3 L_{m(25)} 61,9 53,4 dB(A)
 Geschwindigkeit Kfz : Pkw 50 km/h, Lkw 50 km/h D_V -3,8 -3,7 dB(A)
 Straßenoberfläche : Eigener Eintrag D_{StrO} 0,0 0,0 dB(A)
 Steigung : 0,0 % D_{Stg} 0,0 0,0 dB(A)

berechnen punkt (Stationierung)	Quelle pegel		s m	D _s dB(A)	h _m m	D _{BM} dB(A)	L1 pegel		h m	D _B dB(A)	d ₀ m	L1 pegel		immissions- grenzwerte		Kommentare
	L _{me,T} dB(A)	L _{me,N} dB(A)					L _{r,T} dB(A)	L _{r,N} dB(A)				tags dB(A)	nachts dB(A)			
16m von Mitte Str.	58,1	49,6	15,0 18,8	3,9 2,9	3,2 3,2	0,0 -0,2	61,4	52,9	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0	61,4	52,9	55	45	LPB III; OW +7/+8
35m von Mitte Str.	58,1	49,6	33,5 37,4	0,2 -0,3	3,2 3,2	-1,5 -1,8	56,4	47,9	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0	56,4	47,9	55	45	LPB II; OW +2/+3
53m von Mitte Str.	58,1	49,6	51,3 55,3	-1,8 2,2	3,2 3,2	-2,7 -2,8	53,4	44,9	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0	53,4	44,9	55	45	Einhaltung OW T u. N
33m von Mitte Str.	58,1	49,6	31,0 35,0	0,6 0,0	1,2 1,2	-3,3 -3,5	55,0	46,5	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0	55,0	46,5	55	0	Einhaltung OW im AWB

- Legende**
-  Emission Straße
 -  Straße
 -  Hauptgebäude
 -  Nebengebäude
 -  Grenzwertlinie WA 55 dB(A)
 -  B-Plan-Grenze



Beurteilungspegel
Tag, h=2,0 m über
Gelände
in dB(A)

< 1	<= 35
35 < 2	<= 40
40 < 3	<= 45
45 < 4	<= 50 WR
50 < 5	<= 55 WA
55 < 6	<= 60 MI
60 < 7	<= 65 GE
65 < 8	<= 70
70 < 9	<= 75
75 < 10	<= 80
80 < 11	> 80

SG LATHEN / GEMEINDE OBERLANGEN
B-Plan 12 "An der L 48"
 Schalltechnische Beurteilung
 Lärmkarte Außenwohnbereiche
 Beurteilungspegel Tag
 Straßenverkehrslärm, 2m über Gelände
 Rechenlauf 01, Datei:sc01an2.sgs
 Proj.: 209447
 IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
 Marie-Curie-Str. 4 a | 2009-11-02
 49134 Wallenhorst | Anlage 2



2586100

25 38 44

Marienstr. - L 48








16 m von Mitte
Teilbereich 1

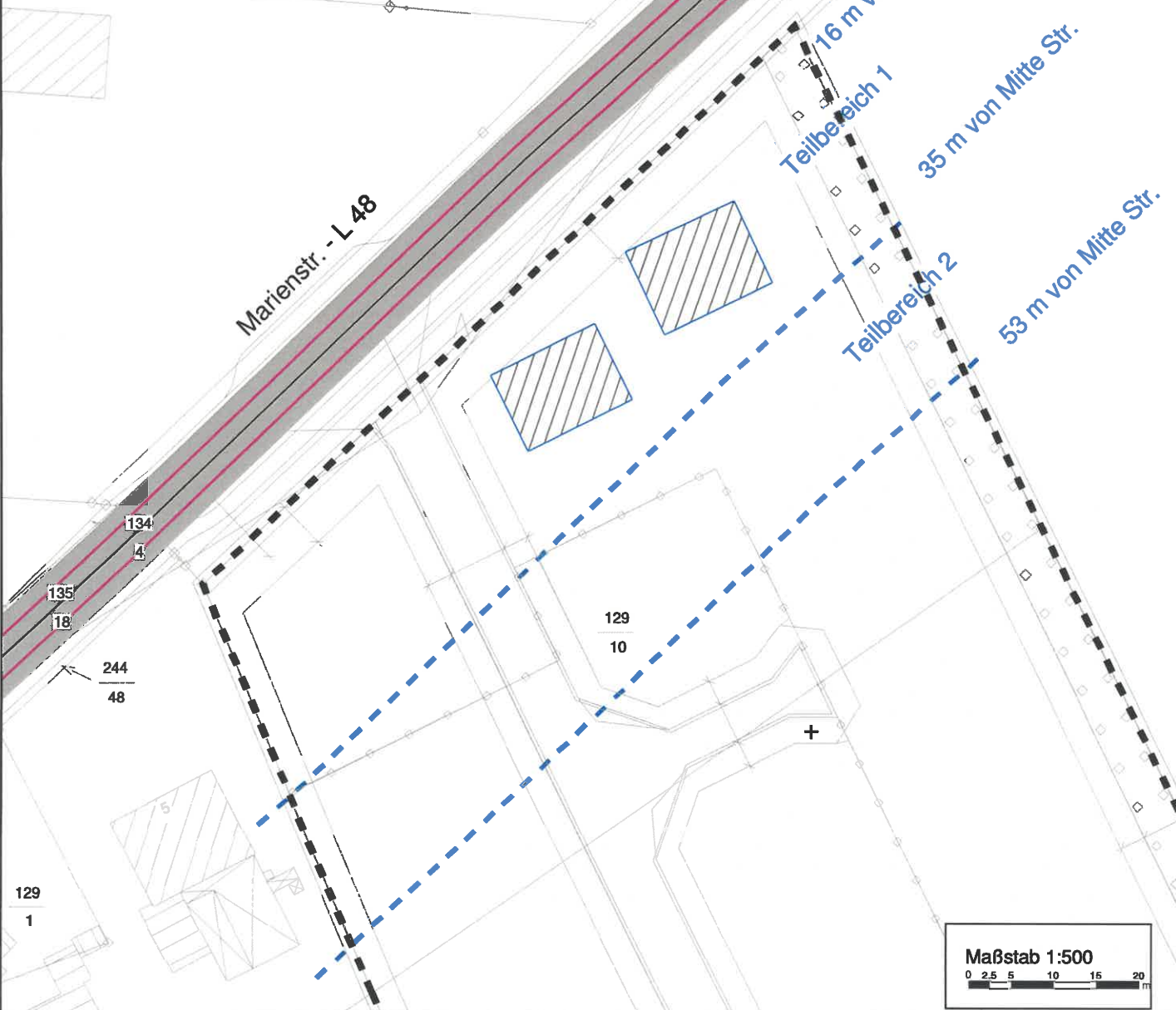
35 m von Mitte Str.

Teilbereich 2

53 m von Mitte Str.

Legende

-  Emission Straße
-  Straße
-  Hauptgebäude
-  Nebengebäude
-  B-Plan-Grenze
-  Teilb. pass. LS
-  Straßenachse

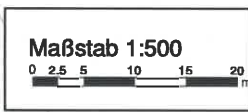


888200

888200



SG LATHEN / GEMEINDE OBERLANGEN
B-Plan 12 "An der L 48"
 Schalltechnische Beurteilung
 Teilbereiche passiver Lärmschutz
 bzgl. Straßenverkehrslärm
 Rechenlauf --, Datei:sc01an3.sgs
 Proj.: 209447
 IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
 Marie-Curie-Str. 4 a | 2009-11-02
 49134 Wallenhorst | Anlage 3



2586100

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.391.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.374.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	10.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.310.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.288.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	360.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	814.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.670.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.103.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 218.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	320 v. H.

§ 6

(1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.

(2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 NKomVG gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Langen, 26.03.2018

GEMEINDE LANGEN

Uhlenberg
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2018 bis 11.05.2018 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Langen, Bawinkeler Straße 4 in 49838 Langen, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Langen, 24.04.2018

GEMEINDE LANGEN
Der Bürgermeister

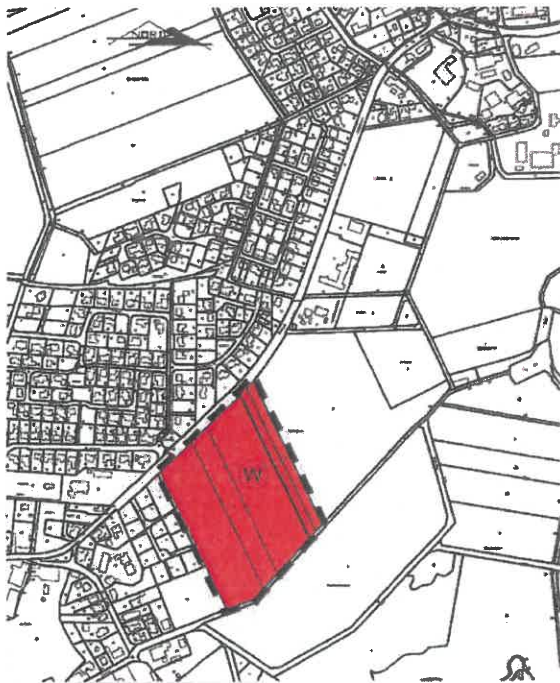
160 Öffentliche Bekanntmachung; 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen – Wohnbauflächen in der Gemeinde Oberlangen –

Die vom Rat der Samtgemeinde Lathen am 13.12.2017 beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landkreis Emsland mit Verfügung vom 27.03.2018, Az.: 65-610-516-01/36, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o. g. Flächennutzungsplanänderung wirksam geworden.

Durch diese Änderung wird im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen in der Mitgliedsgemeinde Oberlangen die Erweiterung vorhandener Wohngebiete im nordöstlichen Bereich der Ortslage von Oberlangen dargestellt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt besonders kenntlich gemacht:



Die Planunterlagen zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht sowie die dazugehörigen Anlagen können gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Lathen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Lathen, 16.04.2018

SAMTGEMEINDE LATHEN
Der Samtgemeindebürgermeister

161 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lengerich für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lengerich in der Sitzung am 22. März 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.468.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.444.200 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	79.200 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	9.600 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.270.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.205.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.415.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.119.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	987.300 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.673.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.328.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 987.300 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 545.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 6

(1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.

(2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 NKomVG gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Lengerich, 22.03.2018

GEMEINDE Lengerich

Wübbe
Bürgermeister